



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

Drittes Kapitel. Die kirchliche Baulast im Fürstbistum Paderborn vom
Westfälischen Frieden (1648) bis zur Säkularisation (1803)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Drittes Kapitel.

Die kirchliche Baulast im Fürstbistum Paderborn vom Westfälischen Frieden (1648) bis zur Säkularisation (1803).

Erste Abteilung.

Die Vorbereitung der Kirchenbaupflicht der politischen Gemeinde durch religions-geschichtliche Ereignisse. Allgemeine Gesichtspunkte für die Regelung der Baupflicht.

§ 17.

Die konfessionelle Einheit der politischen Gemeinde.

Unter dem Bischofe Heinrich IV. (1577—1585) Herzoge von Sachsen-Lauenburg hatte sich der Protestantismus im Fürstentum Paderborn weit ausgebreitet, war in den Städten zur Herrschaft gelangt und fand auf dem Lande in den vielen Adelssitzen eine starke Stütze.¹ Die Gegenbewegung setzte ernstlich ein mit der Regierung Theodors IV. (1585—1618) von Fürstenberg.² Sein Ziel war nach den Grundsätzen jener Zeit, das ganze Land einheitlich

¹ Lorenz Leineweber, Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubensstrennung. Westf. Ztschr. 67 II (1909), S. 115 ff.

² L. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Aktenstücke und Erläuterungen (1555—1623) I.—III. 1881—1895. Fr. von Löher, Geschichte des Kampfes um Paderborn. 1874. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn II, S. 4 ff. Derselbe, Dietrich von Fürstenberg. Festschrift zur Feier des 300jährigen Jubiläums des Königl. Gymnasium Theodorianum zu Paderborn. 1912, S. 7 ff. H. V. Sauerland, Katholizismus und Protestantismus in den norddeutschen Diözesen Magdeburg und Paderborn im Jahre 1607. Röm. Quartalschrift XIV, S. 390 ff. Joseph Schmidlin, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem 30jährigen Kriege III. 1910, S. 225 ff. — Ferner auch zum Folgenden Heinrich Friedrich Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844, S. 511 ff.

zum katholischen Glauben zurückzuführen. Allerdings konnte er erst gegen Ende seiner Regierung die darauf gerichteten Dekrete erlassen. Ende 1612 verordnete er, „daß ein jeder Stiftseingesessener, sonderlich der Stadt Paderborn zwischen dieser Zeit und künftigen Ostern sich bedenken, qualificieren und, wie frommen katholischen Christen gebühret, alsdann seinem ordentlichen Pastor beichten und kommunizieren und sich, wie gehorsamen Untersassen gebühret, verhalten; wer aber dies nicht zu tun vermeinet, seine Gelegenheit auf andere Wege richten solle“.¹ Damit verlangte Theodor die Annahme des katholischen Bekenntnisses oder Auswanderung. Er hielt die Verordnung allen Abänderungsversuchen gegenüber bis zu seinem Tode aufrecht und konnte auch noch große Erfolge seiner Politik verzeichnen.² Bischof Ferdinand I. (1618—1650) Herzog von Bayern, Kurfürst von Köln, setzte das Werk seines Vorgängers fort. Seine Grundsätze für die Religionspolitik sind niedergelegt in seiner „Religions- und Kirchen-Ordnung“.³ Außer einigen weiteren die Unterdrückung jedes andern Bekenntnisses bezweckenden Vorschriften⁴ enthält sie für die Durchführung des einen katholischen Glaubens unter Kap. XI die Paragraphen:

¹ Richter, Geschichte Paderborns II, 198; hier auch die anderen Dekrete gegen das Halten von Konkubinen durch die Geistlichen (S. 182) und über die Trauung und das Begräbnis. —

² Richter a. a. O. S. 200 ff.

³ „Auch ernstliche Befehl und Erinnerung: Wie man sich im Brauch der Hochheyligen Sacramenten, auch sonst allen Christlichen Sittlichkeit und Erbarh Christlichen Catholischen Wandels zur verhütung deren dabey betraweten Straffen bezeigen und verhalten soll. Gedruckt zu Paderborn. Durch Heidericum Pontanum. Im Jahr 1626.“

⁴ Cap. IX, § 5 verbietet, daß „keiner, so wegen seiner Religion verdächtig gehalten, nicht mit andern Catholischen zur Kirchen und Gottesdienst gängen, der h. Sacramenten darin genossen, soll auf dem geweihten Kirchhoff begraben“ werden. „Endlich soll diesen Abgesonderten zur Begräbnuß kein gemeiner Ort noch in- noch außerhalb der Stätt und dörrfern verstattet werden.“ Geläut und Begleitung wie auch Grabsteine blieben ihm versagt. — Diese harte Bestimmung der Kirchenordnung, welche die Akatholiken schwer traf und stark beeinflusste, folgte einer ähnlichen des Bischofs Theodor. Sie blieb in Kraft, bis die Kirchenordnung des Bischofs Hermann Werner 1686 Cap. VIII § 4 bestimmte: „Weilen der Friedensschluß den Katholischen sowohl als Augsburgischen Konfeßions-Verwandten und Reformirten die gemeine Begräbnuß zulasset, und daß keinem dieselbe verweigert werden soll, verordnet; Alß hat es dabey billig sein unveränderliches Bewenden, dergestalt, daß die verstorbene Körper des Nachmittags auf die gewöhnliche Kirchhöfe unter Begleitung der Verwandten, Freunde und Nachbarn, ehrbarlich begraben und beygesetzt werden.“ (Die Katholiken wurden vormittags begraben. § 2.) Cap. XI § 1 verbietet bei Strafe von 30—40 Tlnr., von denen der etwaige Denunziant $\frac{1}{10}$ bekam, außer Landes protestantischem

3. „So ferne auch in einiger Pfarr noch Uncatholische befunden, solche sollen die Pastorn selbiger Pfarren vor sich bescheiden, ihre Religion recht erforschen, sie erinnern, ermahnen und nach möglichen Dingen zum rechten Schaffstall bringen, Unsern Vicarium in spiritualibus darüber berichten, der die Halßstarrigen Unserm weltlichen Magistrat denunciire, und nach unverhoffter Beharrlichkeit im Irrthumb des Landes verweisen lasse.“ — Der § 4 versagte dem „Halßstarrigen“ bei der Auswanderung sogar das Geleit, wenn er keine besondere Bewilligung vom Generalvikar erhalten hatte.

11. Gleicher gestalt soll ernstlich verboten seyn, zum Bürgerstandt oder zum Einwohner in Unsern Stätten und Dörffern anzunehmen oder zu gestatten, der nicht von seinem Pastor und voriger Obrigkeit Attestation und unverdächtigen Schein seines Glaubens, Wandels und wolverhaltens beyden dem Pastor und Obern vorgezeiget habe, alles bey Vermeydung willkürlicher doch hoher Straff, und diß so wol von Weibespersonen als Männern zu verstehen.“

Die hierin ausgesprochene grundsätzliche Stellung gegenüber den Andersgläubigen ist von den Fürstbischöfen im ganzen bis zur Säkularisation beibehalten worden. Der Westfälische Friedensschluß hat eine Veränderung darin nicht herbeigeführt. Bischof Ferdinand II. (1661—1683) von Fürstenberg spricht sich darüber in dem Entwurfe seiner Kirchenordnung dahin aus, daß er den Bestimmungen des Westfälischen Friedens unter Berücksichtigung des Normaljahres 1624 zwar stets nachkommen wolle, aber ernstlich darüber wachen müsse, daß keine akatholischen Prädikanten sich an jenen Orten, wo es der Friedensschluß nicht gestatte, aufhielten.¹ Sein Nachfolger, Bischof Hermann Werner (1683—1704)

Gottesdienste beizuwohnen. § 2 befiehlt dem „Geist- und Weltlichen Magistrat“ fleißig aufzupassen, „damit keine unkatholische oder verdächtige Prädicanten in dieses Unser Stift einschleichen, daselbst heimliche Rottierung, Winkel-Predigen, Nachtmahl oder Brodreichung halten, Ehe insegnen oder Kinder tauffen“. „Woferne aber einer hierüber erdapfft würde,“ sollte er ins nächste Gefängnis eingesetzt werden. § 5 droht „widerwertigen Religionsverwandten“ ernstliche Strafe und Landesverweisung bei Irreverenz gegenüber katholischen Kulthandlungen an. § 6 läßt nur katholische Schulbücher zu. § 7 befiehlt Zurückrufung der Kinder aus akatholischen Schulen. §§ 8—10 lassen nur Katholiken zu kirchlichen und bürgerlichen Ämtern zu.

¹ „Und ob dem zwahr zum 16. quoad exercitium religionis durch obgem. in anno 1648 zu Münster und Osnabrück errichtete Instrumentum pacis oder allgemeinen Friedensschluß ein sicheres determinirt und gewiße Maaß gegeben ist, deme allem Wir unsers Orts unverbruchlich nachzukommen wie von Zeit Unserer Regierung, also auch noch gemeint und beflissen sein; So ist Unß iedoch der unvermutheter bericht eingelangt, daß ein oder anderer Unserer Religion nicht zugethaner frembder Lehrer oder Praedicant in diesem Unserem Stifft sich zu Zeiten finden lasse, und an solchen orteren, alwo eß ihnen nach beruhrtem Instrumento pacis und darin pro Regula gesetzten

von Wolff-Metternich zur Gracht schloß wiederholt jedes exercitium religionis acatholicae von seinen Landen aus. In der Kirchenordnung von 1686 sagt er Kap. VII § 6:

„Weilen bishero in diesem Unserm Hochstift Paderborn keine andere, als nur die einzig und allein seligmachende katholische Religion quoad exercitium tam solemne, quam privatum hergebracht, und deswegen von Unsern Herrn Prädecessoren gegen einige, so sich das Exercitium privatum in ihren Häusern arrogiren wollen, verschiedene Mandata an die Beamte jedes Orts ergangen, also lassen Wir es dabey sowohl, als auch, was desfalls in Instrumento Pacis Westphalicae verordnet nach wie vor bewenden.“

Die Beamten sollen Zuwiderhandelnde sofort dem Generalvikar anzeigen.¹ Auch in der Diözesansynode 1688 erklärte der Bischof, daß er in seiner Diözese kein exercitium privatum acatholicum dulden wolle.²

Diese grundsätzlichen Anschauungen sind praktisch auch gehandhabt worden. Insbesondere hat der Weihbischof und Generalvikar Johannes Pelcking († 28. Dezember 1642) unermüdlich und bisweilen unter Anwendung von Gewalt an der Rückgewinnung des Paderborner Landes für den Katholizismus gearbeitet;³ sein Werk wurde durch seinen Nachfolger Bernhard Frick († 31. März 1655) erfolgreich fortgesetzt.⁴ Wenn infolge der wechselvollen Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges in den Grenzbezirken des Fürstentums und unter dem Adel auch noch

anno 1624 nicht gebührt noch zustehet, Actus Augustanae Confessionis, alß Baptismatis, Matrimonii, deß Nachtmahls und dergleichen, mehrgem. allgemeinen Friedensschluß zuwider, auf ihre weise exerciren und verrichten solle; alß ist zum 17. an alle und jede Unsere Archidiaconos, Pastores und Curatos, imgleichen an Unsere Drosten, Gerichtshabere, Amtmänner, Rentmeistere, Gogräven, Landtvögte, Richtere und Vögte, auch Bürgermeistere und Rhatt in Unseren Stätten, Unser gnädigster Befelch, auf ermelte frömbde Praedicanten ein wachendeß auge zu haben und sonderbahre acht zugeben, sodan da sich einer oder andere deroselben finden laßen, und obbedeutete actus exerciren sollte, darüber stundtlich an Unß zu berichten und darauf Unserer ferneren gnädigsten verordnung gehorsamst zugewärtigen.“

¹ Paderborner Landesv. I, 251.

² Pars I, tit. I, 2: Idecirco exercitium acatholicum sive privatum sive publicum, insistendo praedecessorum nostrorum vestigiis, nullatenus tolerare volumus in hac Nostra diocesi, mandantes serio pastoribus sedulam attentionem et vigilantiam, ut si qui praedicantes aut ministri acatholici irreperant et vineam domini demoliri conarentur, contra eiusmodi ope magistratus secularis sibi praesto futura utantur Nobisque quamprimum denuncient. Paderborner Landesverordn. I, 305.

³ G. J. Rosenkranz, Die Reformation und Gegenreformation Paderborns im 16. und 17. Jahrhundert. Westf. Ztschr. 2 (1839), S. 113 ff. J. Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn. Paderborn 1869, S. 69 ff.; Nachträge 1879, S. 32 ff.

⁴ Evelt, Weihbischöfe S. 103 ff.

eine ziemliche Anzahl Protestanten im Paderborner Lande sich fand, so setzte nun eine nachhaltige und ununterbrochene Visitationstätigkeit ein, wobei sowohl auf die Gemeinden wie auf die einzelnen Andersgläubigen ein starker Druck ausgeübt wurde im Sinne des Religionsediktes des Bischofs Ferdinand I. Den Anfang machte Bischof Theodor Adolf (1650—1661) mit seiner allgemeinen Visitation (1654—1656);¹ dann folgte eine solche unter Bischof Ferdinand II. von Fürstenberg durch den Generalvikar Laurentius a Dript.² Dieser hat in seinem *Speculum archidiaconale* den Gang der Visitation festgelegt. Der Visitor stellte fest, ob sich noch Häretiker in der Gemeinde befanden, ließ ihre Namen sich einreichen und fragen, ob sie zur Konversion geneigt wären. Erklärten sie sich nicht bereit, so wurden sie nach Paderborn vor den Generalvikar zitiert.³ Systematisch wurde die Einheitlichkeit des katholischen Bekenntnisses durch die Archidiakone, welche schon der Sendbrüchten wegen die Visitationen regelmäßig hielten, durchgeführt.⁴ So schärfte der Generalvikar Wydenbrück noch 1738

¹ Johannes Linneborn, *Der Synodalstreit (1659—1661) des Paderborner Bischofs Theodor Adolf von der Recke mit seinem Domkapitel*. Festschrift für v. Hertling, Kempten 1913, S. 350 ff.

² Darüber liegen die Berichte vor aus dem Archidiakonatsbezirke des Dompropstes und des Generalvikars. In dem ersten Bezirke waren damals in Elsen, Thüle, Hörste, Verne, Wewer, Etteln, Dahl, Buke keine Nichtkatholiken; in Delbrück waren 2, in Salzkotten 1 Frau, in Obern-Tudorf 1 Mann, in Dörenhagen 1 Frau nicht katholisch. Bei Borcheln ist bemerkt: *omnes catholici exceptis praenobilibus in Nortborchen; Atteln: omnes catholici excepta una, de qua tamen spes est; Schwaney: omnes catholici exceptis duobus, de quibus est spes; Neuenbeken: omnes catholici excepta una familia „beym thurm,“ ubi tamen est spes conversionis*. Einige Pfarreien sind nicht genannt. — Im Archidiakonate des Generalvikars wurden bei dieser Visitation (1680) nur Fragen allgemeiner Natur, nach den sog. *episcopalia* gestellt.

³ Im *Speculum* heißt unter den Fragen *circa ecclesiam* n. 11: *An haeretici in ecclesia vel coemiterio sepeliantur?*; *circa parochianos* nn. 2: *An omnes parochiani sui sint catholici?* 3: *Si non, quot sint acatholici et cuius nominis?* — Ausg. Paderborn 1755, S. 79. 81.

⁴ Die Sendprotokolle enthalten fast regelmäßig entsprechende Bemerkungen; z. B. 1728 Vp Gv fol. 4 f. 103 (Pömbesen); fol. 128 Driburg (Bürgermeister und Rat sollen sich angelegentlich erkundigen, ob der Conrad Siewers lutherische Bücher im Hause hat); fol. 151 (Vinsebeck). — 1732: Vp Gv 5 fol. 39^v Herstelle. „Sed cum in libro copulatorum repertum fuerit, quod unus aut alter acatholicus in specie Ioachim Schleuter ex Lemförde et Mauritius Kümel ex Wirgassen sit copulatus cum catholica praestito iuramento corporali se inter annum et diem velle suscipere religionem Romano-catholicam, melius et tutius esse iudicatum est, ut pro futuro haec matrimonia ante realem et actualem copulationem denunientur.“ Der Pfarrer muß berichten, ob der Eid wirklich erfüllt ist. — 1733. Vp Gv 5 fol. 145 v. (Sandebeck); fol. 231 (Altenbergen). — 1738. Vp Gv 7 fol. 41 (Dringenberg; — in

bei seiner Visitationsreise als Archidiakon überall ein, daß kein Akatholik zum Bürger in den Städten angenommen werden dürfe. Für Steinheim wird berichtet:

„Diesem nächst (30. August 1738) hat Rmus. d. vicarius generalis sich auf das rhaethauß verfüget und in gegenwart bürgermeistere und rhaet nachfolgende proponenda getahen:

1.^{mo}, ob auch ein acatholicus, so sich hier setzen wolle, ehe und bevor er katholisch worden, zum bürgeraydt admittirt werde?

2.^{do}, wie stark die judenschaft allhier seye, und ob dagegen einige gravamina? —

und wurde geantwortet ad 1.^{um}, daß sich solches wohl füegen könnte; wie dan in allerseits gegenwart unterschiedliche bürger und frawen notirt worden; und müeße ein man 20, hingegen die fraw geben 10 rthr. nebst einem leder fewereymer. — Es soll diesertwegen mit dem h. pastore ausführlich gesprochen werden; inzwischen ist ahnwesendem magistrat bedeutet, für hinführo darin vorsichtig zu achten, und wenn solcher casus vorkomen sollte, demselben oder dieselbe hoflichst ad vicariatum zu verweisen.“¹

Im Jahre 1754 war in Steinheim nur 1 Akatholik vorhanden, der dort 30 Jahre lang bereits gewohnt hatte; gleichwohl wird dem Rat der Stadt wieder eingeschärft, ohne besondere Erlaubnis des Generalvikariates keinen Akatholiken zum Bürgerrechte zuzulassen.² — Wie allgemein die Auffassung, daß nur Katholiken in den Städten Bürgerrecht erwerben könnten, noch am Ende des 18. Jahrhunderts im Volke war, zeigt ein Fall aus der Stadt Paderborn. Hier weigerte sich die Stadt, dem Protestanten Friedrich Boule das Bürgerrecht zu gewähren. Der Bischof Friedrich Wilhelm von Westphalen (1782—1789) forderte am 30. August 1788 Bürgermeister und Rat nachdrücklich auf, den Genannten als Bürger aufzunehmen. Die Stadt hatte sich auf den recessus restitutorius des Bischofs Ferdinand von 1639 berufen. Dieser könne unter den veränderten Zeitumständen nicht mehr in Anwendung kommen.³ „So haben

der Stadt alles katholisch); fol. 45^v: „sonst seyn in dieser gemeinheit Gott lob keine acatholici mehr.“ 1741: Vp Gv 8 fol. 87^v (Marienmünster, Ortschaft Collebeck: 2 Akatholiken; es wird verhandelt über die katholische Erziehung der Kinder und den Übertritt zur katholischen Kirche) usw.

¹ Vp Gv 7 fol. 114.

² Vp Gv 9 fol. 35^v: qua occasione modernis consulibus sub poena arbitraria inhibitum est, ne pro futuro sine speciali consensu vicariatus generalis ad iura civica quendam acatholicum admittant.

³ „Nachdem wir aber gnädigst erwogen, daß die gefährlichen Umstände, worin der Zeit die katholische Religion sowohl überhaupts, als auch besonders in der Stadt Paderborn geschwebet, und welche die gebrauchte Vorsicht in Ausschließung anderer Religions-Verwandten von dem dasigen Bürgerrechte

Wir kein Bedenken gefunden, demselben (Boule) die gebetene Dispensation von der defalsigen Vorschrift von erwehntem recessus restitutorii vermoge Uns dieserhalb unstreitig zustehenden Macht gnädigst angedeihen zu lassen, und zweifeln fortan nicht mehr, daß ihr Unserer gnädigsten Willensmeinung zu fügen keinen Anstand nehmen werdet.“ Der Bischof sah sich in der Erwartung getäuscht; denn die Bauerschaften der Stadt Paderborn erklärten am 4. und 5. September 1788 einhellig, daß sie den Boule nicht eher aufnehmen würden, bis er das katholische Glaubensbekenntnis abgelegt habe.¹ — Nur beim Adel hat sich ein längerer Widerstand gegen die Maßnahmen des Bischofs geltend gemacht. Verschiedentliche Versuche, das sog. exercitium privatum durchzusetzen, wurden jedoch entschieden bekämpft, so daß der Grundsatz, daß nur die Katholiken im Fürstentum vollberechtigt waren, bis zur Säkularisation auch dem Adel gegenüber aufrechterhalten blieb.²

Die Juden standen rechtlich günstiger als die nichtkatholischen Christen, weil sie das „Glaidt“, einen Geleitsbrief, erhalten konnten. Dessen Erwerb war allerdings an allerhand Bedingungen geknüpft; auch mußten sich die Juden im Verkehre einige Umständlichkeiten gefallen lassen.³ Zu den öffentlichen Gemeindelasten wurden

heilsamst veranlaßt haben, dermalen nicht mehr vorhanden, und sonst auch von einem einzigen protestantischen Bürger an sich gar kein Nachtheil für die katholische Religion in einer wohl befestigten Stadt zu besorgen, wohl aber im Gegentheil billig zu erhoffen, daß vorged. Boule nach erhaltenden gründlichen Unterricht von der Wahrheit der katholischen Religion sich zu dieser zu bekennen unschwer zu bewegen seyn werde“ usw. (Stadtarch. Paderborn, Schrank I, Religionssachen.)

¹ Die Kämper Bauerschaft beschloß am 4. September „daß sie den Friedrich Boule nicht ehender, bis er die Katholische Glaubensbekenntnis abgelegt haben würde, zum Bürger angenommen zu werden befugt halten könnten, vielmehr sie wieder alles wiedrige salvo humillimo respectu protestiren mit der Zuversicht, daß sie in der vor unvordenklichen Zeiten hergebrachten possession, keinen Protestanten dahier zum Bürger zu haben, geschützt würden, wo ansonsten sie sich alle Rechtszuständigkeiten vorbehalten haben wollten“. — Die Königsstraßer Bauerschaft schloß sich diesem Proteste an, fügte aber offenbar mit Rücksicht auf den Spott des Bischofs, daß der „wohlbefestigten“ Stadt von dem einen Protestanten keine Gefahr drohe, hinzu: „sie glaubten, daß sie in der hergebrachten possession geschützt zu werden um demehr verdienten, je sicherer sich in vorigen Zeiten die Landesherren sehr bemüht hätten, die Protestanten aus dieser Hauptstadt zu entfernen“. (Ebenda.)

² Jacobson, Geschichte der Quellen d. ev. Kirchenrechts hat gerade diesen Punkt sorgfältig verfolgt. S. 523 ff.

³ Die „Paderbörnische Juden-Ordnung“, welche 1719 während der Sedisvakanz vom Domkapitel erlassen wurde, gibt die während der ganzen Periode seit dem Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation herrschenden

sie wie die Katholiken herangezogen.¹ Auch mußten sie dem Pfarrer und dem Küster eine jährliche Abgabe entrichten, über deren Höhe meist besondere Vereinbarungen getroffen wurden.² Gesetzmäßig sollte die Zahl der „begleiteten“ Judenfamilien nicht über 125 im Fürstentum betragen;³ indessen wurde diese Vorschrift nicht durchgeführt, so daß die Zahl der Juden in einzelnen Gemeinden erheblich anwuchs.⁴ Im Jahre 1803 betrug die Zahl der jüdischen Familien 404.⁵

rechtlichen Anschauungen gegenüber den Juden wieder. Grundlegend ist Kap. I: „Von der Juden Gland und Zoll“. Paderborner Landes-Verordn. II, 66 ff. — Vgl. Georg Joseph Rosenkranz, Über die früheren Verhältnisse der Juden im Paderbornschen. Westf. Ztschr. 10 (1847), S. 259 ff. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. I, S. 137, wo Anm. 1 weitere Literatur angegeben ist.

¹ Landesv. II, 76. 85: „sollen die Juden ohne Unterscheid... gleich denen Christen, zu denen Contributionen und andern vorfallenden Staats- oder Dorfs-Lasten nach Proportion, wie die benennenden Commissarii sie darzu anschlagen werden, allemal mit beytragen usw.“ — Von den Ländereien, welche die Juden in Pfand hatten, mußten sie die „onera publica davon pro rata gleich denen Christen abtragen“ (S. 84).

² Kirchenordnung 1686 Cap. XIV, § 7: „Weilen auch die Pastores und Seelsorgere dadurch, daß die begleitete Juden deren Christen Häuser bewohnen, an den iuribus stolae, die ihnen sonst (wann Christen darin wohnten) zufallen könnten, beeinträchtigt werden; als wird allen Unsern begleiteten Juden bey willkühriger Straf anbefohlen, dem Pfarrer nach ihrem Vermögen, jährlich eine Erkännlichkeit zu geben.“ (Landesverordn. I, 298.) In der Judenordnung von 1719 war die „Erkännlichkeit“ aus einem Hause für den Pfarrer auf 1 Florin, für den Küster auf 6 Mariengroschen festgesetzt. (Landesverordn. II, 73.) — Bei der Klage gegen die Judenschaft führt 1734 der Pastor in Beverungen aus, daß anderwärts der Pastor von jeder Judenfamilie 24 Gr., der Küster 6 Gr. jährlich bekäme. Der Vorsänger erklärte: „es gebte vermöge alter observantz die judenschaft dem pastori jährlich 8 und dem cuester 1 Rtlr.“ (Vp. Gv. 6 fol. 34^v ff.). — 1741 erklärt der Pastor in Dringenberg, daß er von den Juden „das Seinige“ bekäme; der Küster will von Katz Seligmann noch einen Rückstand seit 1721 haben. (Vp. Gv. 8 fol. 59.) — Die die inkorporierten Pfarreien pastorierenden Benediktiner in Marienmünster sehen streng darauf, daß ihnen die Juden die Abgaben entrichten. (Vp. Gv. 8 fol. 87^v (1741); 10 fol. 22^v (1756); 11 fol. 52 (1763) usw.)

³ a. a. O. II, 66.

⁴ 1734 wurde besonders Klage geführt über die starke Vermehrung der Juden in Beverungen; die besten Häuser würden fast von Juden bewohnt. — 1738 wurde wieder in Beverungen und in Steinheim die Zahl der Juden festgestellt. In Steinheim waren es noch 6 Familien, „gleichwohlen mit vielen kindern“; vor dem Brande seien es mehr gewesen, welche sich „aufs Land gesetzt“ hätten. In der Stadt wurde ein „rebbe“ unterhalten; zum Gottesdienst kamen die Juden aus der Umgegend (Vp. Gv. 6 fol. 34^v; 7 fol. 70. 114). — 1741 beschwert sich der Pastor in Beverungen, daß nun schon 18 Judenfamilien sich in der Stadt befänden; bei seinem Amtsantritt seien es 7 gewesen. (Vp. Gv. 8 fol. 77^v.)

⁵ Theodor Kraayvanger, Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802—1806. Paderborn 1905, S. 65. Auch die damalige preußische Verwaltung empfand die große Zahl der Juden als lästig und „hätte die überzähligen Familien am liebsten des

Alle Störungen religiöser Gewohnheiten war den Juden streng verboten, besonders das Handeln am Sonntage, Betreten der Kirchen und Kirchhöfe. Prozessionen und Krankenversehngängen durften sie nicht einmal zusehen.¹ Bei den Sendvisitationen wurden die Übertretungen dieser Vorschriften regelmäßig² und bisweilen mit überaus harten Geldstrafen³ geahndet, so daß auch den Juden gegenüber die alleinige Geltung des katholischen Bekenntnisses in den Grenzen des Paderborner Landes scharf zur Anerkennung gebracht wurde.

Die politischen Gemeinden hatten rechtlich nur katholische Mitglieder.

Landes verwiesen“. Eine goldene Zeit brach für die Juden mit der französisch-westfälischen Regierung an. W. Richter, *Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen*. Westf. Ztschr. 64II (1906), S. 31 ff.

¹ Landesverordnungen I, 295 ff. (1686).

² Z. B. Sendvisitation Nieheim 1722: „Jude Salomon, weil er am sonntag mit dem Rantzel ins Thor kommen: 18 gr.; Jude Gottschalk, weil am sonntag ohne Urlaub Pötte fahren lassen: 18 gr.; die Judinne Rachel, weil sie die Brockmeiersche für einen Deuffel gescholten und großen Skandal gemacht, auch am sonntag Leinenzeug aufgehenket: 30 gr. — 1724: Jude Leffman, daß (er) einen eisern Pott unterm Gottesdienste aufm Sonntage verkauft: 18 gr. — Jude Rebbe senior, daß auf s. Nicolaitag, so allda als Patron ecclesiae gefeiert wird, nach Erwitzen gangen, und allda Leute pfanden lassen wollen: 9 gr. Solvit 9 gr., worauf es gelassen.“ Pömben (1723): Jude Benedix aus Nieheimb, weilen auf Sonntagh in Erwitzen gehandelt und einen Hosen verkaufen wollen: dabit 3 Rtlr (!), pro iuribus 12 gr. (Vp. Gv. 3.) — In Driburg wird der Jude Moyses (1728) in Strafe genommen, weil er „herausgestürztet, der Bischof hätte ihm nichts zu befehlen“; er dürfe am Sonntage schlachten. Obschon er das Haus, worin er mit einem Christen unter demselben Dache zusammenwohnt, hat durchschlagen lassen, muß er es räumen (Vp. Gv. 4 fol. 122^v sq.) usw.

³ Jude Itzig Matthias ist 1733 zu Steinheim „an einem sonntag auf dem Keller unter der predig gefunden und aus einem bierglaß brandwein gesoffen“; er hat auch geprahlt, er habe „mit der Frau Dröstin zum Eichholz“ getanzt und törichte Reden über christliche Frauen und Mädchen geführt: 12 Rtlr (!) und die iura (Vp. Gv. 5 fol. 189^v). — Lügde (1754): Jude Moyses soll sub divinis viele bauern im Hause gehabt und den 17. Juli oel verkauft haben: dabit 3 Rtlr. (Vp. Gv. 9 fol. 65^v). — Beverungen (1755): des Juden Simegens Mutter der procession oben auß dem finster geschawet: dabit 2 Rtlr. et iura; Jude David Meyer auf son- und feyertag packen herumbgetragen: dabit 2 Rtlr. et iura (Vp. Gv. 9 fol. 110. 112). — Sommersell (1756): „Servus judaei Kumpel von Schwalenberg in die dominica eine Kuh durch Sommersel getrieben. Loco citati erschien der Jude Heinemann von Schwalenberg und sagte, daß der knecht vorigen ostern außem Dienst gegangen. Ob notorietatem excessus dabit 5 Rtlr. (!) et iura. Testis synodalis retulit quidem de facta insinuatione; es hätte sich aber der Meyr ad eludendum iudicium synodale weggemacht. Ob notorietatem excessus dabit 10 Rtlr. (!)“ (Vp. Gv. 10 fol. 17). — Lügde (1756): „Jude Feitelmann auffem sonntag fleisch verkauft, auch auf ein ander tag fleisch aus der stadt getragen, mithin sich mit dem Juden schulmeister erschrecklich gezanket und geschlagen: dabit 5 Rtlr.“ (Vp. Gv. 10 fol. 41^v.)

§ 18.

Die Pflege kirchlicher Interessen durch die Kommune.

Das Ziel, im Fürstentum in den Stadt- und Landgemeinden allein die katholische Konfession zu dulden, wurde bis zur Säkularisation um so sicherer erreicht, als die weltlichen Regierungsbehörden mit den geistlichen Behörden dabei ganz einheitlich wirkten. Schon bei dem ersten entschiedenen Schritte, den Theodor von Fürstenberg zur Rückführung des Katholizismus unternahm, bei dem Erlaß der neuen Agende 1602, wurden die weltlichen Behörden angewiesen, zur Durchführung der Agende ihre Autorität einzusetzen.¹ Die Religions- und Kirchenordnung Ferdinands von 1626 sollten zwar der Generalvikar und die Archidiacone im einzelnen durchführen, aber die weltliche Beamten-schaft sollte sogleich zur Anwendung der äußeren Gewalt auf das Ersuchen jener bereit sein.² Das Hand-in-Hand-Arbeiten beider Behörden blieb für die ganze spätere Zeit bestehen und trat durch die Anwesenheit der weltlichen Beamten bei den Sendgerichten äußerlich in die Erscheinung. Insbesondere beachtenswert ist die Inanspruchnahme der Magistrate der Städte für die Regelung der religiösen Fragen. Wenn die Städte am Ende des Mittelalters vorwiegend im materiellen Interesse Einfluß in kirchlichen Dingen zu gewinnen suchten, dann erweiterte sich dieses Streben in der Reformationszeit nach der Seite hin, daß die städtischen Körper-

¹ Praefecti, magistratus, praetores alique, quibus id incumbit, in his que ad cultum Dei retinendum et augendum pertinent, auctoritatem suam, a parochis praesertim moniti interponant, ut turba otiosa et male feriata tempore divinorum officiorum e tabernis, e foro, e plateis abigatur et compellatur divinis usque ad finem interesse, poena in transgressores constituta, ne in hac parte infidelibus et haereticis remissiores inveniantur. Agenda ecclesiae Paderbornensis. Paderbornae 1602, XXXX 3^v.

² Diese erneuerte Ordnung, auf daß von männiglich unverrückt gehalten werde, müssen unser in spiritualibus Vicarius und sämptliche Archidiaconi, (welchen Wir hierdurch in ihren Iuribus nicht vorzugreifen, sondern zum bessern Fortgang Anlaß zu geben, gnädigst gedacht seyn) fleissige in Unserm gantzen Stifft und ein jedweder in seiner untergebenen Archidiaconalischen Jurisdiction Obacht und auffmerckendes Aug haben, und gegen die Verbrecher mit getröheter Straff, und anderer angesetzten unnachlässig verfahren. Zu was end Wir auch nicht allein Unsern weltlichen Beampten und Obern, sondern auch Bürgermeistern, Gogreven, Landvögten, Vögten, Richtern und Fronen ernstlich befehlen, denselbigen in diesem Fall auf ihre Ansuchung mit Execution ohne ansehung der Personen unterm schein als wann es eines sonderlichen Befehls anderswo von dannen vonnöthen hätte, beyzuspringen und zu ihrem Intent zu verhelfen.

schaften auch die eigentlichen religiösen Fragen in die Hand nahmen. Sie kämpften unter Theodor von Fürstenberg für die Confessio Augustana. Als dieser Fürst jedoch die Hauptstadt des Landes mit starker Faust niedergeworfen hatte, war auch die Macht der übrigen Städte gebrochen; nach Rückführung des katholischen Bekenntnisses blieb aber die Idee herrschend, daß „Bürgermeister und Rat“ für den Glauben und die guten Sitten im Gemeindebereiche verantwortlich seien. In dieser Auffassung stimmte die Überzeugung der Kommunen überein mit der Regierung der Fürstbischöfe. Die Kommunen haben nach außen hin den katholischen Charakter der Gemeinden zu dokumentieren, indem sie zur Aufstellung von Wegekreuzen vor den Ortschaften verpflichtet sind.¹ Sie haben die Sendvröger jährlich zu benennen,² welche ihrerseits jeden Verstoß gegen den Glauben und die Sitten, soweit die archidiaconalische Gerichtsbarkeit sich erstreckt, zur Anzeige zu bringen haben.³ Die bürgerlichen Gemeindeorgane müssen sorgen, daß keine häretischen Schriften aufkommen in ihrem Bezirke;⁴ sie sollen jede Störung des Kultus fernhalten, hingegen für die Förderung des Gottesdienstes eintreten, indem sie das Verweilen der Gläubigen während des Gottesdienstes in den Wirtschaften und auf den Kirchhöfen unterbinden.⁵ Für die angemessene Feier der Prozessionen

¹ „Und dann letzters, damit auch ein Reisender wisse, ob die Orte, die er durchreiset, katholisch oder anderer Religion seyn, vor allen Dörfern hiesigen Unsern Stifts, anstatt der verfallenen Kreuzern neue aufgerichtet, oder falls sie noch vorhanden, selbe ausgebessert, wieder aufgerichtet und befestiget werden.“ (Landesv. I, 275 f.)

² Die Gemeinden werden häufig in Strafe genommen, weil sie die Aufstellung geeigneter Sendvröger unterlassen haben.

³ Landesverordn. I, 223. 250. 275. 340; vgl. Speculum archidiaconale, l. c. p. 69 sq. — Wie sehr die bürgerliche Gemeinde sich auch für die Erhaltung der Sittlichkeit verpflichtet glaubte, zeigt die Visitation 1799 in Oesdorf. Die 4 Vorsteher aus Oesdorf und Meerhof und die 4 alten Vorsteher dieser Dörfer „zeigten diesernächst an, daß der beym pfarrer aufgenommene geistliche, nemlich der französische emigrant Langbeng und der haußknecht, gleichfals ein franzose, sich unerlaubten und unzüchtigen griffen an die haußhälterin Andrae zu erlauben pflegten. Da sie nun als vorstehere der gemeinheiten dafür zu sorgen hätten, daß das pastorathauß rein wäre, so wollen sie bitten, hierunter rechtliche verfügung zu treffen.“ — Die Haushälterin gibt im Verhör an, daß sie das selbst den Vorstehern erzählt habe. Sie wird sogleich aus dem Dienst entlassen. (Vp. Gv. 156 fol. 47 v.)

⁴ Vgl. auch Landesv. I, 287. 305.

⁵ Die Sendvröger hatten hierauf besonders zu achten. Zahlreiche Bestrafungen finden dieserhalb statt. Andererseits hielten die Gemeinden ihre Gemeindeversammlungen auf den Kirchhöfen ab, was ihnen untersagt wird, z. B. Gemeinde Oeynhaus, Pfarrei Sandebeck 1754 (Vp. Gv. 9 fol. 28);

sollen sie sorgen.¹ Der Magistrat in Lügde macht z. B. darauf aufmerksam, daß das Sakrament der Firmung wieder gespendet werden muß.² Wie in der Zeit der Not die Kirchen der Stadt und Gemeinde mit ihren kostbaren Kirchengefäßen aushelfen müssen, tritt die Gemeinde ein für die Beschaffung von Kirchengeschäften, Kirchengefäßen und Paramenten³. Damit Gottes Strafe die Stadt nicht schwer trifft, müssen Bürgermeister und Rat die kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebote durchführen.⁴ Die weltlichen „Vorsteher und die Gemeinde“ sind es, welche um die Gewährung von Parochialrechten einkommen oder um die Erlaubnis nachsuchen, daß in ihrer Ortschaft ihnen ein Kapellenbau gestattet und die Abhaltung

Vinsebeck (1763): „Weilen hiesige vorstehere und übrige Dorfglieder auf dem kirchhof zusahmen treten und daselbst unter hart geschrey und tumultuiren ihre ortsangelegenheiten vornehmen und außmachen, ein solches aber contra reverentiam loci, also ist sotahene zusammenkunft für hinfüro bey 10 gg straf verboten. (Vp. Gv. 11 fol. 68.)

¹ Z. B. Lügde (1759): Festo SS.mi Corporis Christi hat magistrat und sämbtliche bürger ad postam septentrionalem das gewöhnliche Altar aufzurichten vernachlässigt. Referat magistratus, ob quam legalem causam hoc ipsum neglectum; pro futuro autem sub poena arbitraria curet erigi hoc altare. (Vp. Gv. 10 fol. 135.)

² 1773: „d. pastor und anwesender magistratus (zu Lügde) ersuchten gehorsamst an Ihre Hochfürstl. Gnaden zu berichten, daß seit 17 Jahren daselbst sacramentum confirmationis nicht gespendet. (Vp. Gv. 13 fol. 72.)

³ In der Neustadt Warburg erhielt der „senatus“ 1632 für den Generalleutnant „Kleiner Jakob“ 4 vergoldete Kelche, 2 silberne, 1 vergoldete Monstranz, 1 vergoldetes Pacificale, 3 vergoldete Patenen, 1 vergoldete Schlüssel; 1636 für den schwedischen General „Kingen“ 3 Kelche mit Patenen. 1656 waren die Sachen noch nicht wieder restituirt (Vp. ep. Cant. fol. 321). — S. unten den Abschnitt „Pertinenzen“, wo ich Belege beibringe für das Eintreten der Gemeinde für allerlei Kultusbedürfnisse.

⁴ 1738 hält der Generalvikar auf dem Rathaus in Beverungen Bürgermeister und Rat vor: „Weil man bey gegenwertiger visitation erfahren, daß viele bürger und einwöhner in dieser stadt in denen son- und feyertags-nächten bier und brantwein zu brawen, ja sogahr ahn den sambstagen fleisch eßen sich nicht schewen: so ist bürgermeister und raht nachtrücklich vorgehalten, waß fürsichwerestraaf diese stadtdadurch auf sich lahden thäte, wan dieses unwesen nicht abgeschafft und die gebote der kirche nicht besser gehalten würden.“ Geistlichkeit und Sendvröger sollen auch scharf achtgeben, „die darunter betrettende excessus auf Paderborn zu schicken, umb daß diese giftige wurtzel dermahlen ausgerottet werden möge“. Der Stadtschreiber mußte alles zu Protokoll nehmen und Abschrift nach Paderborn schicken (Vp. Gv. 7 fol. 70). — In Steinheim ging der Generalvikar geradeso vor. Hier sei die Mißachtung der Abstinenzgebote so groß, daß kein Gesinde zu bekommen, wenn ihm nicht an Abstinenztagen Fleisch gegeben werde. „Es wird Bürgermeistern nochmahlen wie dann auch in der kirchen anbefohlen, . . . mit darüber auß zu seyn, daß diesem übel, auf daß gott der Herr die stadt diesertwegen nicht bestraffe, völligs vorgebogen werden möge.“ (Vp. Gv. 7 fol. 114.)

eigenen Gottesdienstes gewährt wird.¹ Die Überzeugung, daß die Gemeinde alle Lasten tragen muß, um einen angemessenen Gottesdienst abhalten zu können, und darum einzustehen hat für den Unterhalt des Pfarrers und selbst, falls dieser allein die Seelsorgsarbeiten nicht mehr bewältigen kann, für den Unterhalt von Hilfsseelsorgern, war längst allgemein geworden und wird häufig ausgesprochen. Bei der Verschmelzung der kommunalen weltlichen und kirchlichen Aufgaben der Gemeinde bildete sich von selbst auch die Überzeugung, daß die Gemeinde die kirchliche Baulast zu bestreiten habe, falls die Einkünfte der Kirche dazu nicht ausreichen. Die Kirchenbaulast wurde der für die Schulen durchaus gleichgestellt. Die Gemeinden haben diese Kirchenbaupflicht hundertfach anerkannt. Der Entwurf der Kirchenordnung Ferdinands von Fürstenberg gibt der (1663) geltenden Anschauung Ausdruck: Die Kommune ist verpflichtet, für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen einzutreten; sie muß darum auch die Kirchen, Schulen und Wohnungen der Pfarrer bauen.² Hundert Jahre später spricht

¹ So kamen die Fürstenbergischen „Vorsteher und Gemeinde“ 1644 bei den „Sendherren“ in Paderborn (Diözesansynode 1644) um Gewährung der Parochialrechte ein. Defectus, gravamina et excessus in archidiaconatu praepositi in Bustorpf exhibiti 8. Martii 1644 in synodo dioecessana. (Generalv. Paderborn ung. Best.) — Bei dem Abschnitt „Dorfkapellen“ werde ich Beispiele anführen, wie die Gemeinden für die Einrichtung des eigenen Gottesdienstes eintreten.

² „Und ob Uns dan zwar zum 19. unserer armen Unterthanen unvernögenheit, und daß denselben großes kostbahres bawen beschwehrlich sey, mitleidentlich woll bekandt; demnach iedoch die reparation der bey dem leidigen Kriegswesen und biß dahero verderbten Kirchen, Pfarrhäusern, und Schulen vor allem zu Ehr und Dienst des höchsten Gottes, sodan zu trost der bekümmerten Gott liebenden Sehlen, nötige Lehr alter und junger, und nicht weniger zu allgemeiner alß eineß jeden wollfahrt gereicht: So hat eine iede dieser göttlichen Ehr, trosts, lehr und wollfahrt begierige Communität, ihr solches werk billich desto geschwinder, willfähriger und unbeschwerlicher zu selbst eigenem bestem und notwendigkeit angelegen sein zu laßen, und wollen wir derowegen sowoll die Gemeinheiten, deren Burgermeister, Rhatt, Richtere und Vorstehere, daß sie die wiedererbaw- und besserung der zerfallenen oder verderbten Kirchen, Pfarr- und schuellhäuser baltmöglichst vornehmen, alß unsern vicarium in spiritualibus generalem, archidiaconos, pastores und curatos, auch gerichtshabere, beamte und bediente, daß sie dieses nötiges werckh mit embsigem fleiß undt zuthun befürdern, gnädigst und ernstlich erinnert haben und annebenst Uns hiebey zu unsern underthanen aller willfährigkeit in gnaden versehen; damit Wir unveranlasset pleiben mögen, auf dero verspürende fahrlässigkeit oder weigerung andere ernstliche mittel an handt nehmen zu lassen.“ (Arch. Generalv. Paderborn, fasc. 106.)

der Generalvikar in einer Versammlung mit der Gemeinde Hövelhof den gleichen Grundsatz als allgemein anerkannt aus.¹

Die innere Begründung der Kirchenbaupflicht aus der Pflicht der Gemeinde, für den Gottesdienst und das Seelenheil der Bürger zu sorgen, war nun nicht lediglich eine Besonderheit des Paderborner Fürstbistums. Niedner hat den Nachweis für die Mark Brandenburg geführt,² und in manchen andern protestantischen Gebieten Deutschlands herrschte dieselbe Überzeugung.³ Dabei wurden die in den protestantischen Gemeinden etwa zerstreut wohnenden Katholiken gleichfalls für die kirchlichen Bauten der Mehrheit herangezogen, und angesehene Kanonisten jener Zeit begründeten diese Praxis.⁴ Das ist auch der ausschlaggebende Gesichtspunkt, von dem aus noch heute die Übernahme der Kirchenbaulast durch eine politische Gemeinde erklärt wird; da die Gemeinde die Befugnis hat, alles, was die Wohlfahrt des Ganzen und des einzelnen Bürgers, die materiellen und die geistigen Interessen ihrer Glieder fördern kann, zu unterstützen, so darf sie ihre Hülfe auch den kirchlichen Einrichtungen leihen, die zur Hebung der Kultur gewiß so wichtig sind wie Schulen, Krankenhäuser, Wegebauten, Straßenreinigung u. dergl.⁵

¹ 1765, s. u. S. 120.

² Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg, 1911, S. 23, 32 ff. 88 ff. usw.

³ Vgl. die jüngsten Arbeiten von G. Arndt, Die kirchliche Baulast in dem Bereich des früheren Herzogtums Magdeburg. (S.-A. Geschichtsblätter f. Stadt und Land Magdeburg 1914 Heft 1.) Derselbe, Die kirchliche Baulast im Bereich des ehemaligen Bistums-Fürstentums Halberstadt. Ztschr. d. Harzvereins f. Gesch. und Altertumsk. 47 (1914), S. 197 ff., 237 ff. S. 205: Die Räte in den Städten und die Gemeinden auf den Dörfern treten subsidiarisch ein. Derselbe, Die kirchliche Baulast im Bereich der früheren Grafschaft Hohenstein. Ztschr. des Harzvereins 48 (1915), S. 28 ff. Derselbe, Die kirchliche Baulast im Stift Quedlinburg, der Reichsfreiherrschaft Schauen und der freien Reichsstadt Nordhausen. Ztschr. des Harzvereins 48 (1915), S. 82 ff.

⁴ Niedner a. a. O. S. 108 Anm. 2. J. H. Boehmer, Ius ecclesiasticum III⁵, tit. 48 § 74 (p. 1009) bemerkt zu der Satzung der Flecken- Dorff- und Acker-Ordnung d. a. 1702 in corp. constit. Magdeburg. P. III. p. 525: „Wann an Kirchen und Kirch-Höffen etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jedweder Einwohner und Unterthan jedes Orths, er sey was Religion er wolle, mit allem Fleiß dazu helfen“: Hoc sine dubio ad tres religiones in imperio approbatas referendum, cum contingere possit, ut catholici sine propriae religionis exercitio inter protestantes habitent, et hoc ipso, quod ad aliam parochiam sacris suis dicatam non possint referri, actus parochiales potiores in se admittere teneantur.

⁵ Vgl. die Entscheid. des Preuß. OVG. vom 25. Februar 1885 (Entsch. Bd. 12 (1886), S. 155 ff.; Bd. 2 (1877), S. 190; 3, S. 125; Erk. d. Kompetenzger.

§ 19.

„Kommune“ und „Pfarrei“. Aufbringung der Baukosten.

Regelung der Bauausführung.

Die größte Umwälzung in der Umschreibung der Pfarreien war durch die Gründung der Städte im Mittelalter herbeigeführt. Damals war bei einzelnen Pfarreien das Gebiet auf die Stadtgrenzen eingeeengt worden. Mehrere Pfarreien wies nur Paderborn auf, so daß diese Stadt auch in der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Pfarrei und Kommunalverwaltung eine Sonderstellung einnimmt. In Warburg bestanden zunächst die Altstadt und die Neustadt als selbständig organisierte städtische Gemeinwesen nebeneinander, bis 1436 die Vereinigung der beiden Städte unter einem Rat erfolgte.¹ Für das Verhältnis der Stadt zu den beiden Kirchen brachte diese Vereinigung keine Änderung. Im allgemeinen waren auch den Stadtpfarreien im 17. und 18. Jahrhundert noch Dörfer hinzugeschlagen, und die Landpfarreien hatten zumeist mehrere Dorfschaften in ihrem Bereiche, bisweilen zahlreiche ländliche Gemeinden, wie Marienmünster, Sandebeck, Delbrück.²

Die Anteilnahme der Gemeindeglieder an der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten hat seit dem Mittelalter keine Veränderung erfahren. Die Kirchengemeinde nahm durch die Kirchenprovisoren (*provisores ecclesiae*) teil an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Die Provisoren legten dem Visitator die Kirchenrechnung vor bei der Visitation oder sandten sie dem Archidiakon zur Prüfung ein. Sie hatten die Aufträge des Archidiakons zur Erhaltung des kirchlichen Vermögens und die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude auszuführen. Damit war ihre Aufgabe erfüllt.³ Alle anderen die Pfarrkinder berührenden kirchlichen, ins-

vom 14. Nov. 1874 (M.-Bl. f. i. V. 1872, S. 67) und 14. November 1873 (J.-M.-Bl. 1873, S. 340).

¹ De grote Breff, darynne beide Stede einredich worden 1436, bei Hüser, Die sog. Bauersprache der Stadt Warburg. Beil. Progr. Gymn. Warburg 1903, S. 21 ff.

² Die zu den einzelnen Pfarreien gehörigen Ortschaften werden bei den bischöflichen und Archidiakonats-Visitationen genannt. Eine Aufzählung führte hier zu weit; gelegentlich sind sie bei der Verteilung der Beiträge für die Kirche genannt.

³ Über die Persönlichkeit, die Pflichten und die Form der Amtsführung der Kirchenprovisoren handelt ausführlich die Kirchenordnung Kap. XI §§ 1–4. Landesverordn. I, 276 ff. — Das Iuramentum provisorum templi im Speculum archidiaconale l. c. p. 115. Die beim Send an sie zu richtenden Fragen *ibid.*, p. 82.

besondere auch die weiteren vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wurden durch die Organe der bürgerlichen Gemeinde wahrgenommen. Die Pfarrei wird *parochia* genannt; die Pfarrkinder sind die *parochiani*, die in ihrer Gesamtheit auch als *communitas*, „Gemeinheit“, bezeichnet werden. Diese Bezeichnung trägt aber vorwiegend die einzelne bürgerliche Gemeinde;¹ die in der Pfarrei vereinigten bürgerlichen Gemeinden heißen dann *communitates*, Gemeinheiten. An ihrer Spitze stehen bei Dorfgemeinden die „Vorsteher“, bei den Stadtgemeinden „Bürgermeister und Rat“. Sie vertreten auch in kirchlichen Dingen ihre Gemeinden, nur daß sie speziell für die Aufrechterhaltung der guten Sitten in Stadt und Dorf die „Sendvröger“² dem Archidiacon benennen, damit diese die „Exzesse“ dem Pfarrer berichten und bei den Sendgerichten als autoritative Zeugen fungieren. Damit die Gemeinden wissen, wie weit sie für die materiellen Interessen der Kirchen einzutreten haben, muß ihnen Einsicht in die Kirchenrechnungen gewährt werden.³ Regel-

¹ Nur aus dem Zusammenhang wird ersichtlich, ob mit *communitas*, Gemeinheit, die gesamte Kirchengemeinde, die *universitas parochianorum*, gemeint ist, oder ob von der einzelnen bürgerlichen Gemeinde die Rede ist. Da meist mehrere *communitates*, Kommunen, zu der Pfarrei gehören, können die Zweifel darüber, was in Frage steht, auch zumeist leicht gelöst werden. Die Pfarrer fordern die Leistungen für die Kirche oft von den Parochianen, von den „Ihrigen“; aber ihre Pfarrkinder treten ihnen hierbei nur als Glieder der bürgerlichen Gemeinden gegenüber.

² Über sie s. die Kirchenordnung. Landesverord. I, 223. 248. 250. 275. 297. 340. Ihr Eid: *Speculum archidiaconale* l. c. p. 116.

³ Z. B.: Salzkotten 1679 (Vp. ep. Wern.). — Neuhaus (1726): „Diesem negst haben sich die bürgermeistere beschweret, was gestalten ihnen der h. pastor die jährlichs abhaltende kirchen- und armenrechnung ehe und bevor dieselben dem h. archidiacono präsentiert würde, nicht communicieren wollte; weils sie aber zu der revision mit berechtiget weren und von der einnahm und ausgab bei abgang eines zeitlichen h. pastoris müßten informirt seyn, so bahten, zu befehlen, daß ihnen künftighin die rechnung ante synodum müste communicirt und von ihnen allerseits revidirt werde. — Es soll die rechnung künftighin allemahl denen bürgermeistern communicirt und von denenselben mit revidirt werden.“ — Beverungen (1725): Bürgermeister und Kämmerer zeigten an, „waß maßen vom ganzen magistrat zum Kirchenprovisor Hans Henrich Koch . . . eligirt worden“ unter Vorzeigung einer Bescheinigung des Magistratssekretärs (Vp. Gv. 3). Die dortigen Richter müssen die Schuldner der Kirchenkasse zitieren. 1734. (Vp. Gv. 6 fol. 34.) — Driburg (1732): „Der stad Drieburgische Kirchenrechnung über einnahm und außgab des kirchenbaws, so den 14. Juli 1730 bei dahmaligem synodo von bürgermeistern Schlueter übergeben, soll nochmahl auffm rathhauß untersucht und nachgehends nach Paderborn umgeschicket werden.“ (Vp. Gv. 5 fol. 96 v.) 1734 referiert der Stadtsekretär Bülling, daß die Revidierung der Kirchenbaurechnung noch nicht vollendet. „Fiat indilate und sollen die übrigen bawrechnungen de annis 1730, 31, 32 et 33 gleichfalls reproducirt werden, welches dem camerario kräftig anbefohlen“ (Vp. Gv.

mäßig nehmen ihre Vertreter teil bei der Abnahme der Rechnung, und die Städte haben oft das ganze kirchliche Rechnungswesen in ihren Händen.¹ Hie und da lassen selbst Landgemeinden die Kirchenrevenüen mit den gewöhnlichen Gemeindecinkünften vereinnahmen und verrechnen.² Die Aufwendungen für die kirchlichen Bedürfnisse,

6 fol. 83). — In Stukenbrock (1731) führten die templarii überhaupt keine Rechnung und sagten: „daß die gemeinheit, soweit die pensiones (der Kirche) nicht hinlänglich, alles stehen, und der Gemeinheit davon rechnung geben müesten“. Es wurde ihnen die Anfertigung einer Kirchenrechnung aufgegeben. (Vp. Gv. 5 fol. 10.) — Nieheim 1733: Die Kirchenrechnung soll vom Pastor und Magistrat revidiert werden (Gp. Gv. 2 fol. 436); auch 1736 (Vp. Gv. 6 fol. 227). Wewelsburg (1739). Den Vorstehern wurde befohlen, die Uhr reparieren zu lassen und ebenso die Kirchshofmauern. „Vorstehere sagten hiebey, daß sie wohl willens wehren, solches zu reparieren; die gemeinheit soll zu nichts zu sagen haben, als wan etwas zu reparieren wehre.“ (Vp. Gv. 8 fol. 4.) — Insbesondere verlangen die Filialdörfer, daß ihnen vor außergewöhnlichen Ausgaben Mitteilung gemacht wird. Wünnenberg-Leiberg 1742: „Diesem negsterschienen die vorstehere der gemeinheit Leyberg und übergaben supplicam in puncto extraordinariorum, und ist vorläufig decretirt, daß nichts extraordinaires in der kirche solle vorgenommen oder gebawet werden, es werde denn solches R.mo archidiacono vorher wissig gemacht; und wan dan selbiger solches für guht befunden, soll mit zuziehung bürgermeister und raht, auch der Leybergschen vorstehere überlagt werden, wie und woher die kösten zu bestreiten; dan allerdings billig, daß die vorstehere der gemeinheit Leyberg, indehmeselbige den dritten theil dazu hergeben mußten, auch davon wissen mußten.“ (Vp. Bu. fol. 235.) — So auch unten die Anm. S. 93 für Neuhaus bzw. Thune und Senne. Als 1756 sich Neuhaus beschwerte, daß die Filialgemeinden Thune und Senne sich weigerten, ihr Fünftel für Reparatur der Kirchshofmauern zu bezahlen, entschuldigten sich die Gemeinden damit, daß sie vorher nicht „avisirt“ seien. Da ihnen nachgewiesen wurde, das solches doch geschehen, wurden sie unter Androhung der execution angewiesen, binnen Monatsfrist ihr Fünftel von der Rechnung zu bezahlen. (Vp. Gv. 10 fol. 77.)

¹ Büren 1654: Consules circa rationes ecclesiae et hospitalium omnem directionem habent (Vp. ep. Pr. fol. 6v). Borgholz (1656). Der Pfarrer bittet um Entscheidung, ob er auch eine gewisse Mitaufsicht haben dürfe über die Einkünfte des Hospitals und für die Armen; ferner: „An pastor debeat interesse, quando templarii reddunt rationem de redditibus ecclesiae, an non; neque enim senatus concedit. Magistratus et primores civitatis renuunt fraternitatem venerabilis sacramenti; petitur ut moneantur eam suscipere.“ (Vp. ep. Cam. fol. 207v.) — Lügde 1773. Der templarius Steinmeyer erklärte, daß er sein Amt 8 Jahre lang geführt habe. Er bittet, daß ihm 10 Tlr. für einen neuen Mantel aus der Kirchenkasse bewilligt werden, sonst werde er seinen Dienst quittieren. „Weiln der h. pastor sowohl als anwesender magistratus mit dessen fleißiger dienstverrichtung sehr wohl zufrieden“, wird das Ansuchen bewilligt und der Templierer ermahnt, die Rückstände für die Kirche fleißig beizutreiben.

² S. d. folg. Anm. — Oesdorf (1765): „Soviel ratione der kirch- und pastoral-capitalien halber und deßfalß constituierte special-hypothequen betrifft, ist sämtlichen in der kirch anwesend gewesen pfarhgenossen, bevorab denen vorstehern bei 10 gg straf inhibirt, derley hypothequen ohne vorwissen des h. pastoris zu veräußern oder zu veralienieren, unter was praetext ein solches auch immer geschehen möchte; woh im widrigen

insbesondere für die kirchlichen Bauten der Pfarrei werden von den zum Pfarrverbande gehörenden einzelnen Gemeinden in einem bestimmten Verhältnisse aufgebracht. Ob bei der Festsetzung der Quote, welche von den Gemeinden bezahlt werden mußte, ursprünglich die Zahl der Häuser in der Gemeinde oder das Grundvermögen zugrunde gelegt wurde, ist nicht ersichtlich. Meist wird der Anteil durch Vereinbarung der Gemeinden festgestellt sein; bisweilen erfolgte die Normierung durch die Behörde. Im großen und ganzen haben sich dann die Gemeinden an den einmal festgesetzten Teil gehalten; doch begegnen auch Streitigkeiten zwischen ihnen.¹

sie, vorstehere, dafür angesehen und für allen schaden haften sollten.“ (Vp. Gv. 11 fol. 92.) Auch die Stadt Beverungen hat die Kirchenobligationen in Gewahrsam (1783): „Bürgermeister Weyrätter zeigte demnächst an, daß zwar über die zur kirche und für die armen gewidmeten capitalien die obligationes aufm rathause aufbewahrt würden, jedannoch aus mangel eines hypothequenbuches keine hinreichende sicherheit vorhanden zu sein.“ (Vp. Gv. 14.)

¹ Wegen der Wichtigkeit dieser Fragen für das Verhältnis der Kommunen zur Pfarrei und zueinander seien einige Beispiele genauer angeführt. „Nach demalen die dorfschaften Natingen und Dranckhausen zu Borcholtz kundtlich eingepfarrt, folglich auch zur erhaltung der kirchen und kirchenbedienten das ihrige beyzutragen gehalten sind: So soll denenselben jetzo übergebenes memoriale zu ihrer ersehung communicirt und nahmens des herrn thumbkammere und archidiaconi von Asseburg anbefohlen werden, mit der Stadt Borcholtz deswegen ein bestendiges einzurichten und ihr contingent abzutragen, sonst zu gewertigen, daß dahin per competentia angehalten werde“ (1703. Gp. Cam. 1. fol. 562.)—Brakel contra Riesel und Hembsen (1704): Von seiten der Stadt Brakel ist aberlige unterthanige bitt cum adiunctis A. et B. übergeben. Communicetur beiden gemeinheiten Hembsen und Riesel mit dem befelch, daß innert 14 Tagen mit der stadt Brakel sich abfinden, oder wan etwas erhebliches einzuwenden hetten, solches innert solcher frist vorzupringen oder zu gewertigen, daß in contumaciam et ex officio verordnet werde. (Gp. Cam. 1 fol. 576 v.) Der Streit zog sich lange hin zwischen den Gemeinden und wurde 1716 von der Stadt Brakel wieder anhängig gemacht wegen des Neubaus der ersten Kaplanei in Brakel. Die Stadt brachte ein 1659 mit den Gemeinden getroffenes Abkommen bei, worin sich die Dorfschaften verpflichtet hatten, zu den gewöhnlichen Kirchenkosten 10 Rtlr. beizutragen und bei „etwa vorfallenden extraordinairnen Fällen, wenn ahn kirchen, thurm, wedeme und capellaneyen schadt geschehe pro rata beizutragen“. Die Gemeinden werden zur Leistung angehalten. (St.-A. Münster A. N. Z. Rgb. Minden, Acc. 23/1901 Nr. 215. Domkapitel Nr. 206 Lit. B. fol. 85; daselbst Ausgaben der Stadt Brakel für die Wohnungen der Kirchendiener 1730—1732. fol. 82 sqq.)—Istrup (1707). Der Küster klagt gegen die Gemeinden Herste, Schmechten und Istrup um Reparatur seines Hauses. „Es soll denen beklagten gemeinheiten unter 25 goltg. straf fürhaupts befohlen werden, in visitatione synodali bawfällig befundenes cüsterhaus ohnverweilt zu repariren und zu dem ende nach proportion der schatzung ihren schuldigen beytrag zu verfügen. Gp. Cam. 1 fol. 726; 743 v (3. März 1708): Istrup hat den Ofen setzen und die Fenster reparieren lassen; der Richter Dietrich Kroger bittet, die Dorfschaften Herste und Schmechten, die noch contumaces geblieben, via executiva zur Zahlung

Für den Bezirk um Paderborn liegen über die Teilnahme der „Dorfschaften“ an den Kosten für die Bauten der Pfarrei einige Zeugnisse der Gemeindebeamten aus dem Jahre 1737/38 vor. Die Gemeinden Thune und Senne stritten mit dem Pfarrort Neuhaus,

anzuhalten. Die Dörfer sollen binnen 8 Tagen zahlen. 1753 war eine Glocke neu zu gießen, der Kirchhof mit einer Einfriedigung zu versehen und die Küsterei zu bessern. „Es erschienen coram protocollo die richtere von Schmägten und Istrup, wie auch die vorstehere aus diesen beiden gemeinheiten nebst denen aus Herste, erklärten sich ad protocollum, daß sie im nächsten frühling die kloeken wolten refundiren lassen; anlangend den zuschlag um den kirchhof obligirten sich die richtere und vorstehere von Schmägten wie auch die . . von Herste, daß sie den ihnen obliegenden theil des zuschlags wolten baldigst in gehörigen stand setzen.“ (Vp. Cam. 16.) — 1755 wird die Reparatur der Küsterei und der Kirchhofsmauern wieder behandelt. Auch hier versprechen die Gemeinden „ihren Teil“ fertigzustellen. (Ibid.) — Neuhaus (1740): „Nachdemahl nun dieses, umb furohin zwischen den Newhäuser, Thuener und Senner ratione des contingents, was diese behuef der kirchen, pastorat und cüsterey zu contribuiren haben, aller streith und ohnnotige kosten zu vermeiden grundlich untersucht, und das prothocollum camerale vom 4. Juli 1716 hierzu zum ziel und maßgabe gelegt: als ist denen Senners und Thuners aufgegeben, zu vorgenannten außgaben allemahl den 5ten theil zu contribuiren, dergestalten gleichwohlen, daß alle und jede jahr die rechnung postridie Michaelis in curia pastorali in ihrer allerseits gegenwahrt solle zugelegt und abgetahn, auch jedesmahlen in denen visitationibus synodalibus präsentirt werden, worunter auch die synodalkösten mitbegriffen seyn sollen.“ (Vp. Gv. 8 fol. 47^v.) — Pömbesen (1738): Vorstehere zu Pömbesen übergaben gemeine rechnung, was ahn dieser kirche ex commissione vicariatus ausgegeben und durch den Pömbesischen richter einer jeden dorfschaft zugerechnet worden. Es wird den hierzu gehörigen Dorfschaften, ihre quotus zu bezahlen, wohl nachtrücklich anbefohlen; furohin aber, umb der vorgefallenen confusiones zu verhüten, verordnet, daß allemahl, wenn diese und dergleichen rechnungen geführt werden, der h. pastor allemahl 8 Tage vorher zu publiciren, und stehet dem richter frey, dabey zu seyen. — (1782): „Die Dorfschaften Pömbesen, Merlsheim, Reelsen, Erwitzen und Schönenberg contra die gemeinheit zu Alhausen, klägere, übergeben unterthänige rechtliche vorstellung und bitte cum adiunctis (A. et B.) bittende inhalts.“ „Communicetur der gemeinheit Alhausen mit dem befehl in gemäßheit der am 15. September 1738 von hieraus in visitatione synodali verlesene verordnung ihre ratam zum behuef der neuen glocke nach dem schätzungsertrag sofort herzuschiesien, oder erhebliche ursachen, warum sie sich darzu anjetzo nicht schuldig achte, binnen 8 tägen, so gewiß vorzustellen, als widrigenfalls sie durch gehörige zwangsmitteln hierzu angehalten werden solle.“ — 1793 entstand ein Streit unter den Gemeinden, bei dem Reelsen und Alhausen gegen die andern zusammengingen. „Die gemeinheiten des kirchspiels Pömbesen kommen darin überein, daß (sie) die zur herbeihohlung der dachsteine für den thurm und die kirche nötigen fuhren leisten müssen; sie sind aber darin nicht einig, ob die fuhren nach der Zahl der häuser oder nach dem schätzungsfuße bestritten werden müssen.“ Darauf entschied das Generalvikariat 18. October 1793, „daß dem Herkommen gemäß der Schätzungsfuß beobachtet werden sollte.“ Die beiden Gemeinden appellierten an das weltliche Hofgericht, um dadurch einen Kompetenzstreit zwischen den weltlichen und geistlichen Gerichten herbeizuführen und Zeit zu gewinnen. Der Bischof entschied am 28. October 1797, daß die Sache vor das „geistliche Obergericht“ gehöre (Arch. Gen.-Vik.

ob sie zur Unterhaltung der dortigen Schule verpflichtet seien, und richteten eine Anfrage darüber an die benachbarten Gemeinden. Die darauf eingegangenen Bescheinigungen stimmen darin überein, daß die zu einer Pfarrei gehörigen Gemeinden sämtlich ihre Anteile an den Bauten der Pfarrei zu bestreiten haben.¹

Bei dem dargestellten Verhältnis der bürgerlichen Gemeinde zur Pfarrei kann es auch nicht auffallend sein, daß bald die Pfarrangehörigen, bald die Gemeinden als Baupflichtige bezeichnet

Paderborn). — Sandebeck (1728): Die Kirchenprovisoren führten die von den Gemeinden zu leistenden Zuschüsse in ihren Rechnungen auf und beschwerten sich, daß sie oft Vorschüsse leisten mußten, da die Gemeinden langsam zahlten. (Vp. Gv. 4, fol. 141.) Sie hatten bei der Rechnungslegung, da die Zahl der zur Pfarrei gehörigen Dörfer groß war, gegen 20 Personen einzuladen und beklagten sich wieder, daß sie mit den für die Bewirtung dieser „Interessenten“ ausgesetzten 3 Tlr. 12 Gr. nicht auskommen könnten. (Vp. Gv. 5 fol. 149 (1733.) Es wurde ihnen 1743 Schadloshaltung zugesichert, zugleich wurden die Beiträge der einzelnen Kommunen festgesetzt: „nemblich wan eine zulage ad 20 Rtlr. erfordert würde, so thäte die gemeinheit:

Sandebeck	6 Rtlr. 9 Gr.
Oynsen (Oeynhausens)	6 „ —
Kempen	— 9 Gr.
Himmighausen	2 „ 9 Gr.
Erpentrup und Langeland	2 „ 18 „
Grevenhagen	2 „ 18 „

hierzu kontribuieren.“ Ähnlich war die Regelung schon 1728 vorgenommen. (Vp. Gv. 8 fol. 295.) — Die Einkünfte des Kirchenvermögens wurden in der Rechnung mit den Leistungen der Dörfer einfach zusammengeworfen, was gerügt wurde. Bei der Visitation 1754 ist berichtet: „Wurden anwesende (vögte und vorsteher) befragt, ob vorhin anbefohlener maßen die kirchen-intraden von den dorfseinkünften separirt: referirten dieselben, solches allerdings geschehen zu sein; maßen die dorfseinkünfte vom dorffsrichter, die kirchenintraden vom templario verrechnet werden.“ (Vp. Gv. 9 fol. 26 v.)

¹ Für die Gemeinde Neuenbeken bescheinigt der Hofrichter H. Spancken am 16. März 1737, „daß die zu hiesigem kespell Neuenbeken zugehörige Dorfschaften Marienloh und Benhsen zu erbauung und reparierung hießiger kirchen und pfarrhaußes zwarn, aber nicht zur reparierung oder erbawung der hießigen schule gehalten seien.“ — Hausgenossenknecht Bernhardus Heisig und Landknecht Johan Jörgen Rodehudt attestieren am 29. November für die Pfarrei Delbrück, „daß Westenholz und das kespell Hüwelhoff und die umbliegenden (Dorfschaften), wan wir ahn kirchen, pastrot, und schulen boven oder beseren, darzu ihre quota geben musen“. — Nachdem schon am 12. März 1737 der Amtsvoigt Mayer zu Paderborn für Boke erklärt hat: „was pastorathauß, kirge und küsterey betrifft, ein solches muß das ganze kirspel tragen, gleich solches im ganzen ampte observirt wird (in Frage kamen: Boke, Ringbauerschaft, Mantinghausen), bescheinigt das der Bürgermeister Brocke noch besonders für Ringbauerschaft am 1. Dezember 1738. — Der Holzgraf J. Rören sagt am 8. Dezember 1738 aus: „Wan es die noet erfordert, daß an der kirchen, pastorat, küstereye und schulen zu Elsen ist etwaß nöhtig zu bauen und beßeren, so ist nicht allein das Dorf Elsen, sondern Gesseln, Sand und die an dem Lippstrome zerstreuten Meyerhoffe, ja die ganze gemeinheit schuldig hieran zu bessern.“

werden. Die Pfarrkinder zahlten ja, von den wenigen ebenfalls beitragspflichtigen Nichtkatholiken abgesehen, die notwendigen Beträge, freilich nicht als Glieder der Pfarrei, sondern als Bürger ihrer Gemeinde, welche ihrerseits Träger der Baulast war. Darum wird selbst in behördlichen Dokumenten bald die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde ausgesprochen, bald die Zugehörigkeit zur Pfarrei als Grund der Beitragspflicht betont. So suchte der Paderborner Generalvikar den Bischof Dietrich Adolf (1650—1661) zu bestimmen, er möge auf die Archidiakone einwirken, daß diese die Sendbrüchten für die kirchlichen Bauzwecke zur Verfügung stellen, da die „Gemeinden“ keine Mittel für die Bauten aufbringen könnten.¹ Bischof Ferdinand II. (1661—1683) verpflichtet einfach die bürgerlichen Gemeinden und deren weltliche Beamtschaft für die kirchlichen Bauten.² Daß es sich hier wirklich um den Begriff der „politischen“ Gemeinde in dem jetzt gebräuchlichen Sinne handelt, geht auch aus der Kirchenordnung des nächstfolgenden Bischofs, Hermann Werners, vom 6. September 1686 hervor. Hier handelt Kap. XI, § 9 n. 9 von der Baupflicht an den Schulen. Die Schulhäuser wurden aber damals durchaus als kirchliche Gebäude betrachtet, für welche die gleichen Regeln bezüglich der Unterhaltung in Anwendung kamen. Der Bischof sagt: „Nebst der katechetisch- oder christlichen Lehr, ist, wie Wir oben gnädigst bedeutet, auch die Schul-Lehre zu dem gemeinen und eines jeden eigenen Heil und Wohlwesen hochnötig, und wollen Wir derowegen allen Unseren Gemeinheiten, deren Bürgermeistern, Rath, Richtern und Vorstehern, gnädigst und ernstlich befohlen haben, die bey dem leidigen Kriegswesen und bis dahero zerfallene und verderbte Schul-Häuser bald möglichst wieder zu bauen und repariren oder wo dergleichen nicht befindlich von neuem errichten zu lassen, und zu Unterhaltung der Schulmeister und Schulmeisterinnen nötige Mittel beizutragen. Die weltlichen Beamten der politischen Gemeinden sind also für die (kirchlichen) Schulbauten verantwortlich!“³

¹ „Quia etiam diversae ecclesiae ita ruinosae inventae, ut sine periculo in iis celebrari vix possit, eademque difficultas in domibus pastoralibus sit, neque communitates ad earundem reparationem media habeant, deliberandum, unde huic necessitati subveniri possit; annon domini archidiaconi multas synodales in hunc finem ad tempus conferre velint. (St.-A. Münster, Capselarchiv. Caps. 177, 5.)

² S. o. S. 87 Anm. 2.

³ Landesverordn. I, 285 f.

Auch die Verordnung wegen Errichtung einer Brandversicherungsgesellschaft vom Jahre 1769 setzt ohne weiteres voraus, daß die „Gemeinheiten“ die kirchlichen Gebäude unterhalten und darum auch die Kosten für die Feuerversicherung bestreiten müssen.¹

Anderseits wird z. B. im Jahre 1722 bei einem Streite, den die Pfarreingesessenen der Dompfarrei in Paderborn um die Wiederaufbauung des Pfarrhauses führen, besonders das im Fürstentum geltende Gewohnheitsrecht, daß die Pfarreingesessenen die kirchliche Baupflicht hätten, geltend gemacht. Das geschah deshalb, weil die Parochianen der Dompfarrei sich auf Tridentin. Sess. 21 cap. 7 de reform. berufen hatten, das die Pfarrkinder nicht schlechthin verpflichte, sondern die Lasten andern aufbürde.² — Indessen tritt auch in diesem Falle deutlich genug die Baupflicht der bürgerlichen Gemeinde hervor; der Dompropst richtet seine Erlasse als Archidiakon an den Bürgermeister und Kämmerer der Stadt Paderborn. Diese belastet nun allerdings nicht die gesamte Bürgerschaft, sondern nur die der Dompfarrei zugeschriebenen „Bauerschaften“; insbesondere aber heben die damals von den Vertretern der Archidiakone über das im Fürstbistum geltende Gewohnheitsrecht ausgestellten Bescheinigungen die Pflichten der „Gemeinden“ bestimmt heraus.³

¹ Edikt vom 31. März 1769 § 3 (Landesverordn. III, 340): „Übrigens wird denen Beamten und Gerichtshaltern hiemit die Spezial-Commission aufgetragen, vermöge dessen sie die Häuser und Gebäude, deren Pastoren, Sacellanen, Küsteren und Schulmeistern, wenn die Gemeinheit, welche diese Gebäude unterhalten muß, solche dieser Gesellschaft einverleiben will usw.“; ebenso § 16: „Desgleichen sind die Gemeinheiten, welchen die Unterhaltung der Pfarr-, Kapellen-, Schulmeister- und Küsterhäuser obliegt, schuldig, das darauf repartierte Quantum aus den Gemeinheits-Rechnungen an den Schatzcollectoren abzuführen.“ (Landesverordn. III, 350.)

Daß hier „Gemeinde“ als politische Gemeinde aufzufassen sei, war auch die Meinung der Regierung zu Minden. Sie schrieb am 19. August 1841 an den Domänenrat Mantell in Paderborn: „Euer Wohlgeboren wird auf den Bericht vom 6. d. Mts. eröffnet: Die §§ 4 und 16 des Paderbornschen Edikts vom 21. Mai 1769 wegen Errichtung einer Brandversicherungsgesellschaft (Samml. III, 340. 350) stellen es als eine ausgemachte Sache hin, daß die Unterhaltung der Pfarr-, Kapellen-, Schulmeister- und Küsterhäuser den Gemeinheiten obliegt.“ Es handelte sich damals um einen Prozeß der Stadt Steinheim gegen den Fiskus. (Act. gen. Kultuskosten, Minden.)

² Die ganzen Akten im Archiv des Domkapitels Paderborn.

³ Der Kommissar des dompropsteilichen Archidiakonats bescheinigte: „quod omnes communitates per archidiaconatum praepositurae maioris pastorales curias, custodum et ludimagistrorum aedes in sartis tectis conservare, destructa restaurare et in eventum collapsa reaedificare teneantur

Wie nun die einzelnen Kommunen ihre Beträge aufbrachten, war ihre Sache.¹ Die Städte nahmen die Summen vielfach aus der Kämmererkasse oder erhoben sie wie die Landgemeinden zumeist nach Art der landesherrlichen Abgaben durch Schatzung (collecta).² Damit sind diese Leistungen für die kirchlichen Bauten

(18. Juni 1822). — „Eundem morem in viridi observancia esse per archidiaconatum maioris cantoris attestor.“ — „Per archidiaconatum Sere-
nissimi Steinheimensem uti ac decanalem Paderbornensem, necnon
praeposituralem Bussdorfiensem omnes et singulas communitates ad
idem opus teneri hisce testor.“ — In weiteren Ausführungen bescheinigt der
Vertreter des Domkämmerers für seinen Bezirk: quod parochiani omnes sive
civitatum sive pagorum diese Baulast hätten, und daß „id facere renu-
entes debitis iuris remediis, ut actus recentissimi non pauci docent, hactenus
compulsi sint et in futurum compellendi“ (Ibid.).

¹ Es verhielt sich hier geradeso wie bei den Staatssteuern. Auch hier wurde die einzelne Gemeinde mit einer runden Summe für die „Landschatzung“ herangezogen, und es blieb ihr überlassen, wie sie diese Summe aufbrachte. Gewöhnlich war die Grundsteuer; etwaige über den festgesetzten Beitrag an Staatssteuern erhobene Beträge flossen in die Gemeindekasse. S. Alfons Brand, Die direkten Staatssteuern im Fürstbistum Paderborn. Diss. Münster 1912, S. 63.

² S. die Anm. 1 S. 92 ff. unter Istrup und Pömben. 1777 wurden die Kosten für den Kirchen- und Turmbau in Neuenbeken ausgeschrieben. Auf die Gemeinde Marienloh entfielen 180 Thlr. Der Rektor beneficii ss. Trinitatis daselbst protestiert gegen die Verteilung der Lasten, die nach der Zahl der Hausstätten ungerechterweise vorgenommen werde. Vielmehr müsse jeder „secundum facultates cuiuslibet“ herangezogen werden nach dem Schatzungsfuße. So sei auch am 10. März 1773 in einer Prozeßsache Thune gegen Neusenne auf Vorstellung Thunemeyer, Obermeyer und Cons. entschieden worden. (St.-A. Münster, A. N. Z. Regb. Minden Acc. 23, 1901. Nr. 454.) Die Prozeßakten Thune gegen Senne 1772—1781 sind erhalten im Archive des Generalvikariats in Paderborn: „Neuhaus“. Die Senner erhoben angeblich ihre Beiträge für die kirchlichen Abgaben nach der Zahl der Häuser, die Thuner nach dem Schatzungsfuße. Die Schwierigkeit für einen gerechten Modus lag hauptsächlich darin, wie weit die „Heuerlinge“ mit zu den Beiträgen herangezogen werden sollten. Es wurde in dem Prozesse betont, daß diese zwar die Stolgebühren entrichten müßten, von den andern Parochiallasten jedoch eigentlich frei sein sollten. — Im übrigen fiel die Entscheidung dahin, daß von den Gemeinden die nachgewiesene Gewohnheit bei den Ausschreibungen beibehalten werden könnte, sonst solle der Schatzungsfuß gelten. Neben diesem und der Verteilung auf die Feuerstätten konnte also auch ein anderer Modus üblich sein. Im Jahre 1818 mußten die Kosten für den Bau des Küsterhauses in Elsen von den Gemeinden Elsen, Richteramt, Schulzenamt und Sande aufgebracht werden, und zwar sollte hierfür die bisherige Observanz maßgebend sein. Diese mußte durch Zeugnisse der Gemeindebeamten und durch Vernehmungen alter Leute festgestellt werden, da während der fürstbischöflichen Zeit die Beiträge ohne „besondere Hebelisten brevi manu erhoben sind“. Die Observanz bestand darin, daß die Totalsumme der Baukosten aufgebracht wurde:

„16 Vollmeyer, —	jeder zahlt 1 Ganzes,
30 Halbmeyer —	„ „ $\frac{2}{3}$
20 Viertelmeyer —	„ „ $\frac{1}{2}$
45 Achtmeyer —	„ „ $\frac{1}{4}$

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

12 Sechstelmeyer	jeder zahlt	$\frac{1}{3}$
8 $\frac{1}{24}$ Meyer	„ „	$\frac{1}{12}$
28 Anbauer	„ „	$\frac{1}{18}$
33 Heuerlinge	„ „	$\frac{1}{24}$

Dieser Beitragsmodus der drei politischen Bezirke der Pfarrei Elsen reicht weit in die fürstbischöfliche Zeit zurück und ist älter als der jetzt dort observanzmäßig geltend gewordene Modus, daß die politische Gemeinde Elsen $\frac{5}{8}$, die politische Gemeinde Sande $\frac{3}{8}$ zu den Kosten der kirchlichen Baulast der Pfarrei Elsen für die Kirche, das Pfarrhaus, die Kaplanei und den Friedhof beiträgt. Die „alte Meiereiordnung“, welche Jos. Freisen, Die kirchliche Baupflicht in den Pfarreien des früheren Fürstbistums Paderborn. Dargestellt an der Hand eines gerichtlichen Rechtsgutachtens (im Prozesse Sande gegen Elsen), Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht. 25 (1916), S. 181, erwähnt als maßgebend für die „Frühmeßgelder in der Kirchengemeinde Elsen-Sande“ scheint die hier angeführte Ordnung zu sein. Sie war aber nicht nur für die „Frühmeßgelder“, sondern auch für die Baupflicht maßgebend. Da für eine Reparatur am Kirchturm zu Elsen die Beträge der Gemeinde Elsen und Sande 1843 zu $\frac{5}{8}$ — von Freisen a. a. O. S. 183 ist jedoch (wohl infolge eines Druckfehlers) der Beitrag von Elsen mit $\frac{3}{8}$ und der von Sande mit $\frac{5}{8}$ angegeben — und $\frac{3}{8}$ verteilt werden, so ist dieser Maßstab offenbar zwischen 1814 und 1843 aufgekommen. Freisen meint (S. 188): „Niemand von der gegenwärtigen Generation weiß, wie und wann dieser Verteilungsmodus festgesetzt ist.“ — Daß übrigens eine Durchforschung der Archivalien des Paderborner Generalvikariats zur Feststellung der Art und Weise, wie die politischen Gemeinden ihre Beiträge für die Baulast aufbrachten, nicht unnütz ist, dürften die von mir aus dem Archive des Generalvikariats beigebrachten Belege beweisen. Das Archiv war in fürstbischöflicher Zeit und auch unter dem Generalvikar Dammers, der, wie bemerkt werden muß, für die Verwaltung der Diözese Paderborn in der schwierigsten Zeit seit ihrer Gründung unvergeßliche Verdienste sich erworben hat, sehr wohl geordnet. Was Freisen (S. 182 f.) in Wiederholung früherer Ausführungen dazu sagt, ist nicht richtig. Das Archiv enthält auch alte Kirchenrechnungen in beträchtlicher Zahl. Daß durch sie aber besonders die Paderborner Übung bewiesen werden könnte, wie Freisen (S. 182) meint, ist nicht zutreffend; da nämlich nicht die Kirchengemeinden die Baulast bestritten, sondern die politischen Gemeinden, so stehen die Posten für die Baulast in den Rechnungen dieser Gemeinden. (Vgl. Anhang III.) Die in den Kirchenrechnungen verzeichneten Einnahmen der Kirchenfabrik reichten eben zur Deckung der gewöhnlichen Kultuskosten; nur negativ, insofern die Kirchenrechnungen keine Ausgaben für kirchliche Bauten anführen, sind sie von Bedeutung in unserer Frage. — Der Verfasser des „Gutachtens“ über den nach den Beschlüssen eines Königlichen Hohen Staatsraths redigierten Entwurf einer ländlichen Gemeinde-Ordnung für die Provinzen Westphalen und Rheinland (Berlin [1833]), der sonst zu den besten Kennern der Gemeindeverhältnisse im alten Fürstbistum Paderborn zu zählen ist, hat den Erhebungsmodus der Kosten für die Kirchenbaulast durch die Gemeinden nicht ganz genau dargestellt. Er bemerkt S. 174 zunächst ganz richtig: „Zu Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bauten mußten die eingepfarrten Dörfer meist Gemeindeweise beitragen, daß z. B. jedes Dorf die Hälfte oder das eine Dorf $\frac{1}{3}$, das andere $\frac{2}{3}$ übernehmen mußte.“ Wenn er dann aber fortfährt: „In den Dörfern wurde der aufzubringende Beitrag meist Familienweis oder nach den Klassen der Meyer und Kötter etc. aufgebracht, aber nicht nach dem Schatzungsfuße, weil der Anteil an der Kirche allen gleichmäßig sei, auch der Beitrag zu deren Erhaltung nicht eben nach der Größe des Vermögens abgemessen werden dürfe“ — so ist das eine den Tatsachen widersprechende Behauptung. Im Gegenteil ist, wie wir gesehen haben (Istrup, Pömben, Sandebeck, Neuhaus), die Erhebung

als Reallasten charakterisiert.¹ Die adligen Güter scheinen allerdings von den Beiträgen, wie überhaupt von den Landschatzungen, befreit geblieben zu sein.² Jedenfalls aber liegt in der Tatsache, daß von den Zivilgemeinden die Kirchenlasten bestritten wurden, und zwar, falls neue Mittel hierfür beschafft werden mußten, nach dem Fuße der Landschatzung, der Grund, warum die Güter nach Aufhebung der Steuerprivilegien zu den Kirchenbaulasten herangezogen wurden.³

nach dem Schatzungsfuße die Regel, herkömmlich. Die beiden andern modi kommen vor, aber die Erhebung nach der Häuserzahl (Marienloh) wird als nicht gerecht bekämpft, und die Anschauung, daß die Parochiallasten wegen der persönlichen Vorteile des Pfarrkindes von der Kirche nur persönlicher Natur seien, tritt in den Quellen nicht zutage.

¹ Brand, Die direkten Staatssteuern a. a. O. S. 25. Über die Qualität der Kirchenlasten, ob sie dinglicher oder persönlicher Natur sind, ist namentlich für das Hannoversche Kirchenrecht viel gestritten worden. Eine gute Zusammenstellung findet sich in den rechtsgeschichtlichen Anmerkungen zu dem Urteil des Landgerichts zu Osnabrück, die rechtliche Natur der Naturalabgaben an Geistliche und Kirchendiener betreffend vom 22. März 1915; auch abgedr. Arch. f. kath. Kirchenr. 96 (1916), S. 89 ff. Johannes Niedner, Die Verpflichtung der Katholiken zu Abgaben an den evangelischen Küsterlehrer in Fechingen. Saarbrücken 1906 (dazu Archiv f. kath. Kirchenr. 96 (1916), S. 477. Vgl. ferner für Schleswig-Holstein: Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen II, 2, S. 503 Anm. 1, und für die Erbringung des Nachweises der Dinglichkeit Anm. 3. — Weiter O.-Tr-Erk. vom 5. April 1861 (Entsch. Bd. 45, S. 282); RG. Erk. vom 17. October 1881 (Gruchot, Beiträge 26, S. 1016).

² Brand, Die direkten Staatssteuern S. 50 ff. — Gutachten, S. 175. „Im Kirchenverbande standen die Güter, allein zu den Kirchenlasten, Neubauten, Reparaturen brauchten sie nicht beizutragen.“

³ Veranlaßt durch das eben genannte „Gutachten zum Entw. der ländl. Gem.-Ordn.“, suchte die Regierung in Minden dem Vorwurfe zu begegnen, als verwechselte sie die alte Real- und neue Zivilgemeinde mit der Kirchengemeinde, durch Gegenbemerkungen vom 10. Juni 1835. Sie sind dem Inhalte nach mitgeteilt in der Schrift: „Nachtrag zu dem Gutachten über den usw.“ S. 96 ff., besonders S. 115 ff. (Registr. der Regierung zu Minden Act. gen. betr. Einführung der Kommunalordn. Vol. I, dec. I. E. Abt. I, Fach 45 Nr. 1; — mitgeteilt in einem Verwaltungsstreite des Rittergutsbesitzers Konerding gegen die Gemeinde Daseburg. Urt. vom 26. Februar 1903). Die Regierung führt aus: „Im Fürstentum Paderborn sind schon vor Existenz des Königreichs Westfalen nach einem allgemeinen Herkommen, von welchem Ausnahmen schwerlich nachzuweisen sein dürften, die außerordentlichen Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude aus den Kommunalkassen der Zivilgemeinde entnommen und eventualiter zu diesen Kassen von den einzelnen, in der Regel oder doch sehr häufig nach dem Fuße der Schatzung (Grundsteuer) aufgebracht worden. — Hierüber können Verhandlungen, ... welche bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgehen, vorgelegt werden“ . . . „Das Verhältnis bestand und hatte jedenfalls die rechtliche Kraft des Herkommens und des Besitzstandes für sich.“ — Die Regierung sieht darin eine innere Berechtigung, auch die Forenzen nach Aufhebung der Steuerexemtionen zu den Kirchenlasten heranzuziehen. Die Gegenbemerkungen des Verfassers des „Gutachtens“ in seinem „Nachtrag“ S. 116 ff. Anm. entbehren der historischen Begründung.

— Dafür, daß die Grundbesitzungen der Forensen, sofern es sich nicht um adligen, steuerfreien Besitz handelt, zu den Kirchenbaulasten der Gemeinden beisteuern mußten, liegt bereits ein Beispiel aus dem Jahre 1674 vor. Auf Veranlassung des Generalvikars Laurentius a Dript war dem Hermann Ludwig von Spiegel zum Desenberge wegen seiner Besitzungen in Dalheim in der Pfarrei Calenberg eine Beisteuer auferlegt worden. Der Besteuerte wehrt sich zwar gegen die Besteuerung des adligen schatzfreien Besitzes, will dagegen von seinem Bauerngut sein Kontingent entrichten.¹ — Hie und da suchte man durch Verpachtung von Gemeindebesitz² die Ausschreibung von Steuern zu umgehen, oder man nahm eine Anleihe auf.³ Überall wurden jedoch die Beiträge als eine bürgerliche Gemeindelast erhoben, zu welcher die Juden ausdrücklich mitverpflichtet waren.⁴ Da grundsätzlich anders-

¹ Hermann Ludwig Spiegel zum Desenberge wendet sich in dem Schreiben vom 4. März 1674 von Übelngönne aus dagegen, „daß er von seinen gütern zu Dalheim zum kirchenbaw und kirchhofsreparation wie auch des pastors und kösters besoldung auf dem Calenberg gleich andern bawern ein gewisses beytragen solle“. Der Generalvikar sei darüber falsch berichtet gewesen: „alß ob alle meine zur Dalheim gehörige lenderey schatzbahr sein solle, welches ich keineswegs gestendig bin; wird auch niemand mit grund der wahrheit dergleichen auf meine lenderey zur Dalheim bringen und sagen können, daß Wolf von Steinheim solche onera jemahlß getragen hette; und hoffe demnach, weilen daß fundamentum praedicti auf ungleichem bericht beruht, er mich deswegen vor entschuldigt halten werde. Nachdem ich aber derbey ein geringes bauren guth habe, welches Jacob Heynen-gut genannt wird, so bin ich ehrbietig und willig nach proportion desselben guts mein contingent beyzutragen.“ (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Calenberg“)

² Essentho 1724: „dom.pastor zeigte an, wie daß von der gemeinheit ein stück von der Waldemey behuf erbauung der kirchen auf drey jahre an andere zu elociren vermacht; weiln nun die 3 jahre verflossen, die geringste zahlung aber nicht erfolgt, so bate, die vorstehere dazu mit nachtruck zu vermögen. — Ist denen vorsteheren zwischen hier und Martini die gelder beizuschaffen unter straf der execution anbefohlen.“ (Vp. Gv. 3.) — Bleiwäsche 1756. Auf Beschwerde des Pfarrers „in Gegenwart des Vorstehers“ werden verschiedene Einwohner, die von der „gemeinheitsheide“ etwas in besonderen Gebrauch genommen, zur Entrichtung ihrer Abgabe an die Kirchenkasse angehalten. (Vp. Gv. 10 fol. 67.)

³ Asseln 1735. Die neue Kirche war zum Teil fertig; von der alten war die Bedachung für die neue Kirche abgetragen. Es wurde für die Fortsetzung des Baues ein Kostenanschlag gemacht. „Wie nun die gemeinheit nachmittags per pulsum campanae zusammenberufen, umb zu deliberiren, woraus die nöthigen kösten vorerst genommen werden sollten, so sind coram protocollo erschienen der richter . . . und vorsteher usw.“ Sie erklärten, daß man ein Kapital aufnehmen solle, das die „Gemeinheit“ auf näher angegebene Art tilgen wolle. (Vp. Bu.)

⁴ Judenordnung III. 14 (Landverordn. II, 85).

gläubige Christen in den Gemeinden nicht geduldet wurden, ist zwar gesetzlich nichts bestimmt über etwaige Beiträge der vereinzelt im Lande sich aufhaltenden Protestanten; aber es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß sie wie die Juden die „vorfallenden Staats- oder Dorfs-Lasten nach Proportion“ mitgetragen haben.

Über die Notwendigkeit eines Neubaues oder einer Reparatur der kirchlichen Gebäude entschied der Archidiakon.¹ Zumeist war die ganze Sache durch das gelegentlich der Visitation bei Abhaltung des Sends gegebene Bauresolut beendet. Für den gerichtlichen Austrag der zwischen den baupflichtigen Gemeinden bestehenden Meinungsverschiedenheiten war das Archidiakonatgericht in erster Instanz zuständig. Die Appellation ging

¹ Diese Tätigkeit gehörte zu den hergebrachten Aufgaben der Archidiakone. Richtig spricht sich bei der bischöflichen Visitation 1654 der Pfarrer von Wewer, Benefiziat am Busdorfstifte, Georg Billerbeck, darüber aus: „Da doch der Sendtherren vornembste ampt eines ist, daß sie kirchen, turm, curias parochiales und cüstereyen wol besichtigen . . ., wie auch vor diesem geschehen und annoch geschieht; und was verfallen, zerbrochen ist, die kirspels- und pfarrkinder mit allem iffer und ernst dahin zu compelliren, daß sie es verbessern.“ In Wewer hätten allerdings die Anordnungen des Archidiakons nichts gefruchtet: „unangesehen, daß bei dem letzten gehaltenen gericht die gemeinheit und vornehmlich die vorstehere in poenam 10 Rthl. declarirt sein; aber weiter nichts darauf erfolgt.“ (Vp. ep. Praep. fol. 647 v.) Das 1674 erschienene „Speculum archidiaconale“, nach welchem besonders die Sendvisitationen in der Diözese Paderborn vorgenommen wurden, zählt die einzeln zu untersuchenden kirchlichen Vermögensstücke auf, deren Visitation sich an den Gottesdienst des Morgens anschloß. „Imagines, sacristiam, ecclesiae pavementum, fenestras, suggestum, confessionale, coemiterium, ossuarium, et si circa haec quidquam reparandum, ordinandum vel renovandum inveniat, idipsum prae omnibus post absolutum sacrum, quantum cum minori communitatis et ecclesiae gravamine fieri potest, ordinet“ (l. c. p. 77). — Der Erzbischof von Köln und Bischof von Paderborn Clemens August von Bayern (1719—1761) erließ 1731 eine Verordnung über die Abhaltung der Sendvisitation, welche durch den Generalvikar Bern. Ignat. Wydenbrück bekannt gegeben wurde. Die Pfarrer erhielten ein Formular mit 151 Fragen, die sie nach Möglichkeit zu beantworten hatten. Darunter 5: An muri, parietes, columnae, fornices, tecta, fenestrae, ianuae et pavementum sint in decenti statu seu structura? 6: Cuius sumptibus conserventur seu reparentur? Gleichmäßig lauteten die Fragen für das ewige Licht, die Sakristei, die Paramente, die Glocken und Türme, Orgel und Kirchenuhr, das Pfarrhaus. — Wie die Protokolle der Visitationen zeigen, ist das Formular auch eine Zeitlang nach dem Erscheinen der Verordnung den Pfarrern ausgehändigt worden. Formulare mit den Antworten der Pfarrer sind jedoch nicht erhalten geblieben. — Der Archidiakon stellte an der Hand des Visitationsprotokolls fest, ob seine früheren Verordnungen ausgeführt waren.

an das Offizialatgericht.¹ Bisweilen wurden die Pläne, nach denen gebaut werden sollte, vom Archidiakon vorgeschrieben, zumeist scheinen jedoch die Gemeinden selbst die Bauten nach ihrem Geschmacke und Willen eingerichtet zu haben.²

Zweite Abteilung.

Die Objekte der Kirchenbaupflicht im allgemeinen.

§ 20.

Umfang der Baupflicht im allgemeinen.

Die Baupflicht der bürgerlichen Gemeinde für die kirchlichen Gebäude im Fürstbistum Paderborn erstreckte sich auf alle Fälle, wo immer bei den Kirchen und Wohnungen der Pfarrer und Küster eine Baunotwendigkeit eingetreten war. Die Bauten der Pfarrei wurden durch alle zur Pfarrei gehörigen Gemeinden bestritten.³

Bei den Pfarrkirchen wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um einen Neubau, einen Erweiterungsbau, um einzelne Teile der Kirche, um größere oder kleinere Reparaturen handelt.⁴ Wie die Baukosten der Kirchen werden die der Pfarrhäuser von den eingepfarrten bürgerlichen Gemeinden bestritten; die gewöhnlichen Reparaturen wie erforderliche Neubauten müssen gleichmäßig ausgeführt werden. Auch die notwendigen Wirtschaftsgebäude

¹ Über die geistlichen Gerichte im alten Fürstbistum Paderborn s. Ludwig Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 84/85, Stuttgart 1915/16 I, S. 194 ff. — Die erhaltenen Gerichtsprotokolle haben nur wenig Hinweise auf Prozesse über die Kirchenbaupflicht.

² Vgl. unten S. 122 zu Kleinenberg.

³ Da die Baupflicht häufiger für mehrere Objekte zugleich ausgesprochen ist und die Belege für die Kirchen und Pfarrhäuser sehr zahlreich sind, werde ich sie bei der unten folgenden Zusammenstellung anführen und nur die rechtlich bedeutsamen näher mitteilen.

⁴ Es handelt sich aber stets nur um eine subsidiarische Verpflichtung der Gemeinden. Das tritt für die kleineren Reparaturen hervor in den Bestimmungen der „Kirchenordnung“ Cap. X § 4 (Landesv. I, 271). Zur Verhütung der Kirchendiebstähle „wird allen Pastoren, Seelsorgern und Tempeliren wohlernstlich hiemit anbefohlen, die Thüren und Schlösser deren Kirchen, Sacristeyen und Sacrarie aus den Kirchen-Mitteln besser dann bishero versehen, und wo nöthig verdoppeln, die Fenster mit gnugsamen eisernen in die Mauer verfestigsten Stangen versichern zu lassen“. Vgl. auch unten S. 110.

und -räume muß die Gemeinde stellen¹ und die Gartenzäune unterhalten.² Es scheint, daß auch die sogenannten kleinen Reparaturen von den Gemeinden bezahlt sind; jedoch liegt hierfür entscheidendes Quellenmaterial nicht vor.³ Die Küsterhäuser stehen den Pfarrhäusern gleich. Die Gemeinden mußten dem Küster auch die notwendigen Wirtschaftsgebäude stellen.⁴ Da in den Küsterwohnungen

¹ Altenbergen (mit der Dorfschaft Eilverßen) 1733: „curia pastoralis wäre in etwas gebessert; es wehre auch das strohtach reparirt und mueße er (pastor) wegen der schlechten zeiten mit der gemeinheit in die gelegenheit sehen; die stallung aber beim hause wehre in solch schlegtem stand, daß dieselbe, in specie der schweinestall, täglich umfallen wolte; mit bitte, die gemeinheit zur reparation ahnzuweisen, besonders dahe schon ein baum holz zu dem ende verehrt wäre.“ — Entscheidung: „Es wird dieses dem richter und vorsteher beider dorfschaften communicirt mit dem befehl, die nöthige besserung mit erstem zu verfügen.“ (Vp. Gv. 5 fol. 231 v.) — Bellersen (mit Bökendorf) (1734): „Weilen es der augenschein überall gegeben, daß das pastorathaus, zumahlen besonders das fachwerk im schlechten standt, und die s. v. schweineställe schier völlig ruiniös, alß ist beiden gemeinheiten alles mit erstem zu repariren und in guet stand zu setzen nachtrücklich ahnbefohlen.“ — Sommersell (1738). Auf Anzeige des Pastors, „daß der tach aufm pfahrhaus besichtigt und sonst die übrige stallung in tach und fach erhalten werden mueße“, erfolgt die Entschließung: „Extrahatur mandatum so. et reparandi.“ (Vp. Gv. fol. 141 v.) Westheim (1754): Dem alten und dem neuen Vorsteher wurde bei 5 gg Strafe anbefohlen, „in dem pastorathause die bühne zum nöthigen beschuß zu befördern und die dehl zum nöthigen dreschen ausbessern zu laßen, als im wiedrigen sie in ebbemelte straf fällig erklärt, mithin obiges alles sumptibus communitatis durch werkverständige ohne weiteren anstand verfügt werden solle“. (Vp. Gv. 9 fol. 90.)

² Der Pastor zu Essentho klagte (1729) gegen die „Gemeinheit“ daselbst vor dem Archidiakonatsgerichte. Die Entscheidung lautet: „Es wird der Gemeinheit bei willkührlicher hohen straf anbefohlen, die zerfallenen zäune umb die pastoratgartens nicht allein wieder in bisherigen stand zu setzen, sondern auch in der Kirchen sich auferbawlich und sittsamb aufzuführen. die lieder wechselweise abzusingen usw.“ (Gp. Gv. 1.) — Bleiwäsche (1724, Juni 26.): „Als die gemeinheit unterm 2. huius bei 10 gg. straf anbefohlen, den zaun an das herrn pastors gegen dessen hause über gelegen, so genannten mußhof, repariren und in guten stand setzen zu lassen, bei heutiger synodalvisitation aber, daß solches noch nicht geschehen, befunden, so wird die gemeinde in die 10 gg. verwirkte strafe hiemit fällig erklärt und die arctiora poenalia bei 15 gg cum citatione ad docendum de partitione aut videndum ulterius declarari cum termino 8. dui erkannt.“ (Vp. Gv. 3.) — Dalhausen (1753): „Der (!) fürstehere der gemeinheit Dalhausen versprachen ad protocollum, daß sie erstern tages den schlag an des h. pastor seinen garten in völligen stand setzen wollten.“ (Vp. Cam. 16.)

³ Vgl. die vorherg. Anm.

⁴ Z. B. ergeht am 15. Juni 1768 folgendes Edikt des Generalvikars an die Gemeinde Herstelle: „Nachdem in der Visitation zu Herstelle festgestellt worden, daß das dort in Augenschein genommene sehr baufällige Schul- und Küsterhaus trotz „mehrmalen anbefohlenermaßen biß hiehin nicht reparirt, noch mit einer höchst nöthigen stallung versehen, sondern dem augenscheinlichen umbsturtz annoch so hinstehen solle“, wird den Gemeinden Herstelle und Würgassen bei 20 Goldg. Strafe die Reparatur wiederholt anbefohlen. — Der Vorsteher von Herstelle versprach nach dem Bericht vom 1. August 1768

zugleich sehr häufig die Pfarrschulen eingerichtet waren, hatte die Unterhaltung so lange keine Schwierigkeiten, als die Filialdörfer ihre Kinder zur gemeinsamen Pfarrschule schickten. Wenn die Filialgemeinden ihre eigenen Schulen eingerichtet hatten, brauchten sie die Schule am Pfarrorte nicht mehr zu unterhalten; für die Wohnung des Küsters, mochte er auch zugleich Lehrer sein, blieben sie jedoch baupflichtig.¹ — In der Stadt Lügde soll der Küster an der ihm übergebenen Wohnung selbst die kleinen Reparaturen bezahlen, soweit die Kosten einen Taler nicht überschreiten; diese Abmachung scheint ein Einzelfall zu sein.²

Die Wohnungen der zur eigentlichen Seelsorge bestellten Kapläne oder Vikare in Städten wurden ebenfalls von den Gemeinden unterhalten, soweit ich sehe, auch aus dem Grunde, weil diese Stellen Stiftungen der Stadtgemeinde waren.³

im Beisein des Pastors, sofort die nötige Reparatur vorzunehmen und im Frühjahr eine ganz neue Stallung mit einer neuen Kammer darauf“ zu bauen. (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Herstelle“.)

¹ Nach längerem Streite der Gemeinde Neuhaus gegen die Gemeinden Thune und Senne über den Beitrag für das Schulhaus zu Neuhaus erging am 12. August 1740 das Urteil: „daß zwar beklagte zur reparation der kirchen, pastorat und cüstershaus pro sua quota, nicht aber zur reparation dieses schulhauses zu concurriren schuldig.“ Gleichzeitig wurde „klägern über die außgab zur kirchen und pastorathaus . . . nach maaßgabe der anno 1716 ergangener verordnung sich zu verhalten, mithin solche rechnung inner mohnatsfrist zu übergeben nochmahlen nachrücklich und bey 5 goltg. straf anbefohlen“. Dagegen müssen die Thuner und Senner beweisen, daß sie ihre Jugend selbst unterrichten lassen. — (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Neuhaus“.) Am 13. August 1802 erfolgte in einem Prozesse der Gemeinde Pömbesen gegen die Gemeinden Reelsen, Alhausen und Erwitzen eine Sentenz zur Vollstreckung des Urteils (vom 19. Mai 1802) gegen die Beklagten, „zur Reparatur des Schul- und Küsterhauses nach dem Schatzungsfuße zu kontribuiere“. (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Pömbesen“.) Für die weiteren Einzelheiten verweise ich auf die Beispiele für Istrup (1707, 1753, 1755), Holzhausen (1717, 1723, 1736, 1738), Sandebeck (1723), Haarbrück (1732), Pömbesen (1738, 1743, 1771, 1773), Vörden (1741, 1771), Dringenberg (1743), Bellersen (1743), Herstelle (1763), Bleiwäsche (1765), Sommersell (1771, 1782), Stukenbrock (1799). — Vp. Gv.

² 1754. Die Stadt kauft ein Haus mit Garten, dem Kirchenstande in der obern Kirche und allem Zubehör für die Küsterei und will es anstatt des Strohdaches mit Steinen decken lassen, es vollständig reparieren, „von alliger last, schatzung und sonstigen städtischen beschwerden frey lassen und eximiren . . . also jedoch, daß nach solchem vorgang ein zeitiger cüster solches in tach und fach gehöriger weiß und sonstiger kleinen, einen thaler nicht übersteigender reparation zu erhalten schuldig und verbunden seyn soll, welches dan auch ex parte vicariatus so verwilligt wird . . .“ (Vp. Gv. 9 fol. 58 v.)

³ So bescheinigt 1722 der Kommissar des Archidiakonats des Domkämmerers, daß in diesem Bezirke die Gemeinden non tantum suorum parochorum et sacellanorum sed et custodum et ludimagistrorum domos

Für den Umfang dessen, was neben der Kirche als Zubehör der Baupflicht der Gemeinde unterliegt, sind bestimmte Grenzen nicht gezogen. Der Hauptaltar gehört immer zur Kirche und wird von der Gemeinde unterhalten. Nebenaltäre müssen dann, wenn an ihnen eigene Benefizien gestiftet sind, von den Inhabern² dieser Benefizien in Ordnung gehalten werden.¹ Die Sakristei² wird wie die mit der Kirche etwa verbundenen Kapellen gleichfalls von den Gemeinden in Bau und Besserung gehalten; ja auch gesondert stehende Kapellen, Heiligenhäuschen, Bildstöcke, Kreuze müssen von den Gemeinden unterhalten werden, falls nicht ein baupflichtiger Eigentümer nachgewiesen werden kann.³ Privat-

vollständig bauen und unterhalten müßten. (Akt. Archiv des Domk. Paderborn.) — Beverungen 1717: „Bürgermeister und rat ist bei arbiträrer straf anbefohlen, das ossuarium unten auszumauern und die windeltreppe im turm in solchen stand setzen zu lassen, damit die augenscheinliche gefahr eines sonst befurchtenden unglücks vermieden bleiben möge; mithin des h. sacellani haus zwischen hier und Michaelis, welches bei der Besichtigung sehr ruinös und baufällig gefunden, repariren zu lassen.“ (Vp. Gv. 2.) — Driburg 1734. Die Stadt hat für den Kaplan und seine Nachfolger ein Haus gekauft. „Außwendig wollte die stad das hauß in tach und fach setzen, das inwendige mueste der sacellanus für seine commodität so gueth bawen lassen, alß er könnte; es wäre ein ziemblicher garten dahinter, auch ein gueter brunnen in der küchen.“ Die Stadt wird angewiesen, das Haus ganz mit Steinen zu bedachen und es bis Michaelis zum Einzug des Kaplans fertig zu stellen. — Die Stadt betont, daß sie die Kaplanei fundiert habe und der Kaplan nicht einseitig Kapitalien ablegen dürfe. (Vp. Gv. 6 fol. 78 v.)

¹ Dringenberg 1736 (Vp. Gv. 6 fol. 117). Steinheim 1738 (Vp. Gv. 7 fol. 116). Dringenberg 1741: Der Katharinenaltar soll auf Kosten des Benefiziums repariert werden. (Vp. Go. 8 fol. 56 v.) — Steinheim 1741: „Weiln das altare ss. trium Regum fast noch in vorigem stande, als ist moderno sacellano qua possessori commendae bei willkürlicher straf anbefohlen, solches in esse et decenti ornatu zu halten, auch daß solches geschehen innerhalb 4 wochen zu referiren.“ (Vp. Gv. 8 fol. 116.) Dringenberg 1743: „Das altare s. Crucis, cuius possessor est modernus sacellanus ist in gueter ordnung und zier;“ wegen des Katharinenaltars soll an den Inhaber, den Pastor von Fürstenberg, geschrieben werden. (Vp. Gv. 8 fol. 197.)

² Z. B. Lügde 1736 (Beschuß wird erneuert, ein Bild repariert) (Vp. Gv. 6 fol. 171). — Asseln 1741: „Übrigens hat man gemerkt, daß diese kirch zwar äuserlich, aber inwendig noch nicht imstande; inzwischen ist eine neue sacristey an derselben gebauwet (von der Gemeinde), welche noch diesen sommer in den stand gesetzt werden solte.“ (Vp. Bu.)

³ Sommersell 1728: „Dan ist den richtern und vorstehern anbefohlen, an der seiten nacher Heyerhusen ein kreutz zu setzen“ (Vp. Gv. 4 fol. 96.) Steinheim 1733 (Heiligenhäuschen vor der Kirche mit einer Kreuzigungsgruppe. — Grabkapelle der von Oeynhausen. — Vp. Gv. 5 fol. 175). Lügde 1733: „Es ist auch remarquirt, daß die aedicula, worin die statua dolorosae Virginis, einwendig in etwas reparirt, auswendig aber noch in vorigem schlechten stand seye“ (Vp. Gv. 5 fol. 203); vgl. 6 fol. 171 (1736). — Steinheim 1738 (Vp. Gv. 7 fol. 100; 8 fol. 284 (1743). Dringenberg 1741: „Das concavum, worin statua B. Mariae virginis, retro ecclesiam ist noch nicht reparirt.“ Den Bürgermeistern wird aufgetragen, das binnen 4 Wochen besorgen zu lassen.

kapellen werden gleichfalls der kirchlichen Aufsicht unterstellt; sie müssen von den Eigentümern unterhalten werden.¹ Die Orgel muß von den Gemeinden sowohl neu angeschafft als auch in Reparatur gehalten werden; da das Volk nicht immer von der Notwendigkeit einer Orgel in der Kirche überzeugt war, mußten bisweilen scharfe Maßnahmen ergriffen werden, um die Pflichtigen zur Leistung ihrer Beiträge zu veranlassen.² Die Glocken werden

(Vp. Gv. 8 fol. 57 v). Die Nische sollte ein gewisser Rave Schwartz reparieren lassen; der sei gestorben, und die Witwe und Kinder seien arm. „Intuitu pauperatis ist die sache dahin ausgemacht, daß sitzender rhaet, burgermeistere, oämmerere und sacretarius darzu geben sollten; gestalten dan auch Rmus vicarius generalis dazu 6 Gr. ausgetahn, wie gleichfals pastor et sacellanus.“ (Vp. Gv. 8 fol. 180 v.) Lügde 1754: „Soll vorm thor die statua s. Kiliani auf kosten der stadt abgeändert, wie auch beyde kirchen a magistratu annoch dieses Jahr in tach und fach gesetzt und darin erhalten werden . . .“ Dan soll das aufm hiesigen rahthaus vorfindliche kruzifix ahn hiesige kirche gesetzt und mit ein obtach versehen werden (Vp. Gv. 9 fol. 55 v). Neuhaus 1765 (Vp. Gv. 11 fol. 96).

¹ 1622 hatten die Herren von Spiegel zu Oberklingenburg und Bühne eine Kapelle an die Kirche zu Rösebeck angebaut. Auf Beschwerde der Gemeinde Rösebeck, daß die Kapelle ruinös sei und die Kirche in Mitleidenschaft ziehe, erging am 11. Juli 1718 der fürstbischöfliche Befehl an den Rentmeister zu Dringenberg, die Reparatur zu erzwingen. — Ein neuer Streit brach 1737 aus; als die von Spiegel die Kapelle nicht herstellen ließen, folgte am 23. September 1738 die Sentenz, daß die von Spiegel der Kapelle verlustig gehen sollen; die Gemeinde Rösebeck übernimmt die Reparatur und benutzt die Kapelle als Sakristei. — Die Verhandlungen dauern indessen noch bis 1740. (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Rösebeck“.) Ferner: Gp. Cam. fol. 575 v (1734 Februar 27). Es wird das Dekret vom 2. November 1724 erneuert, wodurch die „samblichen interessierten von Spiegel“ gehalten werden, die v. Sp.sche Kapelle zu Daseburg zu reparieren und in gehörigen Stand zu setzen. — Für die bischöflichen Kapellen zu Wewelsburg 1728, 1742, 1754 (Vp. Gv. 4. 8. 9.), zu Ring-Boke 1728. 1731. 1735. 1737. 1740. 1743. 1754 (Ibid. 4—9); die Kapelle derer von Donop zu Wöbbel bei Steinheim 1738. Eingehender Bericht. (Vp. Gv. 7 fol. 115).

² Der Bischof Ferdinand II. von Fürstenberg (1661—1683) hatte der Gemeinde Neuhaus eine neue Orgel geschenkt. Als 1684 daran eine Reparatur notwendig war, ließ der Generalvikar persönlich am 19. Juli den Richter und den Bürgermeister von Neuhaus vor sich laden; er beauftragte sie, der Gemeinde zu eröffnen, „sie möge die Orgel, weilen anitzo daran etwas zu bessern, auch ein meister eben vorhanden wäre — zumahlen es im gantzen landt gebräuchlich ist — reparieren lassen.“ Bei der anberaumten Versammlung der Gemeinde verhielt sich diese weigerlich. Darum erklärte der Richter am 20. Juli dem Generalvikar, die Gemeinde werde die Reparaturkosten nicht übernehmen. Der vom Generalvikar zitierte Bürgermeister Conrad Haltermann erschien trotz mehrmaliger Ladung nicht; ja er ließ dem Generalvikar sagen, Se. Hochwürden könnten ihrem Knechte befehlen, nicht dem Bürgermeister. Nachdem er nun in 20 Goldg. Strafe erklärt war, gab er am 22. Juli 1684 vor dem Generalvikar die Antwort ab: „Es mögte ihretwegen eine orgel in der Kirche sein oder nicht; der es hatte machen lassen, hette auch wol, umb selbiges zu conserviren, die rente darzugeben können; es sollen die templirer daß kirchengelt, welches sie in gastereien und sonsten versoffen und ver-

regelmäßig von den Gemeinden unterhalten. Für die Glockenseile besteht keine allgemein gültige Gewohnheit; bisweilen werden sie

schwendet, zu reparirung der orgel anwenden; und soferne Ihro Hochwürden, der herr vicarius, ihnen deßentwegen etwaß befehlen, würden sie es darauf ankommen lassen müssen.“ — Die ablehnende Haltung nützte jedoch der Gemeinde nichts. Der Generalvikar gab am 3. August 1684 dem fürstlichen Rentmeister in Neuhaus den Auftrag: „den richter, vorstehere und die gemeinheit über das in beykommender specification vom orgelmacher prä-tendirende lohn ohne ferneres absehen exequiren zu lassen.“ (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Neuhaus“.) — Ähnlich verhielt sich die Gemeinde Ahden, als sie ihre Quote zu der neuen Orgel in Brenken 1698 bezahlen sollte. Der Patron und „Obertemplirer“ der Pfarrei Brenken, Freiherr von Brenken, hatte durch seine Vorstellungen beim Offizial bewirkt, daß in Brenken am 5. März 1698 ein Ortstermin abgehalten wurde. Hier erklärte der Richter des Dorfs Ahden, Hermann Stetter, daß die Gemeinde Ahden letzthin noch zum Bau des Pastorat- und Küsterhauses $\frac{1}{3}$ beigetragen hätte. Die Gemeinde habe aber auch vorher die Notwendigkeit des Baues, um den sie gewußt, anerkannt. Von der Notwendigkeit einer neuen Orgel sei Ahden nicht überzeugt. Den gleichen Standpunkt nahmen die beiden Vorsteher Jürgen Meyer und Jürgen Baltz sowie die beiden Gemeindeglieder Cordt Kemper und Johann Krohne ein, und die durch Glockenschlag berufene Gemeinde erklärte einhellig: „daß weilen sie nicht anfänglich mit zu raht gezogen und daß orgel zu hoch an geldt zu stehen kehme, sie vor dießmahl nicht pro quota darzu kontribuiren konte“. Darauf erschien am 10. März 1698 das fürstliche Edikt: „Nachdemahlen Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn, . . . sowol von dero officiale Holter, alß auch auß deme unterm 4. dieses abgehaltenen prottocollo gehorsambst referirt worden, waß maßen dero dorfschafft Ahden im ambt Wewelspurg eigener geständnis nach, jeder zeit zu denen nothwendigen außgaben und unkosten der gemeinde zu Brenken, alß ihrer mitpfarrkirchen pro tertia parte concurrirt, darin sich aber voritzo weigerlich bezeigen, und dan die aufrichtung eines neuen orgels in gedachter kirchen zu ehren und verbesserung des gottesdienstes gereichen thete, dahero gebetten, hierunter nachrücklich zu verordnen, alß befehlen höchstgedachte Sr. Hochfürstlichen Gnaden ermelter dorfschafft hiemit bey zehen goltgulden straf wol ernstlich, zu behuef des neuen orgels erfordernder unkosten pro tertia parte ungesaumbt zu concurriren und ohnverzüglich beyzuschaffen, wie gleichfals zu vollführung der neuen kirchhofsmauern das ihrige pro rata zu contribuiren, oder im widrigen fall zu gewertigen, daß dieselbe nicht allein in oben anbetröhetete straf declarirt, sondern auch per arctiora darzu angewiesen werden sollen.“ (Archiv Generalvikariat Paderborn „Brenken“.) Beverungen 1728: „Diesemächst seyndt anwesende bürgersmeister zur red gestellet worden, warumb die Orgel nicht instande wäre.“ Der damalige Bürgermeister „Viet Suren utpote consul regens“ schob die Schuld auf seinen Vorgänger. Der Pastor erklärte, dieser habe ohne Vorwissen des Pastors von einem Orgelmacher aus Göttingen an der Orgel arbeiten und sie verderben lassen. Der Bürgermeister erklärte: „daß dem sämtlichen raht incumbiren thete, die orgel in stande zu halten, und wisse nicht, daß solches mit vorwissen eines zeitlichen pastoris geschehen müßte. Sie hätten einen organisten in der stadt, welchen sie innerhalb 8 tagen nachher Paderborn ad probam schicken wollten.“ Es wird „Bürgermeister und Rat“ die Reparatur der Orgel befohlen; sonst würde sie vi officii sumptibus magistratus erfolgen. (Vp. Gv. 4 fol. 8.) Pömben 1734: „Custos et simul organista referirte, daß das orgel eine reparation vonnöhten hätte, und wehren die pfeifen voller staub, auch die mittleren pfeiffen baufällig.“ — „Es soll deren reparation den gemeinheiten recommandirt werden.“ (Vp. Gv. 6 fol. 60v.) — Stukenbrock 1735: „Or-

aus der Kirchenkasse bestritten.¹ Die Kosten für die Kirchenglocke scheint bis 1679/80 häufig die Kirchenkasse aufgebracht zu haben; bei der damaligen bischöflichen Visitation wurde den Gemeinden

ganum modo reparatum est ante biennium. Communitas per suos templarios tenetur solvere omnes impensas ecclesiae et organi. (Vp. Gv. 6 fol. 880.) Wünnenberg 1735. Da keine Orgel vorhanden: populus ad illud construendum vehementer est adhortatus; wird 1739 eingeschärft. 1742: „Betr. die neue orgel producirt der stadt-secretarius original-contract, so dieserhalb den 22. August 1741 mit dem orgelmacher geschlossen, und ist dem secretario ferner anbefohlen, einen ohngefährlichen statum zu präsentiren, wie die 250 Rtlr. können bezahlt werden, auch was wirklich darauf bezahlt. (Vp. Bu. fol. 200, 226, 235.) — Dringenberg 1705 (Vp. Gv. 6 fol. 117); 1738 (Vp. Gv. 7 fol. 43^v). — Herstelle 1738: „Datur pro praesenti in ecclesia organum sumptibus communitatis comparatum. (Vp. Gv. 7 fol. 46.) Hövelhof 1743 (Vp. Gv. 8 fol. 362).

¹ 1678. Die zu Sandebeck gehörigen Gemeinden müssen unverzüglich die von Meister Claudius Bricon gegossene Glocke bezahlen. (Protoc. Gv. p. 201. Arch. des Domk. Paderborn.) — 1678. Auch die Stadt Beverungen ist diesem Meister noch 71 Tlr. für eine Glocke schuldig (Ibid.). — Steinheim 1714 (Bürgermeister und Rat der Stadt St. bitten den Generalvikar, die Eingesessenen von Ottenhausen zu zwingen, die ihnen auferlegten 8 Tlr. wegen Umgießens der Glocken zu bezahlen (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Steinheim“). Pömben 1696: Auf Beschwerde des Pastors, daß die Glockenseile aus der Kirchenkasse bestritten würden, werden die Lasten den Gemeinden auferlegt. (Vp. Gv. 1. Beilage.) 1732 werden „allen interessierten dorfschaften richtere“ zur Rede gestellt, warum die erst im vorigen Herbst in Nieheim vom Glockengießer Lappey gelieferte Glocke geborsten. Die Richter erklärten, die Glocke hätte „ihnen über die 100 Rtlr. gekostet“. Die Richter und Vorsteher werden angewiesen, die Kontrakte mit dem Glockengießer durch das Generalvikariat genehmigen zu lassen; sie sollen etwas auswerfen für einen ordentlichen Läufer. 1736: Die Kosten für diesen Läuteküster sollen nach dem Schatzkontingent aufgebracht werden. 1755 wurden neue Glockenseile beschafft. Die Gemeinden bezahlten 6 Rtlr.; „übrige 3 Tlr. aber sollen für diesmal ex restantiis ecclesiae citra consequentiam vergütet werden“. (Vp. Gv. 9 fol. 128.) — Herstelle 1732. Auf die Beschwerde des Herrn von Falckenberg gegen die Gemeinden Herstelle und Würgassen, daß diese ein 14tägiges Totenläuten seinen Familienangehörigen versagten, erklärten die Vorsteher, daß der H. v. F., als sie vor ungefähr 12 Jahren in Cassel eine Glocke hätten umgießen lassen, ihnen auf ihr Ansuchen „nicht mehr gegeben als 2 Rtlr., welches gewiß vor diesen cavalier ein geringes“; sie wollten jedoch die 14 Tage für den Herrn und dessen Frau läuten, wenn er „behuef der stricken und andern nothwendigkeit zur gemeinen außgab den zu der zeit seyenden vorsteher 1 Rtlr. bezahle, und der cüster desfalls auch vergnügt“ würde. (Vp. Gv. 5 fol. 49^v). — Steinheim 1736. Nach dem Brande: turris reperitur aedificata et campanae sumptibus civitatis et subsidio patriae recuperatae. (Vp. Gv. 6 fol. 191^v). — usw. Für den Ausgang des Jahrhunderts sei verwiesen auf Oesdorf 1799: Das Berichtschreiben des Pastors „communicetur beyden gemeinheiten Oystorf und Meerhof mit dem befehl, die neue glocke sofort anzuschaffen, wie ingleichen die dasige pfarrkirche mit den erforderlichen paramenten so gewis zu versehen, als ansonsten zu gewertigen, daß alle diese erfordernußen auf ihre, der gemeinheiten kösten verfertigt werden sollten“. (Prot. Gv. 15a fol. 67^v.)

allgemein die Unterhaltungspflicht auferlegt.¹ Die zur Pfarrei gehörigen Gemeinden haben dann bisweilen ein eigenes Abkommen getroffen z. B. über die Unterhaltung der Zeiger und des Ziffernblattes.² Die Kirchenstühle waren fast durchgängig im Privatbesitz und wurden auch von den Eigentümern instandgehalten. Bei der Neuausstattung einer Kirche mit Bänken wurde die Anschaffung im Interesse der Gleichmäßigkeit der Bänke wohl zunächst auf Gemeindegeldern vorgenommen; die einzelnen Erwerber der Sitze mußten dann die Herstellungskosten ersetzen. Das Streben der Archidiacone ging dahin, die Sitze mit den Häusern (oder Erben?) zu verbinden, damit nicht ein allzu häufiger Wechsel durch Vermächtnis, Verschenkung, Verkauf usw. vorgenommen werden konnte.³

¹ Der Generalvikar Laurentius a Dript stellte bei der im Namen des Bischofs 1679/80 abgehaltenen Visitation circa custodem unter Nr. 10 die Frage: Cuius sumptibus horologium conservetur? Aus den Antworten ergibt sich, daß bis dahin meist die Kirche bezahlte; z. B. Elsen: sumptibus ecclesiae hactenus, et ordinatum est: sumptibus communitatis; Delbrück: Patriae (des Landes Delbrück); Boke: ecclesiae; post hoc communitas faciet; ebenso Hörste. Salzkotten: civitatis; Tudorf: communitatis. Borchel: hactenus ecclesiae, in posterum communitatis; Wewer: communitatis usw. (Archiv Generalv. Paderborn.)

² Die Gemeinden Sommersell, Entrup und Eversen lagen im Streite über verschiedene Ausgaben, namentlich für die Kirchenglocke. Die Vertreter von Eversen und Entrup erklärten sich zur Bestreitung ihres Anteils an der Glocke bereit „außer den für eine neue Uhrenscheibe designirten 4 Rthl.“ — Die von Sommersell übernahmen allein „das uhrwerk sambt der uhrbühne und der kleidung“; sie erklärten auch, daß die Scheibe und Zeiger pro bono nicht allein nützlich, sondern notwendig sei“. (Gp. Gv.) Sommersell 1728: „Datur organum et horologium, sed hoc indiget magna reparatione, quod communitas Sommersellensis sola reparare debet. Indicem autem extra ecclesiam tenentur renovare omnes ad hanc ecclesiam sive parochiam spectantes pagi et quilibet pro aequali parte; tres dantur in turri campanae spectantes ad pagos, quarta autem pro hoc pago solo“. (Vp. Gv. 4 fol. 193.) — Die Dorfschaften wurden 1730 nochmals zur Unterhaltung der Uhrenscheibe verpflichtet und gleichfalls 1769 (Vp. Gv. 12 fol. 22^v). Die Einzelakten dazu: Archiv Generalvikariat Paderborn: „Sandebeck“.

³ Stukenbrock 1726. Die Empore (Primchen, Priege usw.) sei früher allen zugänglich gewesen. Everhard Bokel habe sich darauf einen Platz abschlagen lassen. Er kann den Platz behalten, seine Erben zahlen bei seinem Tode 2 Rthl., und dann soll der Stuhl wieder frei werden. — 1743 beschwerten sich die neuen Ansiedler, daß sie keine Plätze hätten. Es wird untersucht, „ob nicht in behuef derenselben illorum sumptibus unter der Priege . . . nach der mauer hin die ständer können extendirt werden“ (Vp. Gv. 8 fol. 359.) — Essen-tho 1732. Die „Beilieger“ trugen zur Unordnung viel bei. Die neuen Stühle wollte das Generalvikariat machen lassen, und dann sollte „ein jeder vor sein stand, sowohl man- als frau-stand wenigst 12 Gr. geben und die assignation nach dem fuß der schatzung geschehen“; Küster, Templierer und Schultze hatten den „Vorstand“. (Vp. Gv. 5 fol. 123^v.) 1774 wurden die Stühle „auf kösten sämtlicher gemeinheit“ erneuert; um dem Streite über die Plätze ein Ende zu machen, wurden sie verlost. Der Generalvikar belobte und be-

Aber auch so gab es noch eine Unsumme von Streitigkeiten, und immer wiederholte Störungen des Gottesdienstes gingen aus diesen Verhältnissen hervor.¹ Um in den Kirchen den Zank um die Plätze zu vermeiden, hatte man namentlich den jungen Burschen aus den einzelnen Dörfern bestimmte Teile der Kirche zugewiesen, wo sie regelmäßig Platz zu nehmen hatten.

Das sonstige Kircheninventar wurde aus den Einkünften bestritten, die im allgemeinen jedoch nur eine recht dürftige Ausstattung der Kirchen zuließen. Aber selbst bei der Beschaffung von Paramenten und hl. Gefäßen macht sich das Prinzip geltend, daß die Gemeinde bei Unzulänglichkeit der Kirchenkasse das Notwendige herbeischaffen muß.² — Merkwürdig nachlässig ist

stätigte „hochoberlich“ diese Ordnung. (13 fol. 111 f.) — Driburg 1732. Der Pastor muß in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister und Stadtschreiber die Liste der Eigentümer prüfen; „aber wird hiemit zur Verordnung gesetzt, daß bey einem jeden Hause wenigst ein mans- und (frauen-) kirchstand pleiben solle“. (Vp. Gv. 5 fol. 98 v.) — Holzhausen 1734: „Die Kirchenstühle hat der Landdrost von der Borch suis sumptibus behuf der gemeinheit“ verfertigen lassen. (Vp. Gv. 6 fol. 45.) — Altenbergen 1738. Die „Gemeinheit“ will den Boden unter den Stühlen neu besetzen lassen. Die Stühle sind im Privatbesitz. — Bleiwäsche 1739. Die Kirchensitze müssen bei den Häusern verbleiben und dürfen nicht veräußert werden. Sumptibus communitatis sollen neue Sitze auf der Empore eingerichtet werden. — Steinheim 1743. Der Pastor soll mit den Bürgermeistern überlegen, wie die Kirche „eine andere lustre“ bekommen könnte; man könne, da Holz genug vorhanden, die Bänke renovieren, „da ein jeder seinen Sitz bezahlen sollte“. — Nieheim 1743: „Weiln es alhier zu Nieheim wegen der kirchstände und begräbnusplätzen gewaltige Disputen gibt, sodaß der hochf. richter hieselbst mehrmalen ersuchet, durch schützen die leute zur ruhe zu bringen“, wird die Verordnung des Bischofs Ferdinand erneuert, „daß ein jedes haus plätze in der kirch und auf dem kirchhof haben müeste und davon nicht könnten separirt werden neque per donationem inter vivos aut mortis causa vel etiam per testamentum“. Der Pastor soll eine Neuaufnahme machen, etwaige Streitigkeiten durch den hochfürstlichen Richterentscheiden lassen und die Neuordnung publizieren. — Bellersen 1755: Die von Bökendorf sollen auf der Priegge ihren und nicht der Bellerschen Platz einnehmen „und ohne die dicken Knüppel in die Kirche kommen“. — Lügde 1763: Kammerrat Schneidewind und der Magistrat sollen dem Streite um die Plätze ein Ende machen. — Sommersell 1763. Auf der Empore immer „große läckerey“. Die Sommersellschen sollten in der Mitte, die von Eversen rechts, die von Entrup links Platz nehmen; „ein jeder, so dieser verordnung wiederleben würde, solle jedesmahl in 3 Goldgulden straffällig declarirt seyn; welches allen in faciem publicirt.“ (Vp. Gv. 11 fol. 57.) — Dringenberg 1765: Hier sollen einmal, um den Streitigkeiten ein Ende zu machen, die Stühle für „gemein“ erklärt werden. (Vp. Gv.)

¹ Auch langwierige Prozesse wurden darum geführt. (Akten der einzelnen Gemeinden im Archive d. Generalvikariats Paderborn.)

² Haarbrück 1741: Ciborium. Bellersen 1743: „Weiln man dann auch angemerket, daß die zwey fahnen in dieser kirchen ganz zerrißen und zerstückelt, so ist denen vorstehern ahnbefohlen worden, andere anzuschaffen.“ (Vp. Gv. 8 fol. 219.) Tietelsen 1755: Kelch und Ziborium. Gehrden 1755: Taufstein. (Vp. Cam. 16.)

man gewesen in der Unterhaltung des Ewigen Lichtes.¹ Man verließ sich darauf, daß ein Wohltäter eine Stiftung machte, aus deren Erträgen die Unterhaltung bestritten werden konnte.

Die Instandhaltung der Kirchhöfe war lediglich Aufgabe der Gemeinden. Sie hatten dafür zu sorgen, daß vor dem Eingang der Kirchhöfe oder Kirchen eine Grube ausgehoben wurde, die dann mit einem Rost überdeckt werden musste, durch den der Schmutz in die Grube fiel. Auch die regelmäßige Leerung der Gruben war Sache der Gemeinden. Ihnen lag auch ob, alle Einfahrten und Eingänge durch gut schließende Tore und Türen zu verwahren und die Mauern oder sonstige Einfriedigungen der Kirchhöfe gut zu unterhalten, damit kein Vieh auf den Kirchhof gelangen könnte.² Die Verteilung

¹ In Bleiwäsche Calenberg, Oesdorf, Sandebeck, Sommersell, Vörden wurde z. B. kein Ewiges Licht unterhalten. Eine gewisse Entschuldigung hatten die Pfarrer in der milden Form, in welcher die „Kirchenordnung“ Kap. X § 7 (Landesverordnungen I, 274) die Unterhaltung der Ewigen Lampe vorschrieb. „Sollen deswegen Unser Vicarius und Archidiaconi allen Fleiß anwenden, daß, da es möglich, entweder von der Kirchen- oder andern Geistlichen Intradern, so viel abgenommen werde, daß, wann nicht das ganze Jahr durch, zum wenigsten auf Sonn- und Feyertage vom Morgen bis zu Abend vor dem Tabernakul (worinnen das Hochwürdige verschlossen aufgehalten wird) ein Geleucht sey. Wann aber die Kirche sogar arm an Intradern, daß davon nichts abgenommen werden kann, sollen die Pastores und Seelsorgere ihre Pfarrkinder nicht allein von der Kanzel, sondern auch bei anderen Gelegenheiten ermahnen und aufmuntern, daß zu dem End ein jeder nach seinem Vermögen ein oder mehrere Kanne Oel, Rübtsaamen oder andere Sachen, wofür man das Oel kaufen kann, darzu verehere und also dadurch sich des ewigen Lichts im Himmel mit fähig mache.“ — Die Gemeinden konnten also nicht verpflichtet werden, das Ewige Licht zu unterhalten. Anderswo, wie z. B. im benachbarten Herzogtum Westfalen, war die Unterhaltung des Ewigen Lichts zugleich mit der Baulast gesetzlich geregelt. Man vgl. darüber die Vorschriften der sog. Clementina vom Jahre 1715. Linneborn, Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer S. 54 ff.

² Darüber handelt allgemein die „Kirchenordnung“ Kap. X § 8 und 9 (Landesverordnungen I, 275). Zu § 8: „Damit auch auf denen Kirchhöfen die Gräber der Todten nicht umgewühlet oder zertreten werden, soll so wenig denen Pastoribus als Küstern ihr Viehe, Kühe, Pferde, Schaaf, Schweine oder Gänse darauf zu bringen, zugelassen seyn; deswegen dann an jedem Ort die Sendvrögere sowohl darauf als auf andere Excessen Achtung geben, die Uebertretere bey der Synodal- und Archidiaconal Visitation einbringen und die Visitatores selbige bestrafen sollen.“ § 9: „Zu obigem Ende sollen sodann die kirchhöfe dergestalt mit Mauern umgeben seyn, daß kein Vieh von selbst darauf kommen kann, und sobald von der Mauer des Kirchhofes etwas einfallen, oder löcherig würde, soll solches allsobald im Anfang, zu Verhütung des sonst hernacher entstehenden größeren Schadens und mehrerer Unkosten, ausgebessert, wie dann auch auf allen Kirchhöfen, an jedem derselben Eingang, eine eiserne Röster, Thüren so von selbst zufallen und ein Beinhaus (wann noch keins vorhanden) ohne Verzug gemacht, der Verstorbenen Gebein darin getragen . . . werden.“ — Die Kirchenordnung sagt also

der Unterhaltungspflicht auf mehrere eingepfarrte Gemeinden war nicht einheitlich geregelt; manchmal hatten die Gemeinden bestimmte Teile des Kirchhofs, jedenfalls diejenigen, welche von der Kirche aus in der Richtung auf das betreffende Dorf zu gelegen waren, und wo sie begruben, zu unterhalten. Bisweilen wurde der Kirchhof insgesamt von der Pfarrei unterhalten, und dann erfolgte die Verteilung der Kosten auf die Gemeinden zu den vereinbarten Teilen.¹ Das mußte auch geschehen mit den Kosten für die Erbauung und Unterhaltung des Beinhauses. Eigene Grabkapellen unterstanden der Unterhaltungspflicht der Besitzer. Manche Nachlässigkeiten mußten gerade bei Erfüllung der Pflichten an den Kirchhöfen gerügt werden; namentlich wurde wenig geachtet auf ordnungsmäßige Abschließung, so daß Groß- und Kleinvieh häufig auf den Grabstätten umherlief.²

Auch der Zugang zur Kirche mußte in Ordnung gehalten werden; in Herstelle verlangte der im Franziskanerkloster wohnende

nicht, wem diese Verpflichtungen obliegen. Die Vorschriften bei den Visitationen betonen alle gleichmäßig und nachdrücklich die Unterhaltungspflicht der Gemeinden und zwar geradeso wie bei den Kirchen und Pfarrhäusern.

¹ Fölsen mit der Filialgemeinde Helmern 1705 (Gp. Cam. 1). Driburg 1716. 1724. 1728. 1743: Die „Roster sind zugeschmutzt; der Wust muß aus den Gruben entfernt werden.“ Bürgermeister und Rat wird ebenso befohlen, die Einfuhrpforte schließbar zu machen. „Dießemnägst sagte secretarius Bülling, daß hergebrachter maaßen die kirchhofsmauern theils sumptibus magistratus, theils ecclesiae reparirt worden, sodaß die stadt darzu die materialia beygeschaffet, und die arbeitskosten aus den kirchenintraden jederzeit hergenohmen worden.“ — „Weil dieses ahn- und vorgeben nicht glaublich, bevorab jede gemeinheit die kirchhofsmaur imstande zu conserviren schuldig, alß wird ged. Bülling dies sein assertum mit bestand zu erwiesen aufgegeben usw.“ — Die Angaben waren gewiß nicht richtig, da gerade bei den Kirchhöfen die größte Gleichmäßigkeit in der Unterhaltungspflicht der Gemeinden herrschte. Sommersell 1716. Marienmünster 1716. Beverungen 1717. Pömben 1717: Die Gemeinden einigen sich dahin, nicht mehr einen Teil des Kirchhofs für sich zu unterhalten, sondern die Kosten gemeinsam pro rata zu entrichten. — Sommersell 1717. Nieheim 1718. Sandebeck 1728. Sommersell 1728: Jede Gemeinheit hat einen Distrikt. Oesdorf, Beverungen, Bellersen 1728. Essentho 1732. Herstelle, Pömben 1734. Kleinenberg, Iggenhausen 1735, Natzen, Erkel 1755 usw.

² Ein Beispiel statt vieler: Nieheim 1718. Es ist noch kein Ossuarium errichtet, die Kirchhofsmauer ist in schlechtem Stande „also zwarn, daß schweine und anderes viehe darauf kommen können, gleichwie dann sub ipsa visitatione 2 schweine attrapiert worden; daherö bürgermeister und rat die schweine aufn pfandstall treiben und facta aestimatione davon kommendes pretium denen armen reichen zu lassen; mithin die verfügung zu tun, damit ein ossuarium gemacht und die kirchhofsmauer sobald tunlich repariert werden möge, widrigenfalls in futura synodo desfalls gemessene ahndung zu gewärtigen.“ (Vp. Gv. 2.)

Pfarrer wiederholt, daß die Gemeinden die zwischen Kloster und Kirche liegende Treppe in guten Stand setzten.¹

Wollten Filialdörfer eigenen Gottesdienst haben, so mußten sie, wie für den Unterhalt des Benefiziaten, auch für die Erbauung und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude selbst sorgen. Die Dorfgemeinde unterhielt regelmäßig die Kapelle.² Selbstverständlich

¹ Der zeitige Pfarrer Fr. Edmundus Schirman schrieb am 17. Juni 1744 an den Generalvikar: „Herstellenss tergiversantur circa reparationem graduum in via a conventu ad ecclesiam; hi non videntur oves prompte sequentes pastorem, sed potius de genere illorum animalium, quae compelli volunt.“ — Am 27. März 1777 erging wieder ein geharnischter Befehl an die „richtere und sämtliche vorsteher dasiger Gemeinheit“ bei 10 Goldgulden Strafe, „die vom Kloster zu dasiger pfarkirchen gehende treppe in brauchbaren stand hinwieder zu setzen“. Das Edikt muß von der Kanzel verkündet werden. (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Herstelle“).

² Nordborchen muß für seine eigene Kapelle sorgen (1656. Vp. ep. Praep. fol. 396). — Als die Filialgemeinde der Pfarrei Oesdorf Meerhof eine Kapelle gebaut hatte, verlangte der Archidiakon 1724, daß die Oesdorfer, damit alle Leute des Sonntags eine hl. Messe hörten, soweit nötig, die Frühmesse in Meerhof besuchten. Sie weigerten sich aber und zwar, wie die zitierten Vorsteher erklärten: „weil ihnen sowol wegen erbawung der capellen als auch zu bezahlung des salarii des primissarii einige gelder abgefordert wurden . . . und auf ihre alte gewohnheit, daß solches vorhin niemahlen gewesen, sich berufen. — Die Vorsteher aus Meerhof erklärten, die Oesdorfer sollten nur $\frac{1}{3}$ des Gehalts des Primissars, $\frac{1}{3}$ von 20 Tlr. bezahlen. Die Oesdorfer gingen auch darauf nicht ein; es wurde ihnen jedoch zur Pflicht gemacht, des Sonntags wenigstens eine Person aus jedem Hause nach Meerhof zur Messe zu schicken (Vp. Gv. 3). In der Tatsache, daß die ursprüngliche Pfarrgemeinde die Filialkapelle mitbenutzte, war auch begründet, daß Oesdorf schließlich zu einem Beitrag gezwungen wurde. Nachdem nämlich Meerhof einen Prozeß gegen Oesdorf anhängig gemacht hatte, kam am 3. Juni 1726 ein Vergleich zustande folgenden Inhalts: „Primum, daß die gemeinheit Oistorff einmal für all wegen der eingebrachten bawkosten der gemeinheit Meerhof 150 Rtlr. refundiren solle und wolle, gleich wol dergestalt, daß sie solche binnen vier jahren aus der trift oder sonst umb dieses verdrießlichen processus dermahlen eins völlig abzukommen, bezahlen wolte, wohbey jedog 2.^{do} die gemeinheit Oistorff sich austrücklich reservirt und vorbehalten hat, daß sie fürs künftig bis zu ewigen zeithen zu der capellen zu Meerhof und dahin etwah abschickenden geistlichen und sonsten nichts weithers contribuiren, sondern ermeldter capellen halber von allen lasten, contribution und beytrag frey und exempt seyn solle und wolle, sodan 3.^{tio}, daß es bey diesen anschlag, wan nemblich Oistorff 2 Rtlr. beytraget, die dorfschaft Meerhof 3 Rtlr. zu der pfarrkirchen in Oistorff, auch cüster- und pastorathause contribuiren soll, wohbey es dan sein beständiges verpleiben haben soll und werde. 4.^{to} die von beyden seiths partheyen bis anhero angewendeten gerichtskosten gegen einander compensirt und aufgehoben.“ — An diesen Vergleich hielt sich Oesdorf. Als 1792 die Kirche in Meerhof einen Brandschaden erlitten hatte und die Oesdorfer sich weigerten, einen Beitrag zur Reparatur beizutragen, jagten die Meerhofer die Oesdorfer fort, wenn sie zum Gottesdienst kommen wollten. Meerhof wurde durch Edikt vom 21. August 1792 jedoch zur Ordnung verwiesen. (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Oesdorf“). — Entrup (Filialdorf von Sommersell): 1715 (St.-A. Münster ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901

Nr. 279), 1725 (Vp. Gv. 3). — Bökendorf (Filialdorf von Bellersen) 1728: „Vorstehere zu Bökendorf proprio et communitatis nomine zeigten an, daß sie woll willens wären eine capell aufzurichten, worin zur zeit der not eine messe konte gelesen werden“... Die Gerichtshaber von Haxthausen hatten einige Eichbäume anweisen lassen. — 1734 ist die Kapelle „im Stande“. (Ibid. 6 fol. 41 v.) — 1736 bitten die von Bökendorf um das ius binandi. „Besser wehre es, daß die zu B. angewendeten kösten ahn der Bellerschen pfahrkirchen wehren employrt worden, indehm dieselbe in einem schlegten stande und die armsehligste in districtu vicariatus.“ (Ibid. 6 fol. 240.) 1755 wird eine Reparatur befohlen. (Ibid. 9 fol. 116.) — Löwendorf 1714: „die allda von der Gemeinheit erbaute Kapelle;“ ebenso 1715. 1729. Die Vorsteher verhandeln um eine Messe des Sonntags; „es hätte die gemeinheit daselbst eine capelle aus ihren eigenen mittel erbawet“ usw. (Gp. Gv.) Die Gemeinde Löwendorf hat sich außerordentlich häufig um die Erhaltung eigenen Gottesdienstes bemüht, die Notwendigkeit desselben dargelegt, auch auf die früheren Pfarrechte hingewiesen. Darüber und über die Baupflicht der Gemeinde an der Kapelle finden sich viele Akten Archiv Generalvikariat Paderborn: Marienmünster (1741, 1752, 1767, 1768. 1785); St.-A. Münster. ANZ. Acc. 23/01 Reg. Minden Nr. 400 (1714. 1715. 1736. 1767). — Erpentrup 1731. Verhandlungen über den Bau (Gp. Gv. 2). — Eversen 1733. Nachrichten über die 1724 erbaute Kapelle. Visitation derselben. Als die frühere von Holz erbaute Kapelle baufällig geworden, „hätte Se. Churf. Dchleht. 2 dorf-schätze hierzu geschenket, wozu sie sich höchstens bedanken thäten. Übrige erforderliche kösten hätte die gemeinheit zu sambter hand her-geschossen (Vp. Gv. fol. 240). — Reelsen 1732: Der Richter hat 7 Tlr. Armen-gelder „zu behuf der Kapelle verwendet“. (Vp. Gv. 5 fol. 77.) 1734: „Visitation der Kapelle. Sie müeste sumptibus communitatis erhalten werden.“ „Schließ-lich ist der Gemeinheit anbefohlen, diese capel in baw und esse zu halten, besonders ahn der westzeith.“ (Ibid. 6 fol. 65 v.) 1736: „Es wird der Reelschen gemeinheit anbefohlen, dahin zu sehen, daß sie eine steinerne capel habe, oder wenigstens die gegenwärtige gut repariren lasse.“ (Ibid. fol. 241 v.) — Alhausen 1732: „die capelle muß sonsten von der gemeinheit nebst der schule erhalten werden.“ (Vp. Gv. 5 fol. 80 v.) 1782. Visitation. Die Gemeinde ist an Reparaturarbeiten. Das Vikariehaus ist in Ordnung, „außer der keller und kühestall gar zu feucht gewesen“. Die Vorsteher versprechen beide mit Steinen besetzen zu lassen. (Ibid. 14.) — Leiberg 1735. Visitation. Genehmigung des Baues 1729; angefangen 1733 in hon. s. Antonii et Agathae. Die Gemeinde baut, bittet um Zuweisung der Sendbrüchten für die Kirche. (Vp. Bu. fol. 208. 209 v.) — Großenbreden 1741 und 1746 (Archiv General-vikariat Paderborn: „Marienmünster“). — Hakenberg 1744. Visitation. Gemeinde ist mit der Reparatur beschäftigt. (Vp. Bu. fol. 189.) — Bergheim 1733: „Es soll die gemeinheit erinnert werden, daß die capelle in einem gueten tuch erhalten und die paramenta angeschaffet werden.“ (Vp. Gv. 5 fol. 166.) 1736: „Der gemeindeit zu Bergheimb wird anbefohlen, den thurn auf ihre capell zu repariren.“ — Ikenhausen (Filiale von Löwen) suchte 1736 um die Erlaubnis nach, eine eigene Kapelle zu bauen. Die Eingessenen erklärten am 18. Juli 1736 vor dem Notar zu Protokoll, „daß diese kapelle sumptibus communitatis jederzeit in tuch und fach sollte erhalten werden“. (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Löwen.“) Haarbrück 1738. Der Gemeinde werden 2 Tlr. für ein Weihrauchfaß aus den Sendbrüchten gewährt; sie muß den Zaun um den Kirchhof, die Kreuze um die Dorfschaft reparieren. (Vp. Gv. 7 fol. 44 v sqq.) 1743. Die Gemeinde muß eine Totenbahre an-schaffen, dem Pater einen Ofen setzen, das Küsterhaus bessern, die Kirche in Dach und Fach erhalten usw. (Vp. Gv. 8 fol. 191.) 1755. Paramente (Vp. Gv. 9 fol. 100 v). Brechmanner Grund bei Stukenbroek 1743: ein Kapital für die Erhaltung der Kapelle ist gesammelt. (Vp. Gv.

blieben die Filialen auch noch baupflichtig für die Mutterkirche.¹ Daß sie auch die Wohnung des Benefiziaten unterhalten haben, ist verschiedentlich bezeugt, und man darf daher annehmen, daß auch hier die allgemeine Regel von der Pflichtigkeit der Gemeinde Platz gegriffen hat.

§ 21.

Besondere Übersicht über die auf Kosten der bürgerlichen Gemeinden an Kirchen und Pfarrhäusern vorgenommenen Bauten und Reparaturen.

Daß außer den in der folgenden Zusammenstellung von mir angemarkten Fällen auch sonst häufig die bürgerlichen Gemeinden Bauten und Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern vorgenommen haben, wird sich namentlich aus den Akten der einzelnen Pfarrarchive noch näher nachweisen lassen. Aber die in den bisherigen

fol. 359.) Würgassen Der Pfarrer P. Edmundus Schirman berichtete 17. Juni 1744: Wirgenses ratione sacelli ruinam minitantis saepius a me moniti hucusque ad illius reparationem se resolvere noluerunt nec se solvent, nisi rigorosis decretis poenalibus adstringentur ipsumque sacellum ad vitandum omne periculum claudi mandetur. — 24. Juli 1744 Bericht des fürstlichen Rentenmeisters zu Beverungen über den lebensgefährlichen Zustand der Kapelle. Inangriffnahme des Neubaus (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Herstelle“) — 1763. Eingehender Bericht über den Bau der neuen Kapelle. Die „sämbliche Gemeinheit“ baut, verspricht „viritim bis künftigen frühling“ den Bau zu vollenden. (Vp. Go. 11 fol. 370.) 1765 war der Bau noch ohne Dach; zur Vollendung wird der Gemeinde am 30. Juli 1765 eine Kirchenkollekte bewilligt (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Herstelle“). Verlar 1782. Die Eingesessenen der Bauerschaft Verlar verpflichten sich zum Bau und zur Erhaltung der Kapelle (Urk. Pfarrarch. Hörste). Oeynhausen (Pfarrei Sandebeck). Am 9. Dezember 1787 erklärt die durch Glockenschlag zusammengerufene Gemeinde Oeynhausen: „Wie daß ihre armselige Kirche in sehr bawfälligen umständen sei und den einsturz täglich befahren müßte; die Dorfschaft hingegen wegen kentlicher ohnvermögenheit nicht imstande seye, selbe herstellen zu lassen.“ Da nun der Dompastor Kepper zu Paderborn ihnen die Baukosten schenken wolle, so seien sie gerne bereit, alle Spann- und Handdienste zu leisten (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Sandebeck“).

¹ Vgl. die Note 2, S. 113. Hier führe ich noch das Urteil vom 12. October 1793 an im Prozesse der Gemeinden Pömben, Merlsheim, Schönenberg und Erwitzen gegen Reelsen und Alhausen: „Die Beklagten werden verurteilt, daß sie ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, zu den an die Kirche, den Turm, Kirchhof und dergleichen in Pömben nötigen Reparaturen schuldig und dazu anzuweisen, auch in sämtliche Kösten zu verurtheilen, mithin der Gemeinheit Pömben die Auslagen für einen neuen Glockenriemen zu ersetzen“ . . . „Wo beide Teile die höchstnötige Reparatur des Kirchendaches anerkannt haben, denenselben die zur Herbeyschaffung der Dachsteinen erforderliche Fuhren nach dem Schatzungsfuße um Abwendung besorglicher Schäden zu leisten.“ Archiv Generalvikariat Paderborn: „Pömben.“ Daselbst für Himmighausen 1768 (Kirchhofsmauern) unter Akten: „Sandebeck“.

Ausführungen bereits beigebrachten Beweise für das Wohnheitsrecht im Fürstbistum Paderborn werden durch die Übersicht ausschlaggebend verstärkt. Dazu braucht nicht gerade jede Gemeinde des Bistums genannt zu werden. In einer großen Anzahl von Fällen bei den Visitationen der Bischöfe Dietrich Adolf aus den Jahren 1654—1656, Ferdinands II. 1679 und Hermann Werners 1687—91, die sich über das ganze Bistum erstreckten, sind zwar Anordnungen für Reparaturbauten erlassen, die Baupflichtigen aber nicht genannt, weil sie nicht zweifelhaft waren. Sehr häufig ist in den Protokollen auch nur die Notwendigkeit einer Verbesserung vorgemerkt; weitere Verfügungen konnten dann von Paderborn aus erlassen werden.

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
1	Altenbergen	1733	Pfarrhaus	VpGv 5 fol. 231 v.
		1755	Pfarrhaus	VpGv 9 fol. 119.
		1763	Pfarrhaus	VpGv 11 fol. 54 v.
		1765	Kirche u. Pfarrhaus	VpGv 11 fol. 144 v.
2	Asseln	1735	Kirche	VpBu fol. 159 v.
		1744	Kirche u. Pfarrhaus	Ibid. fol. 177 sqq.
3	Bellersen	1720	Kirche	VpGv 2.
		1723	Pfarrhaus	VpGv 3.
		1728	Pfarrhaus	VpGv 4 fol. 95.
		1732	Kirche	VpGv 5 fol. 65.
		1734	Kirche u. Pfarrhaus	VpGv 6 fol. 40 sqq.
		1736	Pfarrhaus	VpGv 6 fol. 237 v.
		1741	Kirche u. Pfarrhaus	VpGv 8 fol. 78 v. ¹
		1743	Kirche u. Küster- wohnung	VpVv 8 fol. 218 v. ²
		1755	Kirche	VpGv 9 fol. 117 v.
		1763	Kirche	VpGv 11 fol. 41.
		1765	Pfarrhaus	VpGv 11 fol. 112.
		1717	Kirche	VpGo 2

¹ Bellersen 1741. *Monstrantia et sacra vasa asservantur in curia pastoralis propter periculum furum neque etiam in curia pastoralis sunt secura, eo quod ruinam proxime minatur. Ecclesia tam intus quam extra in miserrimo statu reperta est, ita ut stabulo Bethlemitico non sit absimilis, cum districto mandato ad communitatem, quod si intra breve tempus non reparetur ecclesia haec parochialis in Boekendorf mediante consensu Ser.^{mi} transferri debeat.*

² 1743. Man hat befunden, „daß die zwey pilarn und kirchen, auch seitenthür durchgeregnet und sehr bawfällig: als ist denen beiden gemeinheiten ahnbefohlen, ein solches noch vor dem winter zu repariren, mithin die pilarn mit Huxarsteinen zu abwendung des regens bedecken zu lassen.“ — Das Küsterhaus war „tach-, fach- und sülllos;“ der Richter zu Bökendorf sagte: „sie hätten schon einen bestellt, welcher die seith, so sie zu bedecken schuldig, repariren sollte.“ — Die „Gemeinheiten“ sollen binnen 4 Wochen repariren.

Übersicht über die kirchlichen Bauten der bürgerlichen Gemeinden. 117

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
4	Beverungen	1733	Kirche u. Pfarrhaus	VpGv 6 fol. 34 ^v sqq.
		1736	Kirche	VpGv 6 fol. 145 ^v .
		1755	Kirche	VpGv 9 fol. 115.
5	Bleiwäsche	1716	Kirche u. Pfarrhaus	VpGv 2.
		1724	Pfarrhaus	VpGv 3.
		1728	Kirche	VpGv 4 fol. 21 ^v .
		1732	Kirche, Pfarrhaus, Kirchhof	VpGv 5 fol. 126. GpGv 2 fol. 229 v.
		1737	Pfarrhaus	VpGv 7 fol. 32. ¹
		1742	Kirche	VpGv 8 fol. 181.
		1765	Pfarrhaus, Küster-wohnung	VpGv 11 fol. 84 v sqq.
6	Borgentreich	1656	Pfarrhaus	Vp ep Cant.
7	Borgholz	1656		Vp ep Cant. (Ganze kirchl. Verwaltung.)
		1687		Vp ep Wern.
		1702	Kirche	Westf. Ztschr. 43II, 99 f.
		1703	Kirche	G pCam 1 fol. 547 ^v , 562.
8	Brakel	1687		Vp ep Wern. ²
		1703	Kirche	Gp Cam 1 fol. 534. 576 ^v sqq.
9	Büren	1654		Vp ep Praep. fol. 6 ^v ; fol. 116. ³
10	Calenberg	1736	Kirche, Kirchhof	VpGv 6 fol. 112.
		1741	Kirche	VpGv 8 fol. 169 ^v .
		1770	Kirche	VpGv 12 fol. 72 ^v .
11	Dahl	1748	Gesamte Baulast	Urk. im Pfarrarch. Dahl.
12	Delbrück	1654	Pfarrhaus	Vp ep Praep. fol. 47 ^v . (parochiani).
13	Driburg	1716/17	Kirche	VpGv 2.
		1728	Kirche	VpGv 4 fol. 63.

¹ Bleiwäsche 1737. Trotz der früheren Befehle ist am Pfarrhause nichts gebessert, „sodaß fast kein ehrlicher man darin wohnen mag, indehm die darin befindliche Stube, welche der pastor zu seiner wohnung hat, schwartz wie eine kohle; auch die daran stoßende schlafkammer außer stand, ja der pastor keinen einzigen geistlichen darin bewirten kann, gestalten dan Rev.^{mus} dominus vicarius vor etwa 4 jahren in gemelter stueben auf dem stroh schlafen müßen“. Die näheren Verordnungen sollen von Paderborn aus erfolgen.

² Brakel 1687. Ein Baufall für die Kirche oder Pfarrei war nicht gegeben; aber der Magistrat soll die Kirchen- und Armenrenten beitreiben und zu diesem Zwecke das Archiv nachsehen. Mandatum est consulibus et magistratui, ut murum circa coemiterium reparari curent. — Mandatum est consulibus et magistratui, ut pro reparando sacello quatuor plaustra lapidum vehi procurent.

³ Büren 1654. Die Stadt hat das ganze kirchliche Rechnungswesen in Händen und auch „inspectionem circa supplectilem ecclesiasticam“, sodaß der Pfarrer davon kein Verzeichnis hat. Pfarrhaus ist schadhaft: Quamvis etiam magistratus domum pastorem sartam tectam teneatur conservare, tamen illam hincinde sinit collabescere, ut pastor cum suis a nivibus et pluvia in ipsis etiam cubiculis et hypocausto non sit tutus.

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
14	Dringenberg	1728	Kirche, Pfarrhaus	VpGv 4 fol. 117 f. ¹
		1729	Kirche u. Pfarrhaus	VpGv 1 fol. 13.
		1732	Kirche	VpGv 5 fol. 94 ^v sqq.
		1734	Kirche	VpGv 6 fol. 67 sqq.
		1741	Kirche	VpGv 8 fol. 164 ^v . ²
		1743	Kirche	VpGv 8 fol. 336. ³
		1763	Kirche	VpGv 11 fol. 25 ^v .
		1687	Kirche	Vp ep Wern. ⁴
		1687	Pfarrhaus	VpGv 2.
		1736	Kirche usw. Pfarrhaus	VpGv 6 fol. 116 sqq.
		1738	Kirche, (Turmschlüssel, Orgel)	Vp Gv 7 fol. 40 ^v sqq.
		1740	Kirche usw.	VpGv 8 fol. 56 ^v sqq.
15	Elsen	1741	Einzelheiten, Küsterei	VpGv 8 fol. 187 sqq.
		1654	Kirche	Vp ep Praep. fol. 28 (parochiani); fol. 781 ^v (communität).
		1679	Pfarrhaus, Küsterei	Vp ep Wern.
		1722	Pfarrhaus	Pfarrarchiv Elsen. ⁵

¹ Driburg 1728. Mancherlei Reparaturen an der Kirche werden vorgeschrieben. „Welchem nächst anwesenden bürgermeistern anbefohlen worden, daß das pastorathaus instandt gesetzt und ein schornstein, um den rauch aus dem Hause zu treiben, angeschaffet werden möge. — Bürgermeister offerirten sich dazu“ usw. Binnen 2 Monaten sollen sie über die Ausführung nach Paderborn berichten.

² Driburg 1741: „Die kirche ahn sich scheint gefahr zu leiden ahn der rechtseiten und müeßen bürgermeistere und rhaeth darauf bedacht seyn, wie diesem übel geholfen werde, allenfalls vermittels ahnsagung einer cämmer-schatzung.“

³ Driburg 1743. Die Kirche ist an dem Seitenflügel noch nicht repariert. „Weiln dan auch der creutzflügel in der kirch linkerseits ruinam mehr und mehr minirt, so ist bürgermeister und rhaet vorgestellet“, wie der Gefahr vorgebaut werden könne. Der Stadtsekretär führt aus, daß die Stadt kein Geld habe, weil sie die Kosten für Transport der „Münsterschen Kompagnie“ usw. noch nicht wieder habe. Die Vergütung wolle man für die Kirche verwenden. Es werden noch Einzelheiten angeordnet.

⁴ Dringenberg 1687: His omnibus peractis conquestus est dominus pastor, turrin et tectum templi ruinam minari; eorundem reparationem valde necessariam esse allegans. Quare consuli et magistratui Dringenbergensi datum est in scriptis mandatum sub pena 20 aureorum, ut infra mensem turrin et tectum templi renovari faciant. — Seit dieser Zeit finden sich in den Stadtrechnungen der Stadt Dringenberg (Arch. das.) viele Ausgaben für die kirchlichen Bauten verzeichnet.

⁵ Elsen. Im Pfarrarchive Elsen findet sich das Ms.: Status ecclesiae, pastoratus, custodiae et ludimagisterii Elsenensis et Sandensis in adecuratiorem formam redactus adnotationibus necessariis instructus auctusque sub . . . domino Wilhelmo Josepho Libero Barone de Weichs, cathedralis ecclesiae Paderbornensis praeposito et praepositurae maioris archidiacono dignissimo et gratiosissimo conscriptus anno 1784 a Francisco Antonio Möller pro tempore pastore Elseni. Die Handschrift ist ein gutangelegtes Lagerbuch mit Be-

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
16	Erkeln	1656	Kirche u. Pfarrhaus	Vp ep Cant. fol. 164 (parochiani).
17	Essentho	1680	Kirche	Prot. Gv (Arch. d. Domk. Paderborn) p. 275. Bericht über Gründung.
		1720	Kirche	VpGv 2.
		1724	Kirche	VpGv 3.
		1728	Kirche u. Pfarrhaus	VpGv 4 fol. 11.
		1731	Kirche	VpGv 5 fol. 118 sqq. ¹
		1732	Kirche	VpGv 2 fol. 165. 167 sqq., 232.
		1739	Kirche usw.	VpGv 8 fol. 15.
		1754	Pfarrhaus	VpGv 9 fol. 84.
18	Etteln	1679	Pfarrhaus	Vp ep Ferd.
		1749	Kirche	Archiv Generalvikariat Paderborn: „Etteln.“ ²

merkungen zur Veränderung der Gerechtsame. Fol. 411 ff. finden sich chronikalische Aufzeichnungen und Nachrichten zum Pastoratbau 1722. Es heißt darin: „Im Jahre 1772 den 8. October hat der Pastor Cothmann hierselbst dem officialatgerichte zu Paderborn klagend vorgestellt, daß das pfarrhaus ganz baufällig sei, also zwar, daß er darin seines lebens nicht mehr sicher wäre, mit der bitte, richtern und vorstehern zu befehlen, das alte haus so zu unterstützen, daß er des winters hindurch ohne lebensgefahr darin wohnen könne; sodann im frühjahr das alte umzuwerfen und ein neues zu bauen. Hierauf ist bei 50 goldgulden strafe den richtern und vorstehern anbefohlen, das alte haus zu unterstützen und im nächsten frühlinge von grund auf neuzubauen. Diesem befehle ist folge geleistet.“ — Freisen, Die kirchliche Baupflicht in den Pfarreien des früheren Fürstbistums Paderborn a. a. O. S. 183 verlegt den Bau (wohl infolge eines Druckfehlers) irrtümlich in das Jahr 1772. Herr Dechant Alpmann bestätigte mir gütigst, daß diese Notiz in das Jahr 1722 gehört. — Vgl. ferner oben S. 97 Anm. 2.

¹ Essentho 1732: Ecclesia haec, quae olim fuit sacellum divo Antonio consecratum, a tempore ultimae visitationis iam invenitur aucta et dilatata cum suprastructa nova turri; tectum vero super altare adhuc indiget reparatione et communitas adhortanda, ut quantocius reparetur, propter periculum aquae pluviae, quando cadentis super altare, optimumque foret, ut et chorus propter iuventutem et sacristiam pariter augeretur. — Die „Dorfschaft“ hat den Turm gebaut. — Die „Gemeinheit“ ist auch entschlossen, das Chor zu vergrößern. Die Vorsteher erklären sich gern dazu bereit, Steine und Kalk anzuschaffen, wenn sie nur Geld für den Maurer hätten. Rechnungslegung über den Turmbau; darin sind 49 Rtlr. 5 Gr. 5 Pf. aus der Vergütung für erlittenen Hagelschlag, welche die Gemeinde für den Turm aufgewendet hat.

² Etteln. Protokoll über die Verpflichtung der Gemeinde beim neuen Kirchenbau vom 29. Mai 1749. Die Gemeinde wurde durch Glockenschlag zusammengerufen. Die alte Kirche war im Gewölbe geborsten und in den Seitenmauern gewichen. Zu der neuen Kirche hatte die Landschaft „etliche hundert Taler geschenkt“, vom Domkapitel waren ebenso die Materialien an Holz und Kalk geschenkt. Die Eingesessenen hatten die Fuhren und Handdienste gratis geleistet. Eine Summe von 600 Tlren. hatte der Domdechant (und Archidiakon von Etteln) Freiherr Franz Ludwig von Wenge vorgestreckt. Diese Summe muß die Gemeinde wiedererstaten; „inzwischen verschreibt sie zu hochderoselben sicherheit alle der gemeinheit gühtern und

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
19	Fürstenberg	1691	Kirche u. Kirchhof	Vp ep Wern. ¹
20	Germete	1745	Kirche	St.-A. M. ANZ. Reg. Minden Acc. 23/19 1901. Nr. 292. ²
21	Großeneder	1656	Kirche u. Pfarrhaus	Vp ep Cant. fol. 333 (parochiani).
22	Haaren	1745	Kirche	St.-A. M. Domkap. Akten Nr. 327 und
		1757		Akten Pfarrarchiv Haaren über den „Sachsbusch“.
23	Herstelle	1687	Kirche	Vp ep Wern.
		1738	Kirche	VpGv 7 fol. 55 v.
		1741	Umgebung der Kirche	VpGv 8 fol. 66
24	Hörste	1657	Kirche	Vp ep Praep. fol. 20
		1679	Kirche	Vp ep Ferd.
25	Hövelhof	1765	Kirche, Pfarrhaus usw.	VpGv 11 fol. 74. ³

gerechtigkeiten an huden und weyden, nichts davon ausgeschieden zum general- und special-unterpfandt“. Nach dem Tode des Domdechanten verzinst die Gemeinde das Kapital mit 4% und trägt es nach vierteljähriger Kündigung in Raten von 50 und 100 Rtlr. ab.

¹ Fürstenberg 1691: Demandatum et ordinatum est ut sequitur: 1. Ut turris ecclesiae a communitate ante proximum Michaelis reparetur, gradibus et sc[h]alis necnon ad praecavendum infortunium pulsantium asscribus necessariis provideatur; 2. ut coemiterium pro pecoribus clausum servetur defectusque circa hoc emendentur; 3. ut trabs in templo super altare visitetur et, si necessarium visum fuerit, ferro vel alio modo firmetur; 4. ut communitas sedem confessionalem in ecclesia parochiali fieri faciat.

² Germete 1745. „Die Gemeinheit Germete ist gesinnt, ihre sehr baufällige und sehr kleine Kirche abzubrechen und aus eigenen Mitteln neu zu erbauen.“ Es wird die Genehmigung eingeholt für den Erwerb eines anliegenden Hauses zur Erweiterung des Bauplatzes.

³ Hövelhof 1765. Es fand im fürstlichen Jagdschlosse zu Hövelhof vor dem Generalvikar und dem Hofkammerrat Schürmann eine wichtige Verhandlung statt über die Lasten der Gemeinde. Der Generalvikar gibt Meldung, wie der Bischof die congrua des Pfarrers sichergestellt habe. Er verlange dagegen, daß die Gemeinde dem Pfarrer eine eigene Wohnung baue, da er sein Jagdschloß ferner für den Pfarrer nicht mehr als Wohnung bereitstellen könne. Zum Bau wolle er Beihilfe gewähren. Die Gemeinde müsse die Wohnung erbauen „und solche, wie auch die kirche in ihrem baw und beßerungerhalten; wie wenigernichtinskünftige den nöhtigen kirchenwein, hostien, öl, wachß und was sonst an kirchenparamenta erforderlich, anzuschaffen gehalten sein“. Die Gemeinde lehnte die Übernahme dieser Verpflichtung wegen Armut ab, zumahl sie auch „nacher Delbrück zu unterhaltung dasiger kirchen, pfarrhauß, schuel- und sonstiger publiquen lasten einen nebenschatz vor 50, 60 rtlr., unter umständen noch höher tragen müßten“. Vergeblich führten die bischöflichen Kommissare aus, „daß es einer jeden gemeinheit schuldigkeit wäre, ihren pastoren mit einer pastorat-curie sowohl, alß auch ihre kirche mit denen erforderlichen nohtwendigkeiten zu versorgen“. Eine Verständigung wurde nicht erzielt, da die Gemeinde immer wieder ihr Unvermögen vorschützte.

Übersicht über die kirchlichen Bauten der bürgerlichen Gemeinden. 121

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
26	Holzhausen	1717	Pfarrhaus	VpGv 2.
		1723	Pfarrhaus	VpGv 3.
		1728	Kirche u. Pfarrhaus	VpGv 4 fol. 98 sq.
		1729	Kirche	VpGv 1 fol. 20 sqq.
		1736	Kirche, Kirchhof, Küsterei	VpGv 6 fol. 233 sqq.
		1755	Kirche und alle kirchl. Bauten	VpGv 9 fol. 120 sqq. ¹
		1763	Pfarrhaus	VpGv 11 fol. 43.
		1765	Kirche, Pfarrhaus, Küsterhaus	VpGv 11 fol. 113 v.
		1771	Pfarrhaus	VpGv 13 fol. 18 v (Eingehende Verordnung).
		1782	Pfarr-, Küsterhaus	VpGv 14.
27	Jacobsberg	1780/83	Pfarrhaus	Archiv Generalv. Paderborn: „Holzhausen.“
28	Iggenhausen	1640 u. 1678	Pfarrhaus	VpGv 14. ² (Akten Archiv Generalv. Paderborn). ³

¹ Holzhausen 1755. Der Küster übergab Bitte wegen seiner Wohnung: „dominus pastor quoad suam curiam adhärirte huic memoriali. — R. Extrahatur commissio auf den hiesigen Borchischen secretarium Benn, die gemeinheit zu nohtiger standsetzung sowohl des pastoral- als cüsterhauses nachtrücklich zu vermögen und allenfallß die reparation sumptibus (communitatis) ohne anstandt vorzunehmen. — Idem decretum ad proposita gravamina alß:

1.^{mo} muß die gemeinheit das kirchentach durch einen wercksverständigen bestegen und in ein brauchbaren stand setzen lassen.

2. die glockenseihler anschaffen.

3. durch einen erfahrenen uhrmacher die uhr, wie vorhin geschehen, jährlich visitieren und in guten stand setzen lassen.

4. die kirch inwendig an dem ohrte, woh der regen eingeschlagen und die wände grün worden, weißen und repariren lassen; weißwegen ist commissio auf den secretarium Benn erkannt und zu extrahiren anbefohlen. — Wobey dan auch pastor erinnert worden, sich des decoris domus Dei bessern fleißes anzunehmen, mitzubeeyffern.“

² Jacobsberg 1782. „Wie nun der gemeinheit die notwendigkeit der reparatur und die ihr hierunter obliegende schuldigkeit umständlich vorgestellt und bedeutet worden, ohnverzüglich vorgedachte mängel ausbessern zu lassen, so stellte dieselbe vor, daß es den armen eingesessenen keine möglichkeit seye, im gegenteil sonst das stift Corvey das pastorathaus imstande erhalten habe; — R. Einwendens ohngehindert wird dem decreto reparandi domum inhärirt und ad parendum 15.^{na} präfigirt. Publicatum in faciem.“ — In dem Berichte des Generalvikars an den Bischof vom 15. November 1783 wird hervorgehoben, dem fürstlichen Rentmeister zu Beverungen sei „ein inhaesivum commissorium sofort dahin erteilet, daß er auf kósten der gemeinde in entstehung der güte das pastorathaus ausbessern lassen solle. Als auch inmittels sich der küster und schulmeister, dem die gemeinheit eine stube gemietet hatte, wenigstens die zahlung oder eine sonderbare behausung verlangte, so haben wir auch hierunter das gemeßene ergehen lassen.“ — Arch. Generalv. Paderborn und Pfarrei Jacobsberg.

³ Iggenhausen. Protokoll vom 29. Juni 1640. Die Vorsteher Jurgen Paul aus Iggenhausen und Ölrichs Curten aus Grundsteinheim als Bevoll-

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
29	Kleinenberg	1687 1735/40	Pfarrhaus Pfarrhaus	Vp ep Wern. ¹ VpBu fol. 129 ^v sqq. 137 ¹
30	Lichtenau	1687	Kirche u. Kirchhof	Vp ep Wern. ²
31	Lügde	1716	beide Kirchen	VpGv 2.(Bürgermeister u. Rat werden für viele Re- paraturen verpflichtet).
		1733	Kirche, Kirchhof usw.	VpGv 5 fol. 194. 203
		1736	Kirche, Kirchen- stühle	VpGv 6 fol. 169 ^v sqq.
		1754	Kirche u. viele Einzelheiten	VpGv 9 fol. 54 sqq.
		1756	beide Kirchen	VpGv 10 fol. 37.
		1758	Pfarrhaus	VpGv 10 fol. 105

mächtigte ihrer Gemeinden erklären, daß auch die von Herbram ihren Abmachungen zustimmen würden. Sie bewilligen dem Pfarrer Zulagen zum Gehalte. „Item daß die garten sollen also bald zugemachet werden; das hauß gebessert, die fenster wiedergemacht usw.“ 15. September 1678 Edikt gegen die Dorfschaften Iggenhausen, Herbram und Grundsteinheim, unverzüglich dem Rentmeister zu Lichtenau die wegen des Reparaturbaues am Pfarrhause vereinbarten 110 Tlr. zu bezahlen, das Holz anzufahren, das Pfarrhaus insgesamt vor dem Winter zu reparieren unter Androhung militärischer Exekution.

¹ Kleinenberg 1687. *Communitati quoque demandata est reparatio fenestrarum in domo parochiali infra 14 dies idque sub poena trium aureorum.* 1735. Bei der Sendvisitation wurde gegen den Martin Rörig verhandelt, gegen den der Stadtkämmerer Robracht aussagt, Rörig habe mit „geknüpfter faust“ ausgerufen: „Ich wollte, daß euch, ihr vorigen herrens, der donner zerschlagen hette, daß ihr dem papen das haus aufgebaut; man hat nun zwey häuser“ usw. Der Kämmerer sei darüber sehr verwundert gewesen, da der h. pastor „an baw fast eben so viel verwendet, als die gantze gemeinheit dazu contribuiert hätte“. — 1740: Das Pfarrhaus war durch den Brand zerstört. Der Rentmeister Brand zum Dringenberg hatte einen Plan für das neue Haus der Stadt übergeben, nach welchem sie den Wiederaufbau vornehmen sollte. Dagegen war sie der „eigensinnigen Meinung“, das Haus kleiner zu bauen. „Da jedoch bekannt, daß nicht nur ein zeithiger pastor ackerbawpferde und kühe halten, auch wegen der uhralten dassige procession einige bequeme zimmer pro R.^{mo} domino archidiacono oder deren commissario archidiaconali, deren sich auch dieser zu zeithen deren archidiaconal-visitationen zu bedienen hat, haben muß; mithin die erfahrens vielen ohrten schon leider gegeben, daß wan einer communität pur und allein committirt wird, nach ihrer leidenschaft solche publicas domos zu erbauen, dieselbe alstan nichts nutz gebawet werden,“ obwohl anders ebenso billig und auch gut gebaut werden könne, soll der Neubau unbedingt nach dem Grundriß, wie befohlen, ausgeführt werden.

² Lichtenau 1687. *Sub poena trium aureorum demandavit, ut infra mensem murum coemiterii in una parte ruinosum reparari necnon fenestras in sacristia ob periculum furti ferro firmari curent.* — *Postmodum Celsitudo Sua mandatum in scriptis sub sua manu et sigillo dedit sub poena paratae executionis, ut pagi omnes ad parochiam spectantes in casum necessariae reparationis templi, aedium pastoris et custodis semper pro quota contribuant.*

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
32	Lütgeneder	1728	Kirche	Akten Pfarrarch. Lütgeneder
		1793	Pfarrhaus	Vp ep Cam.
33	Natzungen	1656	Kirche	Vp ep Gv. fol. 8.
34	Neuhaus	1656	Einzelheiten	VpGv 5 fol. 35.
		1732	Pfarrhaus	VpGv 6 fol. 105 sqq.
		1735	Pfarrhaus	VpGv 8 fol. 47.
		1739	Kirche usw. und Pfarrhaus	VpGv 8 fol. 374 ^v .
		1743	Kirchenfenster, Kirchhof	
35	Niederntudorf	1653	Pfarrhaus	Akt. Pfarrarch. Niederntudorf. ¹
36	Nieheim	1656	allg. Verpflichtung	Vp ep Cant. fol. 24. ²
		1701	Kirche	VpGv 1. (Bürgermeister versprechen, das Kirchendach zu decken).
37	Oberntudorf	1659/63	Kirche	Akt. Pfarrarch. Oberntudorf. ³
38	Oesdorf	1728	Kirche	VpGv 4.
		1732	Kirche	VpGv 5 fol. 101 ^v 4; auch VpGv 2 fol. 282. 294.

¹ Niederntudorf 1653. Die Inschrift des alten Pfarrhauses lautet: Ad honorem Dei omnipotentis hanc domum parochialem communitas Tudorpiensis aedificari curavit. Anno salutis 1653 die 29 April. Der Pfarrer Westhaus (1737—57) bemerkt dazu: domus haec parochialis quoad reparationem et omnia in hac necessaria administranda, intellige reparationes, spectat ad communitatem.

² Nieheim 1656. „Cum ab antiquo necessaria a senatu pro ecclesia subministrari solita sint, videndum an ex legatis ornamenta aliqua pro ecclesia maxime apud senatum mediis deficientibus comparari queant.“

³ Oberntudorf 1659—1663. Die meisten Kosten für den Ausbau der Kirche schenkte Bischof Ferdinand von Fürstenberg. Die Gemeinde mußte den Rest aufbringen. Daß die politische Gemeinde die Baulast hat, nimmt der Landrat von Hartmann 1839 als selbstverständlich an; die Gemeinde trägt die Kosten, soweit die Brandentschädigung nicht ausreicht.

⁴ Oesdorf 1732. Die vor 2 Jahren bei der Visitation erlassenen Anordnungen waren nicht befolgt. „Und wie nun denselben nicht nachgekommen, auch die geringste relation nicht abgestattet, die ohnentbehrliche nohtturft aber erfordern will, daß die mehrmal anbefohlene reparation in der thaet bewürket werde, gestalt der augenschein gegeben, daß inwendig der kirchen befindliches wellerwerk unter das rechterseits befindliches tach ahn verschiedenen ohrten nicht nur eingefallen und fast überall durchgeregnet, also zwar, wan demselben annoch vor dem winter nicht vorgekommen werde, in der kirch ein groß ohnglück passiren und tach und alles einfallen dörffe: alß ist der ahnwesenden gemeinheit diesem ohnglück annoch vor dem winter vorzukommen, bei 10 goltg. straeß ahnbefohlen, und besonders die gemeinheit Meerhof hierzu auch zu contribuiren schuldig. Man hat sogahr die nachlässigkeit dieser einwohner verspühret, daß bei heutiger visitation nichtemahl der graben ausgeworfen seye, alß wodurch das wasser durch das mauerwerk in die kirche tringet; ist daher denselben bedeutet, daß morgen ahm tag 2 arbeitsleute dießertwegen sumptibus communitatis bestellt werden solln.“

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
39	Ossendorf	1739	Kirche	VpGv 8 fol. 26 v.
		1765	Kirche	VpGv 11 fol. 92 v.
		1794	Regelung der Baupflicht	Akt. Pfarrarch. Ossendorf. ¹
40	Peckelsheim	1691	Kirche u. Pfarrhaus	Archiv Generalvikariat Paderborn. ²
41	Pömbesen	1718	Kirche	VpGv 2.
		1734	Kirche, Orgel, usw.	VpGv 6 fol. 59 sqq.
		1736	Kirche	VpGv 6 fol. 242 v.
		1738	Kirche u. Küsterhaus	VpGv 7 fol. 160 v sqq.
		1743	Einzelheiten und Küsterhaus	VpGv 8 fol. 321 v.
42	Rheder	1687	Kirche, Pfarrhaus	Vp ep Wern. ³
		1697	Pfarrhaus	Gp Cam 1 fol. 433. ³
43	Rösebeck	1656	Kirche u. Pfarrhaus	Vp ep Cant. fol. 148.
44	Salzkotten	1654	Pfarrhaus	Vp ep Praep. fol. 15 sqq. fol. 445 v. ⁴
45	Sandebeck	1643	Pfarrhaus	Vp ep Gv. fol. 106.
		1662	Kirche	Archiv General-Vikariat Paderborn: „Sandebeck.“ ⁵

¹ Ossendorf 1794. Die Gemeinden Ossendorf und Nörde trafen am 20. März 1794 das Abkommen durch ihre Bauermeister und Vorsteher: Nörde zahlt, da die Kinder der Gemeinde die Schule im Küsterhause nicht besuchen, $\frac{1}{3}$ der Baukosten, $\frac{1}{2}$ der Brandkassenbeiträge; für die Reparierung der Kirche und des Pfarrhauses zahlen beide Gemeinden „nach uraltem Herkommen“ je $\frac{1}{2}$.

² Peckelsheim. Über den Kirchenbau in Peckelsheim 1691 liegen ausführliche Rechnungen vor; vieles wurde durch freiwillige Kollekten zusammengebracht. Das Land Paderborn schenkte 160 Tlr. Die Stadt Peckelsheim erhob durch Schatzung 40 Tlr.

³ Rheder 1687. Templum est aliquo modo ruinosum, propterea communitas de matura reparatione est admonita. — 1697 „Nachdemahlen vorkommen, daß das pfarrhaus zu Rheder fast durchgehends dergestalt ruinös, daß kaum der pastor ohne lebensgefahr darin subsistiren könne, alß soll dasiger gemeinheit bei 25 goltg. straaß anbefohlen werden, besagtes pfarrhaus, wohe es nötig zu sein befunden wird, zu repariren, und daß solches geschehen, innert den negsten 14 tagen bey hiesigem archidiakonatsgerichte zu dociren.“

⁴ Salzkotten 1654 (1657). Der infolge der bischöflichen Visitation 1657 eingereichte status ecclesiae hat fol. 445 v unter den iura pastoratus die Bemerkung: Reparantur aedes pastorales et sepes circa hortum adiacentem per templarium sumptibus ecclesiae et civitatis.

⁵ Sandebeck. Protokoll über die Verhandlungen mit den Vertretern der politischen Gemeinden der Pfarrei Sandebeck vom 20. März 1662 über einen Erweiterungsbau der Kirche. Die Gemeindevertreter erklären, daß sie in diesem Jahre nicht bauen könnten; „begerten also, daß die erweiterung der kirchen biß uff künftigt jahr differirt, und sie zu dem ende mit keyner geltbeysteuer beladen und beschwert werden mögten; wolten sonsten gern mit den erforderlichen fhuren und handtierung das ihrige tuen.“

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
46	Schwaney	1723	Pfarrhaus	VpGv 3.
		1726	Pfarrhaus	VpGv 3.
		1728	Pfarrhaus	VpGv 4 fol. 41.
		1756	Kirche	VpGv fol. 2 ^v sqq.
		1758	Kirche, Kirchhofsmauern, Küsterhaus	VpGv 10 fol. 115 ^v .
		1763	Kirche, Pfarrhaus, Kirchhofsmauern	VpGv 11 fol. 69. 75.
		1776	Pfarrhaus	Archiv General-Vikariat Paderb.: „Sandebeck.“
		1731	Pfarrhaus	St.-A. M. ANZ. Reg. Minden, Acc. 3/02 Nr. 161 ¹
		1763	Pfarrhaus	Archiv General-Vikariat Paderborn.: „Schwaney.“ ²
		1656	Pfarrhaus	Vp ep Praep. fol. 237 ^v (Kirspell).
47	Siddinghausen	1713	Glocke	St.-A. M. ANZ. Acc. 3 02 XII. 103. ³
		1723	Pfarrhaus	VpGv 7 fol. 141 v.
		1738	Pfarrhaus	VpGv 8 fol. 241
		1743	Pfarrhaus	VpGv 11 fol. 58. ⁴
		1763	Pfarrhaus	VpGv 11 fol. 138.
		1765	Kirche u. Pfarrhaus	VpGv 13 fol. 32 ^v .
48	Sommersell	1771	Pfarrhaus (Zugang)	VpGv 13 fol. 32 ^v .
		1679	Kirchturm und Glocken	VpGv 4 fol. 156.
		1728		VpGv 5 fol. 175.
		1729		
		1733		
49	Steinheim	1679	Kirchturm und Glocken	VpGv 4 fol. 156.
		1728		VpGv 5 fol. 175.
		1729		
		1733		

¹ Schwaney 1731. Der Pfarrer beschwert sich, daß „zwar den richtern, vorstehern und ältesten der gemeinheit anbefohlen sei“, seine Wohnung zu reparieren. Die communitas wolle dem Befehle nicht nachkommen. Darauf erfolgt am 4. August 1731 die Verordnung: „besagter gemeinheit . . . dessen reparation noch vor außgang künftigen Oktobris so gewiß zu verfügen, als gewiß sie sonst in dessen entstehung durch militärische execution angehalten werden solle“.

² Die Gemeinde Schwaney hat das Haus der Witwe Elsing als Pfarrhaus gekauft; als der Generalvikar dem Hause die Immunität verleiht, erhebt der Gerichtsherr wegen den auf dem Hause ruhenden Lasten Protest. Die Immunitätsverleihung wird rückgängig gemacht.

³ Siddinghausen. 1713 mußten die zur Pfarrei gehörigen Gemeinden Siddinghausen, Weiberg, Harth, Barkhausen und Rephan (?) eine Glocke bezahlen. — Rechnungen über Bau der Küsterei 1710. und des Pfarrhauses 1723; von den Kosten trugen Weiberg, Harth und Barkhausen $\frac{1}{2}$, Siddinghausen und Weine die andere Hälfte.

⁴ Sommersell 1763. Die Dorfschaften sollen für den Schaden haftbar gemacht werden, wenn das Pfarrhaus einstürzt. Es soll der Herr von Oeynhausens zur Grevenburg als Gerichtshalter in Sommersell und der Kammerrat und Richter zu Lügde als Schwalenbergischer Samtschreiber „durch ein baw- und werksverständigen einen riß behuf der newen pastoralcurie inspecto loco verfertigen und dahin ein überschlag machen, auch anhero fördersambst einsenden zu lassen, wie hoch solche wohl anzuschlagen und darzu eine jede dorfschaft nach dem schatzfuß beyzutragen schuldig usw.“

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
		1736	Kirche	VpGv 6 fol. 191 v.
		1756	Kirche	VpGv 10 fol. 30 v.
		1765	Kirchenschlüssel, Kirchhof	VpGv 11 fol. 131.
		1773	Kirche (Abschlie- ßung)	VpGv 13 fol. 68.
50	Stukenbrock	1723	Pfarrhaus	VpGv 3. ¹
		1737	Kirche	Vp 7 fol. 13.
		1754	Kirche	Vp 9 fol. 11 v.
		1765	Pfarrhaus	Vp 11 fol. 100. ²
51	Thüle	1716	Kirche	Archiv Generalvikariat Paderborn: „Thüle.“ ³
52	Tietelsen	1656	Kirche	Vp ep Cam. fol. 337. ⁴

¹ Stukenbrock 1723. Auf die Beschwerde des Pastors, daß das Pfarrhaus verfiel und man die Gemeinde nachdrücklich zur Reparatur anhalten müsse, erschienen „vorstehere und templarii und zeigten an, daß ihre Hochfürstl. Gnaden hochsel. Andenkens das Pastorathaus gar zu groß und kostbar gebawet hätte“; es sei zugleich als Absteigequartier für den Jagdaufenthalt des Bischofs gebaut worden. „Auf geschehenes gütiges zureden verspreche die gemeinheit, fuhren und nötiges Holz herzugeben, auch die Handdienste zu prestiren, wann nur Se. Hochfürstl. Dehlcht. die zu der arbeit, welche die gemeinheit selbst nicht verrichten könnte, benötigten gelder“ geben wollte. (Vp. Gv. 3).

² 1765: Das Jagd- und Pastorathaus muß repariert werden. „zu wessen reparation aber sich hiesige gemeinheit, ohnerachtet alle gemeinheiten ihren pastoren und sehlsoargern eine bequeme wohnung zu verschaffen und solche imstande zu erhalten schuldig, gar nicht verstehen wolte“; der pastor soll darum ein Bittgesuch an den Fürstbischof richten.

³ Thüle. Fürstliches Dekret vom 7. Mai 1716. „Nachdemahlen der von Alten sich resolvirt die Thulische kirche sowol seines stuhlß als zu mehrerer commodität der sich täglich vermehrenden gemeinheit auf seine kosten zu vergrößern und dan bei diesem vorhaben befunden worden, daß das tach der kirche ganz bawfällig und Ihro Hochf. Gnaden . . . dahero die reparirung der Thülischen kirchen bey diesem vorhaben nutz und nötig befunden, auch desfalß mit dem dahsigen archidiacono, dem herrn thumbpropst, concertirt habe, so befehlen . . . Hochf. Gnaden hierauf dero amtsvogdten zu Boke hiemit gnädigst, die ohnverweilte verahnstaltung mit denen gemeinden zu Thüle und Charmede zu machen, damit die behuef beyführung der zur reparation der kirchen zu Thüle benötigter materialien erforderlichen fuhren förder-sambst herbeygeschaffet werden mögen, auch das holtz zu dem dach auß dem Thulischen gehöltz, wozu selbige zum drittentheill, Charmede aber zu einem theill interessirt, ohnschädlich gehawen, auch alles übriges nöhtiges mit zu-ziehung des bawmeisters Schmith mit guter menage versorget werde.“

⁴ Tietelsen 1656: „Weil aber diese kirche in die 20 jahr öhde und wuste gestanden, auch in diesen verlittenen beschwerden kriegeszeiten sehr ruinirt und verdorben; alß haben die gemeinheit die kirchen wieder zu decken, wellern, einen neuen kirchdorn bawen und selbigen mit delen bekleiden wollen; ferner die kirche bessern und weiß verbunden lassen. Sein aber etzliche abusus . . . das beinhaus ist noch nicht reparirt.“ (Vp. ep. Cant. 337.) Pfarrhaus war noch nicht vorhanden (fol. 338).

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
53	Verne	1655/56 1725	Kirche, Pfarrhaus Kirche	Akt. Pfarrarchiv Verne. ¹ St.-A. M. ANZ. Reg. Minden. Acc. 3/02. ²
54	Vinsebeck	1678	Pfarrhaus	Prot. Gv p. 189 Vinse- beck und Bergheim be- zahlen je ½. Arch. des Domk. Paderborn.
		1733	Kirche	VpGv 5 fol. 164.
		1738	Kirche	VpGv 7 fol. 97.
		1754	Pfarrhaus	VpGv 9 fol. 30 v.
55	Vörden	1733	Kirche	VpGv 5 fol. 230.
		1736	Kirche	VpGv 6 fol. 164.
		1738	Kirche	VpGv 7 fol. 147 v.
		1743	Pfarrhaus	VpGv 8 fol. 235. ³
		1763	Kirche, Kirchhof	VpGv 11 fol. 53 v.
56	Warburg	1656	Kirche	Neustadt, Vp ep Cant. fol. 320 v. ⁴
57	Weiberg	1712 1750	Dorfkapelle Pfarrkirche	St.-A. M. ANZ. Reg. Minden Acc. 3/02 Nr. 207. 209. 210. ⁵

¹ Verne. 1655 und 1656 wurden von „den Eingesessenen“ Kirche und Kirchturm repariert. Das alte Lagerbuch enthält die Notiz: *Aedes una cum stabulis adiacentibus sumptibus communitatis erectae sunt et ab iisdem sustentari ac in statu decenti conservari debent.*

² Der Dompropst als Archidiakon verfügte am 25. August 1725 an die richtere und vorstehere des kirchspiels Verna „unter ihren resp. gemeinheiten die ohnverweilte veranstaltung zu machen“, das Kirchendach zu reparieren, wiederholte den Befehl am 11. Mai 1726 unter Androhung scharfer Strafen. Die Gemeinde machte im Januar 1727 eine erneute Eingabe „daß die gemeinheit Verna von menschen denken her niemals zu den bawkosten der kirchen den geringsten heller oder pfennig contribuiert, auch ihnen desfalls niemals außer jetzo abgefordert worden, sondern die gemeinheit diesem wohl aus gutheit eine fuhr oder handtlang gratis gethaen“. Die Kosten seien aus den Kirchenintraden bestritten. — Die Entscheidung lautete: „Es bleibt bei denen vorigen decretis“; eine Besichtigung durch Sachverständige erfolgte *sumptibus communitatis*.

³ Vörden 1743. Es gibt kein Pfarrhaus in Vörden mehr, weshalb der Pfarrer in Marienmünster wohnt.

⁴ Warburg. Die Akten des Stadtarchivs (Protokollbücher und Kammereirechnungen) enthalten viel Material über die Pflichtleistungen der Stadt für die kirchlichen Bauten im 18. Jahrhundert.

⁵ Weiberg. 1712 erhalten die „Eingesessenen der Dorfschaft Weiberg“ die Erlaubnis, eine Kapelle zu errichten, damit dort christliche Lehre gehalten und bisweilen zelebriert werden könne. 1754 wurde diese Kapelle abgebrochen „*cum incolae suis bonis illud conservare minime valeant*“. — Auf Bitten des Jesuitenkollegs zu Büren gestattete der Kölner Erzbischof Clemens August als Bischof von Paderborn 19. März 1746 die Errichtung einer neuen Pfarrei Weiberg, zu der von der Mutterpfarrei Siddinghausen die Dörfer Weiberg, Harth und Barkhausen vereinigt wurden. Haus Büren hatte die Kollation der Mutterpfarrei und sollte das Recht auch über die neue haben: *quod novum parochum fundabit et dotabit et ad novum parochiale templum extruendum concurret*. In dem Abkommen

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
58	Welda	1656	Pfarrhaus	Vp ep Cant.
59	Westheim	1728	Kirche	VpGv 4 fol. 11 v.
		1732	Kirche	VpGv 5 fol. 114 v. ¹
		1754	Pfarrhaus	VpGv 9 fol. 90.
		1765	Kirche	VpGv 11 fol. 95 v.
		1799	Pfarrhaus	Vp 15 b fol. 40.
60	Wewelsburg	1724	Kirche	VpGv 3.
		1739	Kirche usw.	VpGv 8 fol. 1 sqq.
61	Wewer	1655	Kirche u. Pfarrhaus	Vp ep Praep. fol. 18. fol. 547 sqq. ²

Dritte Abteilung.

Scheinbare Ausnahmen von der gewohnheitsrechtlichen Kirchenbaupflicht der bürgerlichen Gemeinden.

§ 22.

Die freiwilligen Leistungen für die kirchlichen Bauten.

Auch in dieser Periode hat die Liebestätigkeit sich gerne wieder den kirchlichen Bedürfnissen und selbst den für Bauten

des Generalvikars Wydenbrück mit dem Hause Büren vom 27. März 1752 wird die Errichtung des Pfarrhauses vorgesehen. — Die Parochianen der neuen Pfarrei beteiligten sich an den Kosten durch freiwillige Gaben (Fasz. Nr. 209). Benediktion des Grundsteins gestattet 31. März 1747 (Fasz. Nr. 209), Konsekration der Kirche 1751 September 26 (Nr. 207). — Das Patronat ist übergegangen vom Jesuitenkolleg Büren an den Staat, der $\frac{2}{3}$ der Baukosten trägt. Das andere Drittel tragen die politischen Gemeinden Weiberg, Harth und Barkhausen.

¹ Westheim 1732. Bei der Besichtigung ist „allerseits ahngemerkt, daß der schade, so sich inwendig in der kirche grad of der priege linkerseits befunden, daher rühre, daß der tach westenseits grad ahm thurn nicht wohl verwahrt; und weil solches leicht geändert und dadurch der einfall des gewölbs, so von Brettern gemacht, verhütet werden könne, alß ist ahnwesenden richtern und vorstehern, wozu sie sich auch fertiger erbotten, nachtrücklich anbefohlen, fördersambst einen tüchtigen mauerer zu bestellen, welcher einen theil des tachs umlegen, den pilar unten und oben rechtschaffen ausbessern tuhe.“ — Der Küster darf den Schmutz nicht an das hölzerne Kirchenportal schütten usw. — Pfarrhaus.

² Wewer. Da in Wewer noch kein Pfarrhaus errichtet ist, erläßt Bischof Ferdinand am 6. April 1667 das Edikt: „Alß befehlen wir richtern, vorstehern und gemeinheit daselbst bey hundert goltgulden straf gnädigst und ernstlich hiemit zwischen hier und negstkünftigen Michaelis alda ein bequemes pfarrhaus erbauen zu lassen, und ist hernacher auf die nötigen mittel für den pastorn hinzudencken; solches gereicht zu ihrem eigenen nutzen und ist dieses unser gnädigst befehlender wille.“

zugewandt.¹ Besonders haben auch die Fürstbischöfe, unter ihnen vor allem Ferdinand von Fürstenberg, die ärmeren Gemeinden bei der Aufbringung der Kosten für größere Bauten unterstützt.² Bei besonderen Anlässen bewilligten ferner die Stände des Paderborner Landes eine Beihilfe. Vorzugsweise sind die Gemeinden aber durch die Archidiakone bei Schul- und kirchlichen Bauten aus den Sendbrüchten unterstützt worden.³ Wenn das weniger

¹ Jürgen Goeken macht 1732 ein Legat pro structura für Sandebeck. (Gp. Gv. 2.) 1733 gestattet der Bischof, Almosen zu sammeln „zur fortsetzung des baws der so hochst nohtigen newen pfahrkirchen in Asseln, in betracht, daß die gemeinheit gahr gering“. Die Namen der Wohltäter soll man in der Kirche verzeichnen. (Gp. Gv. 2.) — 1738. Bernard Neumeyr zu Wien, taxateur et expediteur à la cour de justice pour les Etats d'Autriche de Sa Majesté Imperiale, hat der Pfarrei Vinsebeck 830 Florin überweisen lassen, davon sollen 400 für die Kapelle zu Bergheim verwandt werden. (Vp. Gv. 7 fol. 97.) — 1741. Kleinenberg: Monstrantia nova sumptibus et opera moderni pastoris acquisita est per benefactores et admodum excellens, quam aurifaber Jetzt ex Amberg in Bavaria huc cum aliis anno priori transportavit. (Vp. Bu. fol. 144.) 1743. Pömben erhält ein Legat von 100 Tlr. für Illuminierung des Altars usw.

² Theodor von Fürstenberg (1585—1618) erbaute die Kirche in Stukenbrock, Ferdinand von Fürstenberg (1661—1683) erweiterte sie 1683. Das fürstbischöfliche Jagdschloß wurde Pfarrhaus. — Bischof Franz Arnold von Wolff-Metternich (1704—1718) erbaute 1706 die Kirche zu Hövelhof und überließ 1715 das Jagdschloß der Gemeinde als Pfarrhaus (Bau- und Kunstdenk. Kreis Paderborn S. 145; 30). — Theodor von Fürstenberg erbaute die Kirche und gründete die Pfarrei Wewelsburg, „die vor diesem in 7 Meyerhöfen bestanden“ (1601). (Vp. Gv. 8 fol. 4^v.) Ferdinand von Fürstenberg sagt in einer Stiftungsurkunde für die Pfarrei Wünnenberg (1680 Mai 24): „complura templa in diocesi nostra Paderbornensi construximus, vetusta restauravimus, diruta restituimus“; so habe er auch die 1677 am 16. März abgebrannte Kirche wiedererbaut (templum parochiale a fundamentis nostro aere sumptuque denovo construximus) und am 28. Mai 1679 konsekriert. (Prot. Gv. im Arch. Domkap. Paderborn, p. 225. 276 sq.). Der Bischof hat in der Urkunde nichts Unwahres behauptet; denn er baute neu oder stellte wieder her: die Kapellen in Würgassen, zu Fürstenberg, in Neuhaus, in Siddessen, in Altenbeken, zu Amerungen; die Pfarrkirchen in Oberntudorf, Cörbecke, Kleinenberg, Neuhaus, Lichtenau; die Klosterkirchen in Brakel und Warburg; die Kapuzinerkirche in Paderborn, das Kloster und die Kirche der Franziskaner daselbst, die prächtige Jesuitenkirche. Er schenkte Altäre, machte Stiftungen für das Ewige Licht usw. (Vgl. Wilhelm Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn. 1892, S. 13.) — Bischof Hermann Werner schenkte den Hauptaltar zu Beverungen (Vp. Gv. 4 fol. 79^v; dort andere Wohltäter). Manche Stiftungen der Bischöfe für das Ewige Licht.

³ Der Generalvikar schlug schon dem Bischof Dietrich Adolf (s. o. S. 95) vor, die Archidiakone zur Verwendung der Sendbrüchten in diesem Sinne zu bewegen. In Städten, welche die Sendbrüchten selbst zum Teil bezogen, sollten sie überhaupt so Verwendung finden. Weihbischof und Generalvikar Frick forderte 1654 die Stadt Driburg auf, ihre angeblichen Rechte an den Brüchten zu beweisen: „wie dan auch zugleich innerhalb vorbestimmter zeit sowoll über diejenige bruchten, welche hiebevorn zu behueff der kirchen und ihres pastors adsignirt sein, als von den geldern, welche zu dem wedeme verwendet, und wie viel solches gebauet

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

reichlich in dem Bezirke des Generalvikars geschah, weil hier die Einkünfte aus den Send- und Archidiaconatsgerichten schon für besondere Verwaltungszwecke bestimmt waren, dann hat z. B. der Domkantor in den Jahren 1722–1731 recht ansehnliche Beträge gespendet.¹

Daß derartige Leistungen freiwillig waren, geht aus der Art, wie sie gewährt und von den Gemeinden nachgesucht wurden, klar hervor.² Da die Kirchenkassen, welche primär auch für die Bauten verpflichtet blieben,³ durchschnittlich sehr arm waren, so sind auch

in toto gekostet richtige vollkommene rechnung einzuliefern.“ (Akt. Driburg. Arch. Generalv. Paderborn.) — Die Pfarreingesessenen der Dompfarrei richteten an den Dompropst als Archidiakon unter Darlegung der Armut der Parochianen und der Notwendigkeit des Pfarrhausbaues 1722 „die unterthandemüthige bitte, dieselbe gnädig geruhen wollen, sich einen benefactorem zu diesem hochnothigen [bau] zu erweisen und ex oblatiis et mulctis eine steuer an geld gnädig zu ertheilen“. (Akt. im Arch. d. Domk. Paderborn.) — Haarbrück 1728: „Es sollen diese 2 Tlr. (für ein Weihrauchfaß), weil die gemeinheit klein und nur aus 30 häusern besteht, ex bruchtis synodalibus aus besonderen ursachen darzu verehret werden.“ (Vp. Gv. 7 fol. 45.)

¹ Vgl. die Rechnungen: Archidiaconalia cantoriae maioris rmi. capituli concernentia de anno 1709 ff. (St.-A. M. Paderborner Domk. Nr. 206 Lit. B) z. B. 1713: 114 Tlr. für die Schule in Peckelsheim. 1722: „ad supplicam d. pastoris in Wepel (Hohenwepel) behuef der newen cantzel und kirchenbau zu Wepel ex mulctis synodalibus restantibus zu Mennen assignirt 46 Rtlr.“; ebenso „wegen bestohlener kirchen zu Löwen 45 Rtlr.“ 1728 für die Kirche zu Lütgeneder 94 Tlr. und dem Ingenieur Schleich „wegen abriß und dorthin-reiß behuf Lschen kirchen“ 12 Tlr. und noch 1731 für dieselbe Kirche 162 Tlr.

² Die Gemeinde Natzungen bittet 1743 das Domkapitel um Beihilfe. Die Kirche sei so veraltet, „daß selbe schier einfallet und ohne augenscheinliche lebensgefahr die divina darin nicht mehr gehalten werden können“; die Gemeinheit Natzungen sei durch Feuer, Mißwachs, Hagelschlag und Durchmärsche der Soldaten „enervirt“. Weil „die betrangte gemeinheit N. zum fahren und handdiensten sich auch gern verstehen will, ahn geldbeylaege aber imstand nicht ist“, bittet sie das Domkapitel, da die Kirche unter domkapitularischer Obedienz sei, um Beihilfe. (St.-A. M. Paderborner Capselarch. Caps. 28, 29.)

³ Die Inanspruchnahme der Kirchenkasse für Bauzwecke tritt allerdings sehr selten hervor. Aber aus vereinzelten Nachrichten wird doch klar, daß das erste Prinzip von der Bestreitung der Kirchenbaulast durch die Einkünfte wohl gekannt wurde. S. oben S. 124 bei Salzkotten, wo die Kosten auch für das Pfarrhaus zum Teil aus der Kirchenkasse bestritten wurden; weiter unten S. 131 Anm. 1 für Sommersell. Die für die Begräbnisse in der Kirche vereinnahmten Gelder wurden dem Pastor überwiesen für Auslagen an seiner Wohnung. Für Schwaney werden 1679 bei der bischöflichen Visitation die Anordnungen folgendermaßen getroffen: „Consulendus est architectus, an absque periculo ruinae possint fenestrae ampliari vel periculum tolli per appositionem einer seulen; si possit fieri, mandatum est, ut fiat. 2. Chorus proxima aestate dealbandus ex redditibus ecclesiae, et si tantum supersit tota successive ecclesia. 3. Quamprimum commode fieri potest, pavimentum ecclesiae lapide sternendum. 4. Suggestum transferendum ad locum altaris s. Catharinae, cuius reddituum non est memoria.“

durchweg die Gemeinden in Anspruch genommen worden. Die besonderen Einnahmen der Kirchenkassen aus den Geldern für Begräbnisse in der Kirche,¹ welche in dieser Zeit bisweilen bezeugt sind, konnten daran nichts ändern. Einzig die Gemeinde Hegensdorf leistete wenigstens um 1650 nicht einmal Hand- oder Spanndienste für die Kirche, weil anscheinend die von den Wallfahrern der Kirche gebotenen Gaben für alles ausreichten.²

§ 23.

Besondere Regelung der Baupflicht in der Stadt Paderborn.

In der Stadt Paderborn gab es vier Pfarreien. Das war eine Ausnahme gegenüber den anderen Gemeinden des Fürstbistums, welche sich auch für das Baurecht geltend machen mußte. Die Kirche zum Busdorf diente als Stifts- und Pfarrkirche, ebenso die Gaukirche als Kloster- und Pfarrkirche zugleich. Die Kirche der Dompfarrei war der Dom. Diese Kirchen wurden durch die drei kirchlichen Institute unterhalten; daß die Gaukirche einen eigenen Baufonds besaß, ist dafür belanglos. Der Pfarrer an der Gaukirche

— In erster Linie wurde also die Kirchenkasse in Anspruch genommen und zwar für das Chor.

¹ Sandebeck 1726. Der Pastor hat für drei Begräbnisse in der Kirche 30 Tlr. vereinnahmt. „Es wird dem h. pastori auferlegt, gegen Empfang der 32 Rtlr. verwendeter bawkosten die pro sepulturis erhobene 30 Rtlr. der kirchen zu refundiren“ (Vp. Gv. 3). Essentho 1728. „Schulze wegen seiner frau sel. in der kirchen geschעהner begrebnus hat selbiger appromittirt, zum nutzen der kirchen der kirchenordnung gemäß etwas zu geben.“ (Vp. Gv. 4 fol. 15 v.) Sommersell 1728. Die Vorsteher beschwerten sich, daß der Pastor die Begräbnisgebühren von in der Kirche begrabenen Fremden dem allgemeinen Herkommen zuwider für sich verwende. Der Pastor wird dieserhalb zur Rede gestellt. (Vp. Gv. 4 fol. 193.) Nieheim 1754: „Ist domino pastori inhibirt, für hinfüro keinen in der kirchen zu begraben, er habe dan ius sepulturae darinnen, und daß das grab völlig außgemauert werde; wolte aber ein frömbder darin begraben werden, solle er pro utilitate ecclesiae ad registrum templariorum geben 15 Rtlr.“ (Vp. Gv. 9 fol. 78 v.) Sommersell 1769: „Puncto sepulturae peregrinorum ist dahin verordnet, daß in deren begebenheiten pro loco sepulturae und sonst zu erlegende gulde pro ornatu ecclesiae vom zeitigen pastore in empfang zu nehmen und zu berechnen.“ (Vp. Gv. 12 fol. 22 v.)

² Hegensdorf 1654. Die Kirchenprovisoren beklagen sich: Es wird von den hausleuthen dieser dorfschaft der kirchen des h. Kreutzes auferlegt, jedesmahls zu der landsaßung oder brandtgelt zwo thlr. herauszugeben; da doch die kirch nicht allein salarium pastoris, custodis, sondern alle bawkosten der kirchen, des wedembhauses und cöstereye auß ihren mitteln verfertigen muß laßen und also die einwohnere keine eintzige fuhr, keinen eintzigen handdienst der kirchen ohne belohnung zu leisten gesinnet (Vp. ep. Praep. fol. 321).

war zugleich Propst des Nonnenklosters, das darum auch für seine Wohnung sorgte.¹ Anders war es bei dem Busdorfstifte und dem Dome. Die Kanoniker hatten zwar ursprünglich selbst die Verpflichtung für die Besorgung des Pfarrgottesdienstes, übertrugen das Amt aber später eigenen Pfarrern; und damit machte sich das Bestreben geltend, für die Pfarrwohnung auch die Pfarrgemeinde heranzuziehen.² Beim Busdorfstifte ist das Bemühen nicht gelungen; dagegen wurde die Pfarrgemeinde des Domes für die Pfarrwohnung baupflichtig. Die Kosten wurden von den in der Pfarrei eingepfarrten „Bauerschaften“, den bürgerlichen Unterbezirken der Stadt, aufgebracht.³ — Das geschah auch bei der Marktkirchpfarrei. Die Western- und die Königsträßer Bauerschaft hatten hier die kirchliche Baulast zu bestreiten.⁴ Die Gesamtstadt hat besondere

¹ Durch Urteil von 1875 ist der Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Gaukirch für die Kirche und das Pfarrhaus als baupflichtig erklärt. — Daß die Kirche einen eigenen Baufonds besaß, geht hervor aus der Klage der Templierer gegen die Stadt Paderborn, die das Kapital geliehen und nicht einmal die Zinsen gezahlt hatte (1686—1691). Zahlreiche Verhandlungen (Gp. Cam. 1).

² Über die Handhabung der Seelsorge am Stifte, die Dotierung der Pfarrei, die Baupflicht für Kirche und Pfarrei s. Voß, Verfassungs- und Wirtschaftsgesch. des Kollegiatstiftes Busdorf. Westf. Ztschr. 73II (1915), S. 40ff. Der Fiskus trägt jetzt die Baulast.

³ Das Ms. im Archiv der Dompfarrei Paderborn: Nomina pastorum in inferiore choro huius cathedralis ecclesiae Paderbornensis erwähnt Bauten am Pfarrhause seit 1632. Größere Ausgaben mußten 1668/69 gemacht werden; 1668 brachte eine Steuererhebung (collecta) bei den Parochianen über 83 Tlr. auf. Pfarrer und vier Deputierte der Pfarreingesessenen nahmen 1669 ein Kapital von 100 Tlr. aus einer Memorienstiftung auf, welche die Parochianen wieder abzahlen mußten; für weitere ungedeckte Ausgaben wurden erneut Steuern ausgeschrieben. Das geschah 1675 wieder zur Reparatur der „ganz wüsten“ Wohnung. 1719 war das Haus wieder baufällig. Die Pfarreingesessenen versuchten sich der Baupflicht möglichst zu entziehen, mußten 1722 jedoch durch die Deputierten der Bauerschaften die Kosten übernehmen (s. o. S. 96). Der damalige Pfarrer Albert Lüddiken zahlte aus eigenen Mitteln 560 Tlr. — Freiwillige Beiträge hatten die Pfarrer auch früher geleistet. (Nach den Aufzeichnungen des erw. Ms., wo sich auch Baurechnungen finden, und den Akten im Arch. des Domkap. zu Paderborn). Noch 1802 wurden die Eingesessenen der Dompfarrei in einem Streite gegen den Pfarrer Hambrock zur Baulast verurteilt (Akt. im Stadtarch. Paderborn, 1. Schrank). 1829 erklärte sich die Stadt Paderborn für baupflichtig an dem Dompfarrhause. (Akt. Kurie 6 des Domkap.) Diese von 10 Ratsherren unterschriebene Erklärung ist nur verständlich mit Rücksicht auf das im Fürstbistum Paderborn herrschende Gewohnheitsrecht von der Baupflicht der politischen Gemeinde und wegen der Tatsache, daß die Steuererhebung „nach Bauerschaften“ vorgenommen war. — Übrigens hat trotz jener Erklärung das Domkapitel die Kurie des Dompfarrers unterhalten.

⁴ 1686 wurden für die Glocken „einige gelder in dem kirspell zur Markkirchen gesamblet, zum theil uffgenommen, auch eine taxa

Beziehungen nur zu der Marktkirche gehabt¹, auf deren Turme sich tags der Stadtmusiker und nachts der Wächter aufhielt; auch die Bürgerglocke stand der Stadt darauf zur Verfügung. Nachweislich hat die Stadt z. B. 1551 den Turm der Marktkirche gebaut,² später aber eine Verpflichtung³ für den Unterhalt desselben nicht an-

auf die bleiche gesetzt“. Die Rechnung darüber führte der Küster; er übergab sie dem Archidiakon 1693; erst 1698 bittet er, „weil von den parochianis weiter keine instantiae gemacht, und da durch so geraumes stillschweigen die rechnung zur genüge justificirt,“ um gerichtliche Bescheinigung. (Gp. Cam. 1 fol. 65. 318. 459.) 1694 klagt der Küster der Marktkirche gegen die Vorsteher der Western- und Königsträßer-Bauerschaft, daß sie zur Verbesserung seiner Wohnung gezwungen würden, „da kammer und stube bereits eingefallen und noch größere gefahr zu besorgen.“ (Gp. Cam. 1 fol. 349 v.) 1697 eine neue Beschwerde des Küsters gegen die Bauerschaften (ibid. fol. 446). — In den Jahren 1711—1715 klagte der Pfarrer Ferdinand Linnemann gegen das „Kirspe“. Dieses wurde zur Reparatur des Stalles verurteilt; dagegen wurde der Pastor mit der Forderung auf Befestigung der Bretter am Vorder- und Hintergiebel des Pfarrhauses abgewiesen, da die Kosten bei Beginn des Streites „weniger alß ein usum et habitationem aedis pastoralis habens ex suis selbst zu stehen schuldig“. Die Kosten des Streites haben nach vorliegender Quittung die Königsträßer- und Westernbauerschaft je zur Hälfte bezahlt. (Akt. im Stadtarch. Paderborn 1. Schrank.) — Man sieht also, daß auch hier die Aufbringung der Baukosten von den bürgerlichen Unterbezirken der Stadt geradeso erfolgte, wie auf den Landgemeinden von den verschiedenen zu einer Pfarrei gehörigen Dorfschaften.

¹ Aus dem städtischen Weinzapfen erhielt der Pfarrer der Marktkirche 25 Tlr. (Restitutionsordnung vom 1. Februar 1639 von Bischof Ferdinand I., 23. Januar 1687 von Hermann Werner bestätigt. Abschr. Ms. Nachrichten über die Marktkirche etc. im Pfarrarch. d. Kirche.)

² Die Stadt ließ 1551 von der Gaukirche ein Kapital von 200 rh. Goldgulden zur Erbauung des Marktkirchturmes. Akten im Arch. d. Generalv. Paderborn „Gaukirche“; — ebenso unter Faszikel 465.

³ Auf eine Beschwerde des Pfarrers der Marktkirche Conrad Coboken über den ruinösen Zustand des Turmes der Kirche ordnete der Domkämmerer Freiherr von Metternich als Archidiakon am 7. September 1697 einen Orts-termin, zu dem Bürgermeister und Rat der Stadt Paderborn zitiert wurden, an für den 19. September. Namens der Stadt war der Stadtkämmerer Simon Laurentz Vogdt als Deputierter bevollmächtigt. Der klagende Pfarrer führte aus, „daß die statt Paderborn den turn mehr als die kirche zu gebrauchen hätte, gestalten tag und nacht, nemblich des tages durch die spielleute, des nachts durch die wechter wacht darauf halten ließe; annebst hatte die stadt die fewer- und schatzklocke darauf hangen, were auch mehr alß 3 ad 400 jahr lang in possessione reparationis des turns gewesen“. — Der Stadtkämmerer stritt dagegen jede Verpflichtung der Stadt am Turme ab. (Gp. Cam. 1 fol. 445 sqq.) Am 20. August 1700 wurde die Stadt wenigstens verurteilt bei 25 goltg. Strafe, „mitzuthuen und auf gleiche kosten des Markkirchischen küsters, (daß) der oben und unten im turn befintlicher unflath removirt, der turn gesaubert, und denen wechteren zu ihrer notturf ein nachstuhl verfertigt werde“ (ibid. fol. 498 v). — Die Folge der Rechtsunsicherheit über die Bauverpflichtung war der immer stärkere Verfall des Turmes und der Kirche. Eine im Jahre 1783 eingesetzte Baukommission stellte fest, daß der Turm bald umstürzen müsse; im folgenden Jahre wurden Turm und Kirche niedergelegt (Richter, Jesuitenkirche S. 61 f.).

erkannt; allerdings wurde ihr auch ein Recht auf die sog. „Schatzglocke“ bei deren Verkauf 1785 nicht zugestanden.¹

§ 24.

Die Baupflicht der inkorporierten Pfarreien.

Die Rechtsverhältnisse der inkorporierten Pfarreien können nach meinen bisherigen Ausführungen hier kurz zusammengefaßt werden; ich weise dabei zugleich auf einige Vorgänge bei der Säkularisation der Klöster hin, soweit aus ihnen die früheren Verhältnisse erschlossen werden können. Das Benediktinerkloster Abdinghof in Paderborn hatte bei seiner Aufhebung 1. März 1803 einzig noch die Pfarrei Kirchborchon in Verwaltung. Hier hatten, wie oben bereits ausgeführt, die bürgerlichen Gemeinden Kirchborchon, Nordborchon und Alfen die Unterhaltung der Kirche; dagegen mußte das Kloster nach einem Urteile von 1790 die Pfarrwohnung bauen.² Die weitaus meisten inkorporierten Kirchen, an denen die Inkorporationsrechte auch noch ausgeübt wurden, besaß das Benediktinerkloster Marienmünster, nämlich außer der Pfarrei Marienmünster selbst: Altenbergen, Bredenborn, Nieheim, Pömbson,

¹ Bei Abbruch der Kirche erhob die Stadt Anspruch auf die sog. „Schatzglocke“. Infolge einer fürstbischöfl. Verordnung vom 29. October 1785 erging trotz des Ausweises der Stadtprotokolle, daß die Glocke 1737 auf städtische Kosten umgegossen war, die Entscheidung, „daß die von seiten des magistrats an die sog. „schatzglocke“ gemachte ansprüche nicht begründet, und dahero derselbe das eigenthum dieser glocke sowenig, als deren übrigen sich anzumaßen berechtigt“. (Akt. Stadtarch. Paderborn.) Die Stadt weigerte sich übrigens 1785 auch, den Bauschutt der Kirche wegräumen zu lassen (Richter, Jesuitenkirche S. 62).

² S. o. S. 61 ff. Die Prozeßakten liegen im Archiv des Generalvikariats Paderborn in 4 starken Faszikeln unter Paderborn Abdinghof. Unter „Kirchborchon“ liegt ferner 1 Bd. von 273 Folioblättern: *Producta in causa pastoris zu Kirchborchon contra parochianos super quaestione, cuius sumptibus reparanda aut aedificanda sit domus parochialis 1676—1796*; er stammt aus dem Archive des Klosters Abdinghof. — Der Streit um die Unterhaltungspflicht des Pfarrhauses setzte schon 1704 heftig ein; am 13. Januar 1705 wurden die Gemeinden mit Rücksicht auf das im Paderborner Lande geltende Gewohnheitsrecht bezüglich der Baupflicht der Gemeinde verurteilt. Im weiteren Verlaufe brachten die Abdinghofer für diese Gewohnheit manche Atteste bei (s. unten bei Marienmünster, Scherfede,) so auch aus dem Archidiaconate des Domkantors, dahin lautend, „daß die Pfarrhäuser nicht von den patronis oder pastoribus, sondern von den parochianis gebaut werden“ (4. Juni 1706). Indessen haben sich die Gemeinden der Pfarrei Kirchborchon doch, wie aus den folgenden Akten hervorgeht, der Last zu entziehen gewußt (man vgl. z. B. die auf fol. 132 ff. (1790) verzeichneten Zeugenaussagen). — Die Aufhebung bei Richter, Paderborner Klöster S. 94 ff.

Sommersell, Steinheim und Vörden. Die Bauverpflichtung des Klosters diesen Kirchen gegenüber hat verschiedentlich generelle Erörterungen gefunden, welche für die Beurteilung der Baupflicht an inkorporierten Kirchen im Fürstbistum Paderborn überhaupt von Bedeutung sind. Das geschah zunächst gelegentlich eines Kirchenbaues zu Pömbesen im Jahre 1708. Als der Generalvikar Jodocus Frihoff am 9. April 1708 den Abt Augustinus Müller zu Marienmünster um eine Unterstützung der Pfarrgenossen von Pömbesen bat,¹ nahm dieser in seinem Antwortschreiben vom 16. April Veranlassung, seine Verpflichtungen gegenüber den inkorporierten Kirchen überhaupt darzulegen. Er sei zwar *perpetuus pastor ac rector* dieser Kirchen, habe aber keine Bauverpflichtung ihnen gegenüber, da er aus dem Vermögen der Kirchen keinen Vorteil habe. Auch werde in der ganzen Diözese kein Patron zu Leistungen für die Patronatskirche herangezogen.² Am 9. Mai antwortete der Generalvikar dem Abte: Der Bischof wolle dem Abte keineswegs eine Verpflichtung für die Kirchenbaukosten auferlegen, da in der Diözese das Gewohnheitsrecht einer solchen Verpflichtung entgegenstehe. Daß der Abt freiwillig etwas beisteuern wolle, nehme er dankbar an.³ — Die bischöfliche Behörde sprach also das Kloster von einer rechtlichen Verpflichtung gegenüber seinen inkorporierten Kirchen frei; dagegen wurde den zur Pfarrei Pömbesen gehörigen Gemeinden die

¹ St.-A. M. A.N.Z. Reg. Minden Acc. 23/01. Nr. 493. Das Schreiben bittet den Abt, sich vor einer beabsichtigten Reise des Bischofs nach Münster über die Höhe seines Beitrags zu erklären, und setzt auseinander, welche Reparaturarbeiten im einzelnen auszuführen sind.

² Der Abt führt aus, es müsse erst feststehen, was die Parochianen zu dem Bau beitragen müßten, sonst sei das ein Präjudiz für ihn. Er sei bis jetzt über 400 Jahre lang von den Baulasten frei geblieben: „*Quibus accedit, quod nec monasterium nec pastor ex redditibus ecclesiae quidquam emolumenti habeant, consequenter nec eiusdem onera portare aut sentire teneantur; maxime cum ex eodem capite nullus patronorum diversarum totius huius dioecesis ecclesiarum sive laici sive ecclesiastici sint, onus aedificandi aut reparandi ecclesias agnoscant, quod ex paritate rationis eo minus monasterium agnoscere potest, cum eiusdem pro tempore abbas ecclesiarum suarum non proprie patronus, sed tantum illorum quoad perpetuam curam animarum perpetuus pastor ac rector sit, cui curae praetensum onus et servitus ab initio non fuere annexa, multo minus ex parte monasterii acceptata.*“ (Ibid.)

³ „*(Celsitudo Sua) respondit, quod velit ad sumptus ecclesiae Pömbensis concurrere, nec mentem suam esse aut fuisse onus restorationis dictae ecclesiae monasterio vestro imponere; vigere enim in hoc dioecesi contrariam consuetudinem.*“ (Ibid.)

Aufbringung der Kosten zur Pflicht gemacht¹ und zunächst die Erhebung einer halben Schatzung angeordnet. Diese hier ausgesprochenen Grundsätze werden denn auch durch die Einzeluntersuchung für die einzelnen Pfarreien bestätigt. Die bürgerlichen Gemeinden haben überall die Kirchenbaukosten bestritten. — Über die Verpflichtung des Klosters an der Unterhaltung der Pfarrhäuser der inkorporierten Pfarreien liegt ein Schreiben vor von dem Marienmünsterischen Abte Benedikt Braun (1785—1803) an den Kellner des Klosters Abdinghof vom 29. Februar 1789, der sich wegen des Prozesses um das Pfarrhaus in Kirchborchen nach Marienmünster um Auskunft gewandt hatte. Hier führt der Abt ald Grundsatz an: „Es kommt auf zeitherige Observanz und Besitzstand an.“ Marienmünster müsse in Nieheim das Pfarrhaus bauen; in Steinheim werde das Pfarrhaus von den Pfarrkindern im Bau erhalten; der Pfarrer von Vörden wohne im Kloster Marienmünster selbst, habe aber zu Vörden zwei kleine Zimmer im Schulhause, welches von der Gemeinde unterhalten werden müsse. In Sommerzell und Altenbergen müßten die Pfarrgenossen bauen.² Auch diese

¹ Am 11. Mai 1708 erging an den Oberamtmann zu Dringenberg der Befehl, mit Zuziehung des Prälaten zu Marienmünster, des Richters zu Nieheim und der Gemeinheit Pömben zu überlegen, wie nach dem miteingesandten Bauriß die Reparatur am besten vorgenommen werden könne. Das Dach solle sogleich repariert und der Turm niedergelegt werden. Der Bischof wolle das Bauholz und das Holz zum Kalkbrennen stellen. — Am 21. August 1708 wurde den Gemeinden gegenüber das Interimistikum gegeben, „durch erlegung einer halben schatzung zum baw zu concurriren“. Der Richter zu Nieheim teilte am 1. September 1708 dem Abte von Marienmünster mit, er werde „morgen früh auf Pömben gehen und den interessirten gemeinheiten die beibringung der halben schatzung intimiren“ (ibid.).

² Das Schreiben wurde 1853 in dem Prozesse des Fiskus gegen die Pfarrei Steinheim vorgelegt und als echt anerkannt (Abschr. im Pfarrarchiv Pömben). — Der Abt meint, in Nieheim müsse Marienmünster bauen, weil es 1349 von der Stadt die „Freiheit“ für dasiges Pfarrhaus gekauft habe; in Steinheim habe das Kloster einmal „aus Barmherzigkeit“ das Pfarrhaus gebaut. Das stimmt überein mit einem Aktenstücke (St.-A. Münster. A.N.Z. Reg. Minden. Acc. 3/1902 Nr. 136), worin der Abt Benedikt Schmidt (1723 bis 1735) in einem Notariatsinstrumente vom 26. October 1729, das am 27. October 1729 dem regierenden Bürgermeister Johan Berndt Dörner zu Steinheim präsentiert wurde, erklärt, daß er „aus mitleyden gegen die Steinheimbsche durch den brandt (vom 25. Juni 1729) verarmte bürger das pastorathaus wiederumb erbawen“ lassen wolle. „Damit jedoch nicht vermeinet werden mögte, ob müeste das closter ein solches ex necessitate reädifiziren, und were durch diese erbawung ein etwahiges contra notoriam patriae consuetudinem et ius commune laufendes onus sich aufzubürden gesinnet“, so lasse er diese Verwahrung Bürgermeister und Rat von Steinheim überreichen.

Angaben des Abtes entsprechen der Wirklichkeit.¹ Bredenborn ist nicht erwähnt; es wurde von Marienmünster aus pastoriert. Aber auch Pömben ist nicht genannt;² hier wurde das Pfarrhaus von dem Kloster Marienmünster unterhalten.³ — Das Benediktinerinnenkloster Gehrden baute in Verbindung mit den bürgerlichen Gemeinden die Kirche und stellte dem Pfarrer die Wohnung.⁴ Bei der inkorporierten Pfarrei Dalhausen scheint Gehrden die Kirche unterhalten zu haben, während die Gemeinde die Verpflichtung für das Pfarrhaus hatte.⁵ — Kloster Willebadessen gleichen Ordens

¹ S. die oben S. 116 ff. angeführten einzelnen Baufälle aus den Pfarreien.

² In dem Streite Abdinghof gegen Kirchspielsgemeinden Kirchborchen stellte der Abt Augustinus von Marienmünster am 22. August 1705 die Bescheinigung aus, daß in den seinem Kloster inkorporierten Pfarreien zu Sommersell und Altenbergen die Parochianen die Pfarrhäuser in Bau und Besserung hielten. Jüngst sei zu Sommersell von den Parochianen ohne Widerspruch das Pfarrhaus repariert und das in Altenbergen „ex fundamentis“ neu erbaut worden. Hier hat der Abt auch sicherlich mit voller Absicht die Verhältnisse bei den andern Pfarreien verschwiegen. Archiv Generalvikariat Paderborn: „Kirchborchen“. *Producta in causa pastoris* l. c. fol. 49.

³ Von dem Abte Benedictus liegt im Pfarrarchive zu Pömben ein Auszug (d. d. 29. Februar 1789) aus dem Diarium des Abtes Joseph v. Zurmühlen vor (1735—1756): *Cum curia Pömbensis minaretur ruinam et a tempore immemoriabili abbates Marienmünsterenses curarint extrui has curias ac sarta tecta conservaverint absque ulla contributione parochianorum, quum supra maiorem ianuam nomen abbatis positum fuerit, hinc hac aestate curavi extrui novam curiam Pömbensem; parochiani in advehendis lignis et aliis necessariis fuerunt satis prompti et seduli. Pastor hic et nunc dedit isdem recreationem et haustum cerevisiae. Constat monasterio haec nova curia praeter ligna 1009 Rtlr. 22 Gr. 2 Pf. — Über die Tätigkeit der Mönche als Expositi zur Zeit der Aufhebung Marienmünsters (10. März 1803) s. Richter, Paderborner Klöster S. 14. 103. 105; ebenda etwas zu der rechtlichen Stellung des Klosters zu den Pfarreien, und ferner St.-A. M. A. N. Z. Reg. Minden XII, Nr. 469.*

⁴ Die politischen Gemeinden Gehrden ($\frac{6}{18}$), Siddessen ($\frac{2}{18}$), Hampenhausen ($\frac{1}{18}$) teilten sich mit dem Kloster in die Baupflicht. Die dem Kloster ursprünglich geschenkte Kirche war dem hl. Petrus und Paulus geweiht. Das Kloster hat für seine Zwecke bald eine andere Kirche gebaut, die dann als Pfarrkirche diente. Vergl. Westf. Ztschr. 40 II (1882) S. 75; Lübke, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen, S. 96. Bei der Aufhebung des Klosters (Dekret vom 7. Juni, 16. September 1810) durch die französisch-westfälische Regierung bestimmte der mit dem Käufer, Grafen von Bocholtz, abgeschlossene Kontrakt Art. 3 und 7, daß die Kirche erhalten bleiben und nicht verändert werden dürfe, der Käufer dem Pfarrer und Kaplan Wohnung stellen müsse. — Diese Verpflichtung ist durch Prozeß 1823 für den Besitzer des Klosters noch besonders festgestellt. Der Fiskus übernahm durch ministerielle Erklärung vom 20. 12. 1842 die Hälfte der Kirchenbaulasten. — Wilhelm Richter, Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Westf. Ztschr. 65 II (1907) S. 40. 41. Akt. Pfarrarchiv Gehrden. Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“.

⁵ Man kann das nur aus der Tatsache erschließen, daß der jetzt bestehende Kirchenbau über dem Turmeingange das Wappen der Erbauerin, der Gehr-

unterhielt ebenfalls die Wohnung des Pfarrers, während die Stadt die Pfarrkirche bauen mußte.¹ Das ursprünglich für Zisterzienserinnen gegründete Kloster Gaukirch zu Paderborn, das sich im Anfange des 16. Jahrhunderts dem Benediktinerorden angeschlossen hatte, unterhielt die Pfarrkirche und die Wohnung des Pfarrers.² Das Zisterzienserkloster Hardehausen hatte über die Pfarrei Scherfede das Patronatrecht.³ Das Nonnenkloster Wormeln

der Äbtissin Victoria Dorothea von Juden (1718) trägt. Leopold Grue, Geschichtliche Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholz. Westf. Zeitschr. 44 II (1886), S. 77, 131. Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Höxter, S. 80. 82. — Daß das Kloster die Baupflicht an der Kirche übernommen hat, ist eine im Fürstentum ganz singuläre Erscheinung und der auch von der bischöflichen Regierung vertretenen Meinung, daß kein Patron die Baulast habe, zuwider. In dem Ertrags-Anschlage bei der Aufhebung waren in der Ausgabe wohl einige ständige Posten für den Pfarrer und Lehrer zu Dalhausen wie die Pastorat und die Küsterei daselbst vorgesehen, jedoch nichts für die Kirche. Richter, Übergang Paderborns. Westf. Ztschr. 65 II (1907), S. 35.

¹ Die bei der Stiftung des Klosters geschenkte Pfarrkirche scheint gleich in den Bereich der Klosterbauten einbezogen zu sein, so daß sie Kloster- und Pfarrkirche zugleich war. Vgl. Westf. Ztschr. 40 II (1882), S. 71. Indessen empfanden die Nonnen den Pfarrgottesdienst als störend, weshalb sie für die Gemeinde eine eigene Kirche bauten. Vp. ep. Cam. fol. 2 (1655); hier wird als Erbauerin der Pfarrkirche die Jungfrau Petronella Schele angegeben. Diese lebte um 1491 (Urk.). Westf. Ztschr. 70 II (1912), S. 61. Diese Pfarrkirche hat bis zum Jahre 1830 bestanden, wo sie abgebrochen wurde. Die Klosterkirche ging bei der Säkularisation mit über in den Besitz des Käufers des Klostergrundes, Freiherrn von Spiegel-Borlinghausen. Von ihm erwarb am 9. August 1830 die Stadt Willebadessen die Kirche mit allem Zubehör gegen Eintausch von zwei Gemeindegrundstücken. Die politische Gemeinde hat die Baupflicht an der Kirche. In die Pflichten des Klosters gegenüber der Pfarrwohnung ist der Fiskus eingetreten. Bei Aufhebung des Klosters am 7. Juni 1810 war die Erhaltung der Kirche ausbedungen und der Käufer verpflichtet worden, „den Propst und Pfarrer anständig zu logieren“. Richter, Übergang Paderborns, S. 47. Akt. Stadtarch. Willebadessen. Registr. Generalvikariat Paderborn: „Baulast“.

² S. o. S. 132. Die Aufhebung wurde am 14. Dezember 1810 vollzogen. Bei der Inventarisierung des Vermögens verblieben die Kirchengüter der Pfarrkirche. — Vor der Gaukirche war die Küsterwohnung. Sie ist um 1750 niedergelegt, um eine Durchgangshalle von der Marktseite her zur Gaukirche zu schaffen. Das Kloster errichtete die Wohnung an einer andern Stelle wieder und erhielt dafür die Erlaubnis, über dem Durchgange ein Zimmer für das Chorgebet einzurichten. Richter, Übergang Paderborns. Westf. Ztschr. 65 II, S. 65. — Im Arch. d. Generalv. Paderborn eine Reihe Aktenstücke über die Küsterwohnung an der Gaukirche 1744. 1745. 1769. 1799. 1830. 1832.

³ So ist das Verhältnis zwischen Kloster Hardehausen und Pfarrei Scherfede wenigstens für die Frage der Baulast jetzt festgelegt (S. o. S. 48). In einem Atteste, das der Abt Stephanus Overgaer von Hardehausen am 20. Juni 1705 in dem Prozesse des Klosters Abdinghof gegen die Gemeinden der Pfarrei Kirchborchen ausstellte, heißt es darüber allerdings: daß für die dem Kloster zu Hardehausen inkorporierte Pfarrei Scherfede „die zu der Kirche zu Scherfede eingepfarrte drey dörfer das pastorathaus suis sumptibus bauen und repariren lassen und darzu von meinem cloester oder zeitigen pastore so

gleichen Ordens unterhielt die dortige Pfarrkirche und stellte die Wohnung für den Pfarrer.¹ Der Augustinerorden verwaltete von Böddecken aus die Pfarrei Wewelsburg und von Dalheim die Pfarrei Ösdorf. Für beide Pfarreien haben diese Beziehungen zu den Klöstern für das Baurecht Folgen nicht gehabt: die bürgerlichen Gemeinden blieben belastet.² — In dem im Jahre 1779 zwischen dem Bischof Wilhelm Anton von Paderborn und dem Abte Theodor von Corvey abgeschlossenen Vertrage kam die vom Paderborner Gebiete umschlossene Corveyer Pfarrei Jacobsberg an Paderborn. Das Patronatrecht behielt der Abt von Corvey mit der Einschränkung, daß er keinen Regulargeistlichen für die Stelle präsentieren solle.³ Des früher zwischen Jacobsberg und Corvey bestehenden Inkorporationsverhältnisses⁴ wird weiter bei dem Vertrage nicht

wenig alß aus den kirchenrhenen etwas contribuit oder darzu genohmen werde“. Archiv Generalvikariat Paderborn: „Kirchborehen“. Acta producta in causa pastoris zu Kirchborehen l. c. fol. 107 v.

¹ S. o. S. 40 Das ebenfalls 1810 aufgehobene Kloster besoldete den Pfarrer, zahlte die Kirchennotwendigkeiten (100 Tlr.), unterhielt die Gebäude. — Bei dem Verkaufe wurde die Pfarrkirche, der Gottesacker und die Kirchengeräte ausgeschlossen. Die Käufer wurden verpflichtet, dem Pfarrer die bisherige Wohnung zu belassen. Richter, Übergang Paderborns, Westf. Ztschr. 65 II, S. 52.

² S. o. S. 47f.

³ A. Bieling, Jacobsberg. Westf. Ztschr. 29 I (1871), S. 121 ff.

⁴ Die Inkorporation war 1484 erfolgt durch Papst Sixtus IV. (*ecclesiam cum omnibus iuribus et pertinentiis monasterio perpetuo unimus, annectimus et incorporamus*). Die Kirche war eine alte Corveysche Eigenkirche, aber infolge der Nachlässigkeit des auch in seiner Zucht gesunkenen Klosters verfallen (*dicta ecclesia, quae in suis structuris et aedificiis collapsa existit et ad praesentationem abbatis Corveiensis de antiqua et approbata huc usque pacifice observata consuetudine pertinere dignoscitur*). Die Inkorporierung sollte erfolgen, damit die Kirche wieder aufgebaut werden könne. Es war jedoch keineswegs die Absicht des Klosters, den Bau aus eigenen Mitteln zu leisten, vielmehr sollten die Baugelder aus den Oblationen der Wallfahrer genommen werden, welche seit ca. 1460 unter kräftiger Förderung Corveys zur Verehrung des hl. Jacobus zusammenströmten; das Kloster sollte nämlich *iura et pertinentia* der Kirche haben: *et oblationes, quas per christifideles aliquando devotionis causa ad eandem ecclesiam confluentes ibidem fieri contigerit, in structurarum et aedificiorum ecclesiae reparationem et ornamentorum munitionem verwenden*. — Der Diözesanbischof wollte sich jedoch seinen Anteil an den Gaben nicht entgehen lassen. 1487 trifft er mit dem Abte von Corvey das Abkommen, daß er von den Opfergaben an „Geld, Wachs, Flachs, Korn, Kleinodien usw.“ ein Drittel empfangen soll; das zweite Drittel bekommt der Abt, das dritte: „der gute Herr St. Jacob, um damit die Kirche zu bauen, zu bessern, zu dotieren und mit Kleinodien zu versehen“. — Die Wallfahrten nahmen jedoch ein Ende, und wieder litt die Kirche sehr, und verfiel das Pfarrhaus zu J. Von 1651—1657 hielten sich die aus Höxter vertriebenen Minoriten dort auf. 1690 fühlte sich der Abt Christoph von Corvey bewogen, die Pfarrei wiederherzustellen; da die Gemeinde dem als Pfarrer bestellten Benediktiner nicht den Unterhalt gewähren könne, habe er ein Pfarrhaus bauen lassen.

gedacht, und auch der Rest der Inkorporation, das Patronat, hat Wirkung für die Baupflicht nicht mehr gehabt.¹ Das Dominikanerkloster in Warburg hatte die beiden Pfarreien Calenberg und Germete in ständiger Verwaltung. Während diese Tatsache für die Unterhaltung der Kirche nicht von Bedeutung war, konnten die Gemeinden geltend machen, daß die Pfarrer im Dominikanerkloster freie Wohnung hatten.² Die Jesuiten hatten als Besitzer des Hauses Büren das Patronatrecht in Siddinghausen³ und Weiberg⁴; auch leisteten sie der Gemeinde Steinhausen einen Zuschuß.⁵

Die Erinnerung an die frühere Inkorporierung ist bei einer Reihe von Kirchen ganz verloren gegangen, wie bei Atteln, Beverungen, Büren, Westheim, abgesehen davon, daß manche inkorporierte Pfarrkirchen ihre Pfarrechte eingebüßt haben oder ganz zugrunde gegangen sind. Herrschender Grundsatz ist im Fürstentum Paderborn also gewesen, daß die Inkorporation und das Patronat keine Lasten für den Berechtigten im Gefolge gehabt haben.

1768 erbaute Corvey wieder ein neues Pfarrhaus, jedoch offenbar nicht, weil es sich dazu verpflichtet fühlte, sondern aus Mitleid mit der armen Gemeinde. Bieling, Jakobsberg a. a. O. S. 123. 131 ff. Archiv Generalvikariat Paderborn: „Jakobsberg“.

¹ 1780 und 1783 führte die Gemeinde Reparaturen aus. Archiv Generalvikariat Paderborn: „Jakobsberg“.

² Der Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Warburg hat daraus die Konsequenz gezogen, indem er 1870 Calenberg 6000 *M* und 1865 Germete ebenfalls 2000 Tlr. zur Abfindung der Ansprüche in gütlicher Vereinbarung auszahlte. Akt. Pfarrarch. Calenberg und Germete. Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“. — Zur Aufhebung des Klosters s. Richter, Übergang Paderborns, Westf. Ztschr. 65 II, 31 f. Anm. — St.-A. Münster. A.N.Z. Reg. Minden Acc. 3/02 XII Nr. 593.

³ S. o. S. 127. Nach einem Dokumente im Archiv d. Generalv. Paderborn. „Haus Büren“ mußte dieses die Kapelle zu Barkhausen unterhalten. Am 1. Juli 1740 erhält der Rektor des Jesuitenkollegs Büren die Erlaubnis, die wieder neu erbaute Kapelle zu Barkhausen zu benedizieren „ita tamen, ut sacellum istud in sartis tectis conservet“.

⁴ Über die Zuschüsse des Hauses für Weiberg bei der Aufhebung Richter, Übergang Paderborns. Westf. Ztschr. 65 II, S. 73.

⁵ Richter, Übergang Paderborns a. a. O. S. 74.